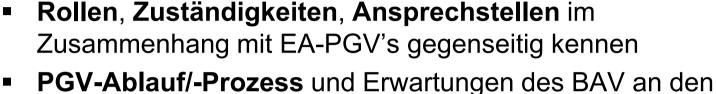
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

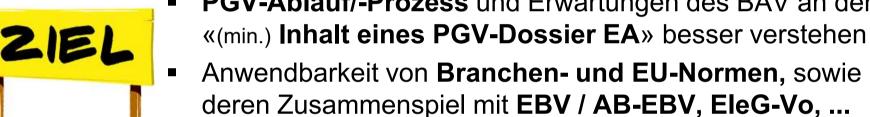
Bundesamt für Verkehr BAV



Ittigen, 07.06.2023

ZIEL des gemeinsamen Work-Shop es geht «nur» um Fachthemen EA

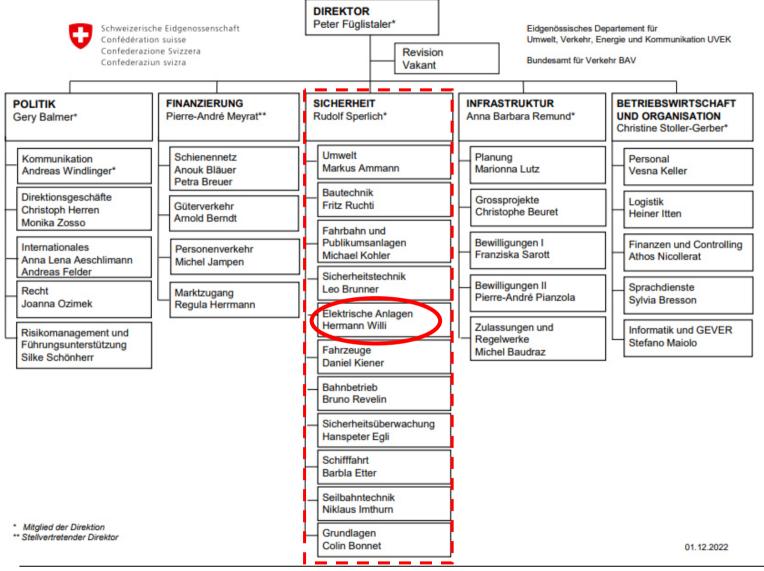




- Die (für EA-PGV's) relevantesten hoheitlichen Vorschriften aufzeigen und wo nötig erläutern
- Notwendigkeit und Dokumentation des Sicherheitsberichts für elektrische Anlagen (SiBer EA) besser verstehen
- Konkrete Verbesserungspotentiale für Ihre PGV's erkennen und Verbesserungsvorschläge verstehen



BAV Sektion Elektrische Anlagen



O

... Vertreter BAV



Hermann Willi

Sektionschef Elektrische Anlagen beim Bundesamtes für Verkehr (BAV) hermann.willi@bav.admin.ch

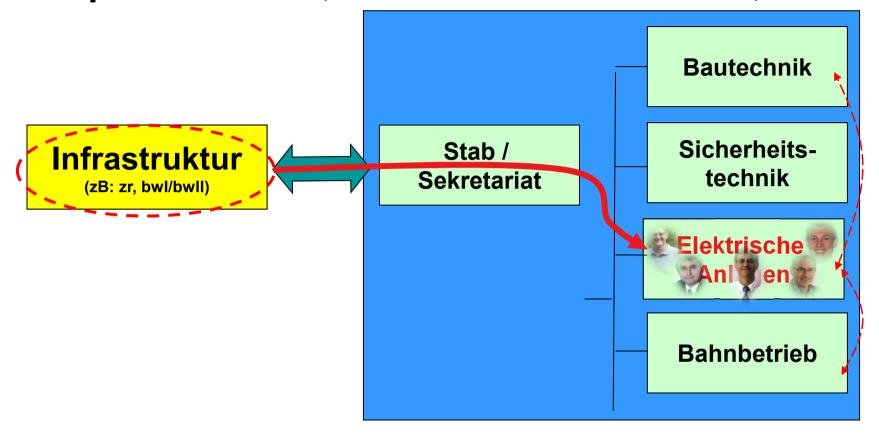


Mike Schweller

Elektroingenieur / Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesamt für Verkehr (BAV), Sektion Elektrische Anlagen mike.schweller@bav.admin.ch



Ansprechstellen (Stand: Januar 2023; können ändern)



→ Verfahrensfragen (Juristen):

BLS: andreas.rueedi@bav.admin.ch

SOB: gabriela.zurbriggen@bav.admin.ch

SZU: paul.flury@bav.admin.ch

→ Allgemeine Fachfragen EA:

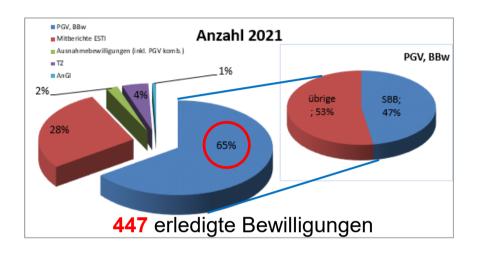
hermann.willi@bav.admin.ch od. marius.prantl@bav.admin.ch

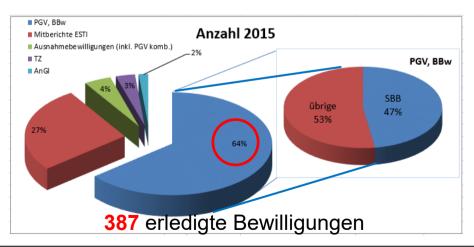
→ Projektspez. Fachfragen EA:

mike.schweller@bav.admin.ch

Woher kommt unsere Erfahrung; bearbeitete Verfahrensdossiers EA









... Agenda

Schätzzeiten:

08:40 - 09:10h (30')





09:10 - 10:35h (70' + 15' Pause)

Grundsätze und Dokumentation (Prüfvarianten BAV. SiBer. RisikoBer. SV-Bericht [WARUM-WER-WANN-WAS-WIE])

10:35-11:05h (30')

3. Ausnahmegesuche/-bewilligungen (WAS ist möglich, WAS ist nötig)

11:05 - 12:00h (45' + 10' Fragen)

Nachweis PGV-/BBw-Prozess (WER-WANN-WARUM-WELCHE-Dokumente, nIOP-Strecken)

(1:45 h)

13:45-16:45h (160' + 20' Pause+Fragen)

MITTAGSPAUSE

Nachweisführung nach DRTE 27100 und Vertiefung mit Praxisbeispielen (Vertiefung mit EN-Praxis-Bsp, Anwendung RTE 27100, Hinweise auf KVP)

16:50-17:20h

Erkenntnisse aus dem WS (Optimierungs- und Verbesserungspotential; FAZIT)



(30')



... Agenda



- 1. Rollenverständnis + Einführung in die Prozess- und Fach-Grundlagen (Verfahren, wichtige PL-Fragen, TOS, hoheitliche Vorschriften, Rollen Gesuchsteller vs. Aufsichtsbehörde)
- 2. Grundsätze und Dokumentation (Prüfvarianten BAV, SiBer, RisikoBer, SV-Bericht [WARUM-WER-WANN-WAS-WIE])
- 3. Ausnahmegesuche/-bewilligungen (WAS ist möglich, WAS ist nötig)
- 4. Nachweis PGV-/BBw-Prozess (WER-WANN-WARUM-WELCHE-Dokumente, nIOP-Strecken)
- 5. Nachweisführung nach DRTE 27100 und Vertiefung mit Praxisbeispielen (Vertiefung mit EN-Praxis-Bsp, Anwendung RTE 27100, Hinweise auf KVP)
- 6. Erkenntnisse aus dem WS (Optimierungs- und Verbesserungspotential; FAZIT)

Bewilligungsprozesse(TZL) (PGV) (BBw)

Verfahrensarten und deren Zusammenhänge Gesuch Antragstellerin: Gesuch Bahn: **Bahn-Bauprojekt 3** Typenzulassung Prod. B Typenzulassung Prod. A **Bahn-Bauprojekt 2** Def techn. + betriebliche Bahn-Bauprojekt 1 - Anwendungsbedingung 1 - Anwendungsbedingung 2 Techn. + betriebliche - Anwendungsbedingung n - Projektanforderung 1 - Projektanforderung 2 - Projektanforderung m Nachweise Betriebserfahrung → def. Praxisanforderungen

→TZ-VERFÜGUNG

PGV für Bahnproje

Techn. + betriebliche

√......

- √Konformität gegenüber F
- √Eignung der eingesetzter

Betriebsbewilligung Bahnprojekt-1:

Techn. + betriebliche

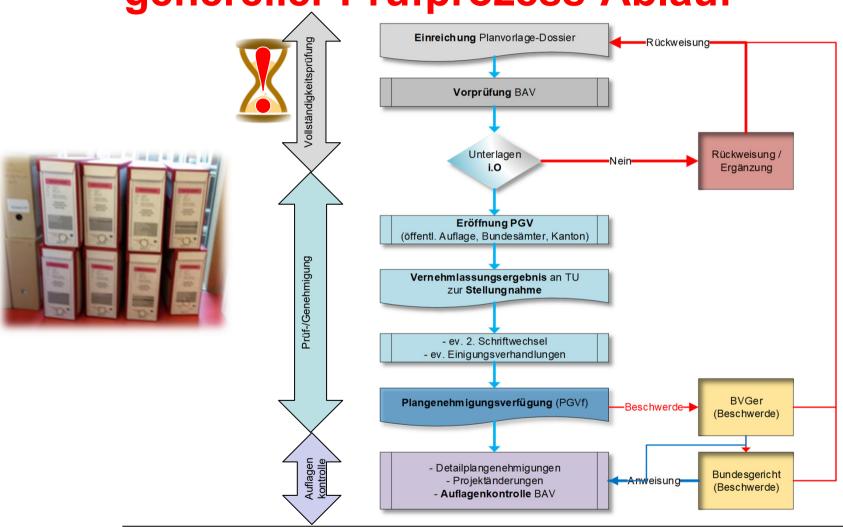
- ✓ Konformität
- → BBw-Verfügung (Betriebsbewilligung)

VöV-WS 2023 SiNa und IOPNa nach Bundesamt für Verkehr | Elektrische Anlagen

→ PG-Verfügung (Baubewilligung)

Das Bewilligungsverfahren PGV

genereller Prüfprozess-Ablauf



Rückmeldung zur Dossiervollständigkeit durch das BAV

Um Dossierprüfzeiten zu minimieren, übermittelt das BAV das Ergebnis seiner materiellen Vorprüfung wie folgt an die Bahn:

Fehlende/Mangelhafte Angaben, Unterlagen, Nachweise zu		nde/Mangelhafte Angaben, Unterlagen, Nachweise zu	Rechtliche Grundlage	Erwartete Unterlagen, Dokumente, Anpassungen und Erforderlichkeit für PGV-Verfügung ¹⁾	
	4.	Elektrische Anlagen			
	4.1	Verlegetiefe bei Kabelquerungen unter dem Gleis nicht angegeben	Art. 103 LeV AB 44.b, Ziff 5	Angabe der Verlegetiefe oder vermasstes QP, Nachweis der genügenden Sicherheit	Z
	4.2	erdungstechnische Angaben für Kunstbauten, insbesondere Bachdurchlässe und Bahnübergänge fehlen	AB 44.d, Ziff. 2, 4	ergänztes Erdungskonzept	A

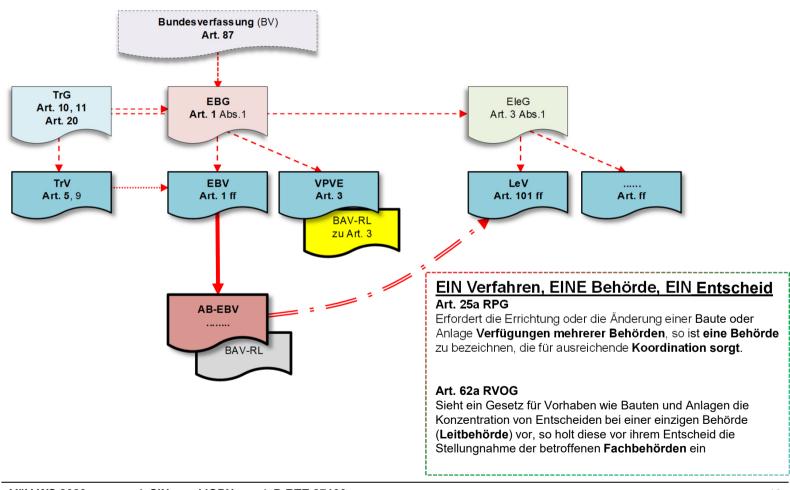
Z Aufgrund des vorliegenden Mangels sind die Gesuchsunterlagen nicht genehmigungs- bzw. prüffähig. Der festgestellte Mangel muss zwingend vor der Erteilung der PGV-Verfügung behoben werden.

A Der festgestellte Mangel könnte mittels einer Auflage in die PGV-Verfügung aufgenommen werden. Grundsätzlich sollte der Mangel jedoch vor der Erteilung der PGV-Verfügung behoben werden, um den administrativen und fachtechnischen Prüfaufwand zu reduzieren.



Das Plangenehmigungsverfahren

Rechtsgrundlagen / Behördenkoordination





Das Plangenehmigungsverfahren Nahtstelle BAV - ESTI

Bewilligungsverfahren:

nach Art. 16 EleG

Art. 1631

- 1 Wer Starkstromanlagen oder Schwachstromanlagen nach Artikel 4 Absatz 3 erstellen oder ändern will, benötigt eine Plangenehmigung.
- ² Genehmigungsbehörde ist:
 - a.32 das Inspektorat:
 - b. das BFE33 für Anlagen, bei denen das Inspektorat Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen
 - die nach der jeweiligen Gesetzgebung zuständige Behörde für Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Eisenbahn- oder Trolleybusbetrieb dienen.

nach Art. 18 EBG

Art. 1887 Grundsatz

Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen (Eisenbahnanlagen), dürfen nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden.

1bis Als Änderung einer Eisenbahnanlage gilt auch der Einbau bahnfremder Bauten und Anlagen in eine Eisenbahnanlage, sofern diese weiterhin überwiegend dem Bau oder dem Betrieb der Eisenbahn dient.88

² Genehmigungsbehörde ist das BAV.⁸⁹

Überwachung im Betrieb:

nach Art. 21 EleG

Art. 2168

Die Kontrolle über die Ausführung der in Artikel 3 erwähnten Vorschriften wird übertragen:

- für die elektrischen Eisenbahnen mit Inbegriff der Bahnkreuzungen durch elektrische Starkstromleitungen und der Längsführung solcher neben Eisenbahnen sowie Kreuzung elektrischer Bahnen durch Schwachstromleitungen, dem Bundesamt für Verkehr:
- für die übrigen Schwachstrom- und Starkstromanlagen mit Inbegriff der elektrischen Maschinen einem vom Bundesrat zu bezeichnenden Inspekto-

nach Art. 10 EBG

Art. 10 Aufsichtsbehörden

Bau und Betrieb der Eisenbahnen unterstehen der Aufsicht des Bundesrates. Er kann sie gegenüber Bahnen, die vorwiegend dem Ortsverkehr dienen oder die besonders einfache Verhältnisse und keine technischen Anschlüsse an andere Bahnen aufweisen, zweckdienlich einschränken,57

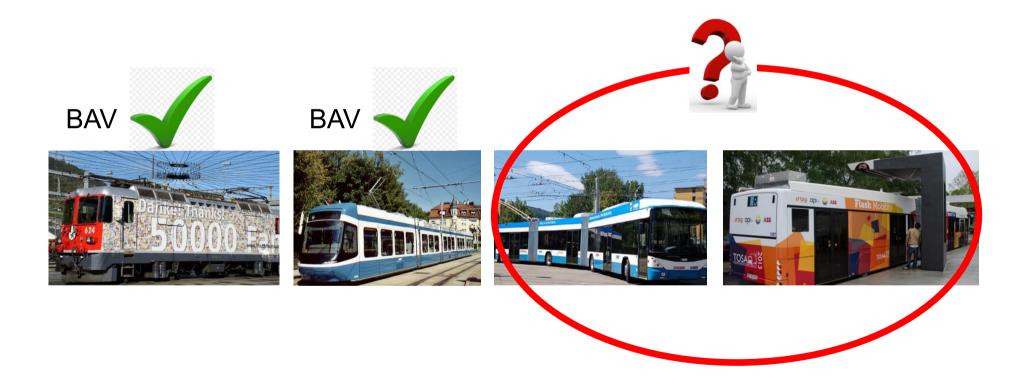
Aufsichtsbehörde ist das BAV.58

VÖV UTP Verband öffentlicher Verkehr Union des transports publics > Branchen regelwerk D RTE 26900

Installationskontrollen von elektrischen Anlagen

Das Plangenehmigungsverfahren Nahtstelle BAV - ESTI

FRAGE: Verfahrenszuständigkeiten bei elektrische Infrastrukturen



Das Plangenehmigungsverfahren

Nahtstelle BAV - ESTI



Hen-Ansn

Nen-Anen

FRAGE: Verfahrenszuständigkeiten bei Trolleybussen

und anderen Elektro-Bussen (elektrische Infrastruktur)

			113p-7 (113p.	113 p -/ (113p.
<u>Organ</u>			H Company	THE STATE OF THE S
Genehmigungsbehörde (PGV, BBw, TZL,)	BAV	BAV	NB	ev. ESTI
Kontrollbehörde (Überwachung im Betrieb)	BAV	BAV	NB	ev. ESTI
Kontrollorgan (Anlagen in gutem Zustand)	Eigentümer / Betreiber	Betriebs- inhaber	Unabhängige Kontrollstelle	Betriebs- inhaber



Das Bewilligungsverfahren; die wichtigsten Fragen des PL-EA







(Technik, Umwelt, Raumplanung, Natur- und Heimatschutz, ...)

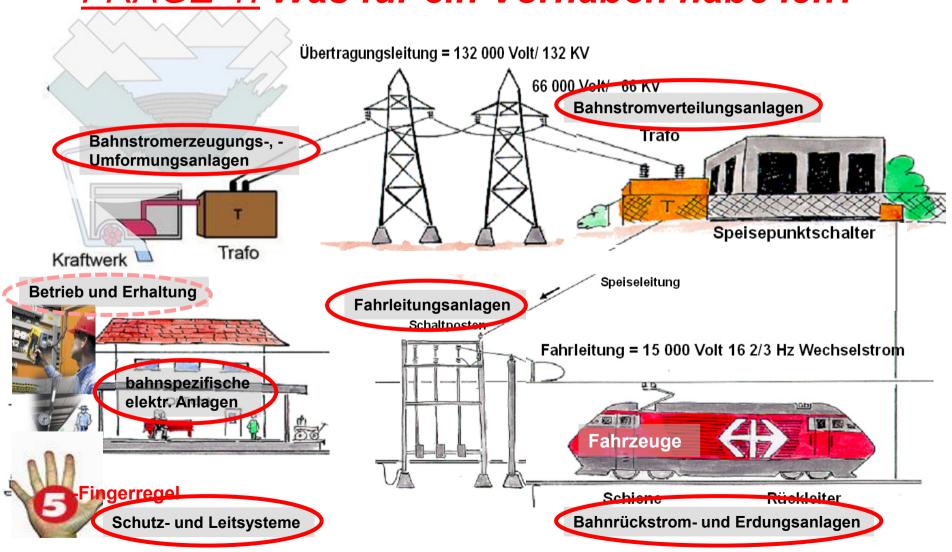
Aufsicht BAV: - Eisenbahngesetzgebung

- Elektrizitätsgesetzgebung (bahnspez. Teil)
- Umweltschutzgesetzgebung (zB. NIS, Öl, ...)
- 4. Welche <u>Nachweise</u> muss ich einreichen? (Sicherheit, Betriebstauglichkeit, ...)
- 5. Habe ich <u>Ausnahmen</u> zu beantragen? (zwingende Anforderungen)
- 6. Habe ich <u>Mängel</u> aus <u>Vorgänger-Verfügungen</u> behoben? (Verbesserungspotential aus früheren Verfügungen)



Themenabgrenzung bei den elektrischen Anlagen von Bahnen

FRAGE-1: Was für ein Vorhaben habe ich?



Selbststudium

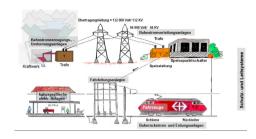


Anhang-4 EBV

Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind feste oder mobile elektrische Anlagen und Anlagenteile von Eisenbahnanlagen oder von Trolleybusanlagen. Sie umfassen:

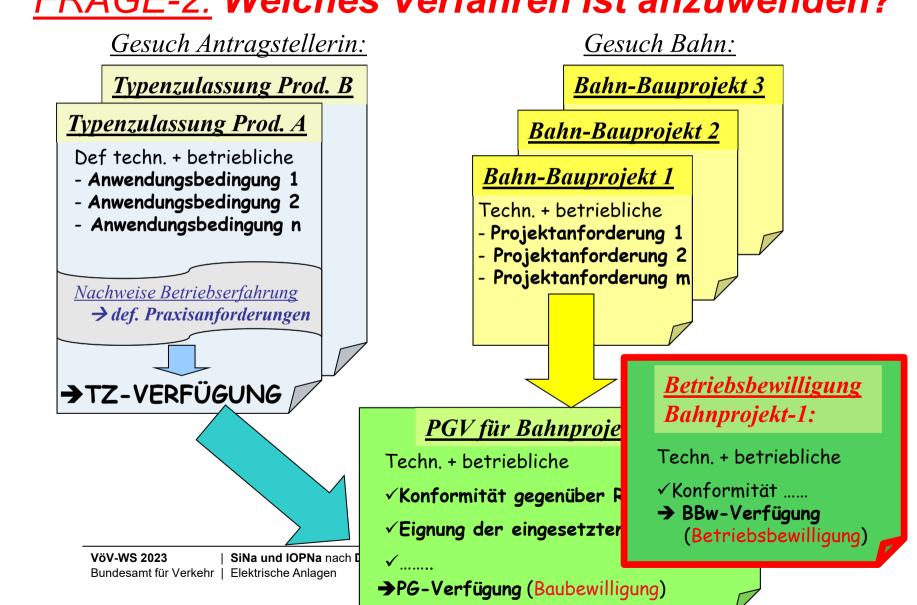
- Bahnstromerzeugungs- und -umformungsanlagen, insbesondere ganz oder überwiegend dem Eisenbahnbetrieb dienende:
 - Kraftwerke,
 - rotierende Umformer und statische Umrichter,
 - 3. Kompensationsanlagen,
 - 4. Energiespeicher;
- Bahnstromverteilungsanlagen, insbesondere ganz oder überwiegend dem Eisenbahnbetrieb dienende Anlagen und Anlagenteile zwischen den Bahnstromerzeugungs- und -umformungsanlagen und den Fahrleitungsanlagen wie:
 - Unterwerke sowie Unterwerk-Schaltposten,
 - Transformatorenstationen,
 - Gleichrichterstationen,
 - Kabel- und Freileitungen samt Tragwerken, mit Ausnahme der Fahrleitungsanlagen;
- c. Fahrleitungsanlagen, insbesondere:
 - die Fahrleitung,
 - Speise-, Hilfs- und Umgehungsleitungen, soweit sie der Bahnstromversorgung dienen,
 - Gründungen, Tragwerke und alle anderen Komponenten, die der Halterung, Seitenführung, Abspannung oder Isolierung der Leiter dienen,
 - Schalter, einschliesslich integrierter Überwachungs- und Schutzeinrichtungen, die an den Tragwerken befestigt sind,
 - Fahrleitungs-Schaltposten,
 - Übertragungsleitungen, deren Rückstrompfad die Bahnrückstromanlage ist:
- d. Bahnrückstrom- und Erdungsanlagen, insbesondere:
 - die Gesamtheit der Bahnrückstromleiter.
 - ganz oder überwiegend dem Eisenbahnbetrieb dienende Erder und die Verbindungen derselben zu leitfähigen Teilen;



- e. übrige bahnspezifische elektrische Anlagen, das heisst weitere elektrische Anlagen und Anlagenteile, die sich ausserhalb der Fahrzeuge befinden und aufgrund besonderer technischer oder betrieblicher Verhältnisse nach den Anforderungen für Eisenbahnanlagen erstellt oder betrieben werden müssen, um einen vorschriftsgemässen Eisenbahnbetrieb zu erlauben und für diesen den grösstmöglichen Nutzen zu erzielen, insbesondere:
 - Anlagen, die ganz oder überwiegend Bahnstrom führen,
 - elektrische Teile der Weichenheizungen, die mit Bahnstrom- oder aus dem allgemeinen Landesnetz versorgt werden,
 - Anlagen zur Einspeisung stehender Schienen- oder Trolleybusfahrzeuge.
 - Sicherungsanlagen und Telematikanwendungen (einschliesslich Anlagen zur Steuerung und Überwachung von Bahnübergängen) und deren Stromversorgungsanlagen, soweit sie Teil der Infrastruktur sind,
 - Personenwarnsysteme im Gleisbereich und deren Stromversorgungsanlagen,
 - Stromversorgungen allgemeiner Art ab dem Bahnstromsystem (zwischen Bahnstromerzeugungsanlage und Niederspannungs-Leistungsschalter);
- f. Schutztechnik und Leittechnikanlagen:
 - Schutztechnik umfasst insbesondere die Gesamtheit der Einrichtungen und Massnahmen zum Erfassen von Netzfehlern oder anderen anormalen Betriebszuständen in einem Elektrizitätsnetz der Eisenbahn, welche die Fehlerbeseitigung, die Beseitigung der anormalen Zustände und die Signalisierung oder Anzeige bewirken.
 - Leittechnikanlagen umfassen im Zusammenhang mit dem Bahnstromversorgungsnetz insbesondere die ganz oder überwiegend dem Eisenbahnbetrieb dienende Netzleittechnik und die örtlichen Leitsysteme. Sie schliessen die zugehörige Datenfernübertragung ein.

Bewilligungsprozesse TZL – PGV – BBw

FRAGE-2: Welches Verfahren ist anzuwenden?





Bedeutung einer Plangenehmigung

Das **BAV genehmigt** eine Eisenbahnanlage bzw. deren Änderung, wenn diese den **Anforderungen des Verkehrs** und des **Umweltschutzes** genügt sowie gemäss dem **Stand der Technik** erstellt bzw. erneuert wird und den Belangen der **Raumplanung** und des **Natur- und Heimatschutzes** Rechnung trägt (Art. 17 u. 18 EBG, Art. 2 u. 3 der Eisenbahnverordnung [EBV]; SR **742.141.1**).

In technischer Hinsicht hat das **BAV** insbesondere zu **prüfen**, ob die **technischen Vorschriften der Eisenbahn- bzw. Elektrizitätsgesetzgebung**, insbesondere der Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung sind (AB-EBV; SR 742.141.11), sowie der Ausführungsverordnungen zum Elektrizitätsgesetz (EleG; SR 734.0) **eingehalten sind.**

Mit der **Plangenehmigung** stellt das BAV fest, dass die genehmigten Unterlagen die **Erstellung einer vorschriftskonformen** Baute oder **Anlage erlauben** (Art. 6 Abs. 2 EBV). Die **Plangenehmigungsverfügung** schliesst das Verfahren ab und gilt als **Bau-bewilligung** (Art. 6 Abs. 6 EBV) für die abschliessend beurteilten Projektteile.

Die **Plangenehmigung wird erteilt**, wenn die Vorlage den **gesetzlichen Bestimmungen** entspricht und wenn aufgrund der Interessenabwägung kein höherrangiges öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

Gleichzeitig bedeutet dies auch, dass eine Behörde einem Werk die Genehmigung nicht versagen kann, wenn es im Einklang mit dem Bundesrecht steht.



FRAGE-3: welche Vorschriften gelten für ein «elektrisches Bahnsystem»?

- > elektrisches System:
- → Elektrizitätsgesetzgebung?? und deren Verordnungen

> **Bahn**system:

→ Eisenbahngesetzgebung ?? und deren Verordnungen

nach Art. 16 EleG

Art. 1631

Wer Starkstromanlagen oder Schwachstromanlagen nach Artikel 4 Absatz 3 erstellen oder ändern will, benötigt eine Plangenehmigung.

² Genehmigungsbehörde ist:

a.32 das Inspektorat;

- das BFE³³ für Anlagen, bei denen das Inspektorat Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht zurräumen konnte;
- die nach der jeweiligen Gesetzgebung zuständige Behörde für Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Eisenbahn- oder Trolleybusbetrieb dienen.

nach Art. 18 EBG

Art. 1887 Grundsatz

Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen (Eisenbahnanlagen), dürfen nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden.

^{1bis} Als Änderung einer Eisenbahnanlage gilt auch der Einbau bahnfremder Bauten und Anlagen in eine Eisenbahnanlage, sofern diese weiterhin überwiegend dem Bau oder dem Betrieb der Eisenbahn dient.⁸⁸

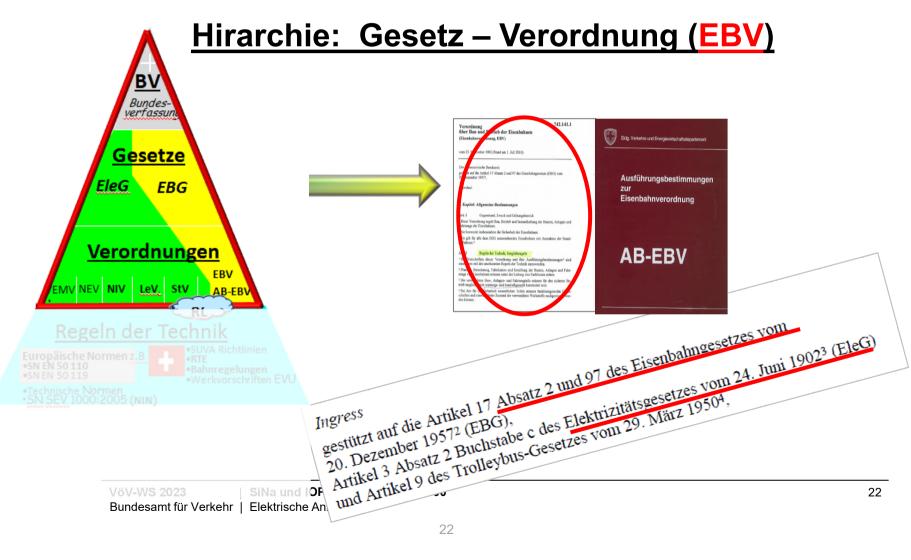
² Genehmigungsbehörde ist d s BAV.

Fazit FRAGE:

Es gelten in erster Linie die Vorschriften der Eisenbahngesetzgebung, sowohl bezüglich Bewilligungsprozess, als auch bezüglich der Bau- und Betriebsvorgaben



Anwendbare (hoheitliche) Vorschriften für ein «elektrisches Bahnsystem»



O

Anwendbare (hoheitliche) Vorschriften Hierarchie «EBV zu andern Verordnungen»



BR-Vo StarkstrV LeV NIV EBV (inkl. el.Art.)

Dep-Vo UVEK

AB-EBV

2. Starkstromverordnung vom 30. März 1994¹⁵

Art. 1 Abs. 5

⁵ Diese <u>Verordnung gilt nicht für die elektrischen Anlagen n</u>ach Artikel 42 Absatz 1 der Eisenbahnverordnung vom 23. November 1983¹⁶.

AB 44.a Bahnstromerzeugung und -umformung

Ergänzende Vorschriften

Soweit die Eisenbahnverordnung vom 23. November 1983 (EBV)¹ und diese Ausführungsbestimmungen keine Vorschriften enthalten, sind für Anlagen zur Bahnstromerzeugung und Bahnstromumformung die Bestimmungen der Starkstromverordnung vom 30. März 1994² sowie der Leitungsverordnung vom 30. März 1994 (LeV)³ anzuwenden.

nführung ______ Selbststudium



Anwendbare (hoheitliche) Vorschritten Bewilligungsprozesse BAV

742,101

742,141,1

Typenzulassung

Eisenbahngesetz (EBG)¹

vom 20. Dezember 1957 (Stand am 1. Januar 2021)

Art. 18x¹²¹ Typenzulassung

Das BAV erteilt eine Typenzulassung für Fahrzeuge, Elemente von Fahrzeugen sowie für Elemente von Eisenbahnanlagen, die in gleicher Weise und Funktion verwendet werden sollen, wenn die Gesuchstellerin den Sicherheitsnachweis erbracht hat und das Vorhaben den massgebenden Vorschriften entspricht.

Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung, EBV)

vom 23. November 1983 (Stand am 1. Januar 2021)

Art. 749 Typenzulassung

- ¹ Das Gesuch um eine Typenzulassung nach Artikel 18x EBG kann gestellt werden, sofern sie geeignet ist, Bewilligungsverfahren zu vereinfachen.
- ² Soweit der Gesuchsteller im Rahmen eines Plangenehmigungs- oder Betriebsbewilligungsverfahrens für den Bewilligungsgegenstand oder Teile davon über Typenzulassungen verfügt und er die Konformität mit dem Typ erklärt, geht das BAV davon aus, dass der typenzugelassene Teil des Bewilligungsgegenstands den zum Zeitpunkt der Erteilung der Typenzulassung geltenden Vorschriften entspricht.
- ³ Der Gesuchsteller muss im Rahmen des Plangenehmigungs- oder Betriebsbewilligungsgesuchs darlegen, dass die Typenzulassung auf den vorgesehenen Betriebbeziehungsweise auf die vorgesehenen Einsatzbedingungen anwendbar ist.

Baubewilligung

Eisenbahngesetz (EBG)¹

vom 20. Dezember 1957 (Stand am 1. Januar 2021)

2. Abschnitt: Plangenehmigungsverfahren86

Art. 1887 Grundsatz

¹ Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen (Eisenbahnanlagen), dürfen nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden.

^{1bis} Als Änderung einer Eisenbahnanlage gilt auch der Einbau bahnfremder Bauten und Anlagen in eine Eisenbahnanlage, sofern diese weiterhin überwiegend dem Bau oder dem Betrieb der Eisenbahn dient.⁸⁸

² Genehmigungsbehörde ist das BAV.⁸⁹

Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen

(Eisenbahnverordnung, EBV)

vom 23. November 1983 (Stand am 1. Januar 2021)

Art. 6⁵⁸ Plangenehmigung für Bauten und Anlagen

- ¹ Der Plangenehmigung nach Artikel 18 EBG unterliegen die Pläne aller Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen (Eisenbahnantagen). Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach der VPVF59 60
- ² Mit der Plangenehmigung stellt das BAV fest, dass die genehmigten Unterlagen die Erstellung einer vorschriftskonformen Baute oder Anlage erlauben.

742.101

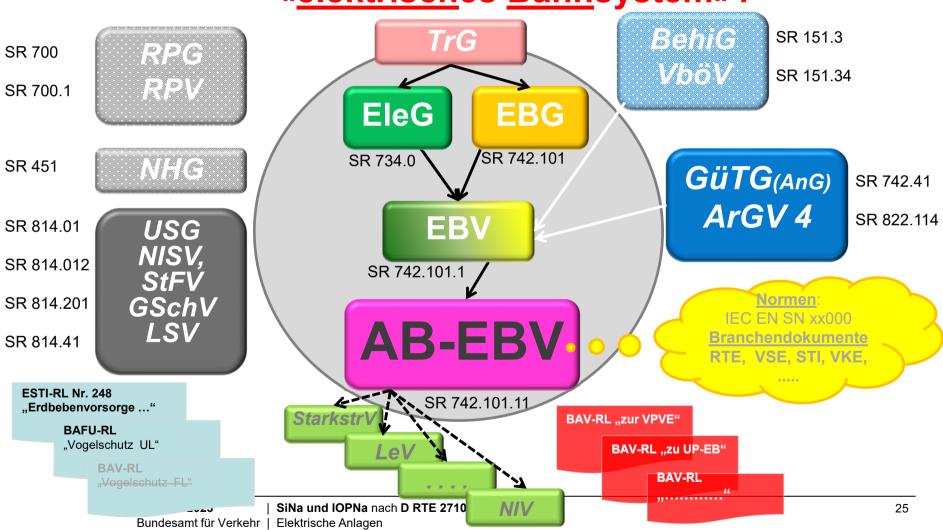
742,141,1

Selbststudium

Einführung

Anwendbare Vorschriften & Normen

FRAGE-3: Welches Vorschriften gelten für ein «elektrisches Bahnsystem»?



Massgebende Rechtserlasse aus Sicht elektrische Anlagen (nicht abschliessend)

Rollenverständnis; gut zu wissen

Eisenbahnunternehmen (Gesuchsteller)



- Ist verantwortlich für die vorschriftsgemässe Planung und Bau, den sicheren Betrieb und die Instandhaltung der Eisenbahnanlagen und Fahrzeuge (Art. 10 EBV)
- Ist verantwortlich für das Einhalten der Regeln der Technik und der Sorgfaltsregeln gemäss Art. 2 EBV

BAV (Aufsichtsbehörde)



- hat dafür zu sorgen, dass die Bahnunternehmen ihre gesetzlich vorgesehenen Aufgaben und die damit verbundene Verantwortung wahrnehmen.
- Risikoorientierte Prüfung von Stichproben und auf Grundlage von Berichten unabhängiger Prüfstellen

Rollenverständnis; gut zu wissen Was TUT das BAV?



- Prüft Planvorlagen für Anlagen bezüglich Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen, Normen und übrigen anerkannten Regeln der Technik.
- Prüft die Planvorlagen in Abhängigkeit von der Sicherheitsrelevanz der Anlagen (Art. 17b EBG).
- Prüft die Planvorlagen risikoorientiert und stichprobenartig.
- Prüft die konzeptionelle Plausibilität der zu genehmigenden Anlage.

♥ Rollenverständnis; gut zu wissen

Was TUT das BAV NICHT?

- Projektiert nicht mit
- Führt (technisch-betrieblich) keinesfalls eine umfassende Prüfung durch
- Prüft die numerische Richtigkeit von Berechnungen in der Regel nicht
- Muss und kann die korrekte Erstellung der betroffenen Anlagen nicht garantieren
- Prüft nicht-sicherheitsrelevante Aspekte in der Regel nicht (<u>Ausnahmen</u>: z.B. Einfluss auf Systemverträglichkeit)
- Prüft Bauphasen in der Regel nicht (<u>Ausnahmen</u>: z.B. FL-Verschaltungen bei grossen Umbauten)

Ausschliesslich die **Gesuchsteller**, sowie die von dieser beauftrage Projektverfasser tragen die **Verantwortung** für die Richtigkeit der getroffenen Annahmen, Berechnungen und Pläne.





... Agenda



- 1. Rollenverständnis + Einführung in die Prozess- und Fach-Grundlagen (Verfahren, wichtige PL-Fragen, TOS, hoheitliche Vorschriften, Rollen Gesuchsteller vs. Aufsichtsbehörde)
- 2. Grundsätze und Dokumentation (Prüfvarianten BAV, SiBer, RisikoBer, SV-Bericht [WARUM-WER-WANN-WAS-WIE])
- 3. Ausnahmegesuche/-bewilligungen (WAS ist möglich, WAS ist nötig)
- 4. Nachweis PGV-/BBw-Prozess (WER-WANN-WARUM-WELCHE-Dokumente, IOP-Strecken)
- 5. Nachweisführung nach DRTE 27100 und Vertiefung mit Praxisbeispielen (Vertiefung mit EN-Praxis-Bsp, Anwendung RTE 27100, Hinweise auf KVP)
- 6. Erkenntnisse aus dem WS (Optimierungs- und Verbesserungspotential; FAZIT)

Prüfvarianten – Wie prüft das BAV? gut zu wissen



- Das BAV beurteilt Planvorlagen für Anlagen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen, Normen und übrigen anerkannten Regeln der Technik.
- Das BAV prüft Planvorlagen in Abhängigkeit von der Sicherheitsrelevanz der Anlagen nach verschiedenen Prüfvarianten.
- Das BAV prüft risikoorientiert und stichprobenartig; deshalb darf und kann sich der Gesuchsteller nicht darauf verlassen, dass allfällige Projektierungsfehler vom BAV entdeckt werden.



- Das BAV prüft im Rahmen der Plangenehmigung die konzeptionelle Plausibilität der projektierten Anlagen.
- Nicht sicherheitsrelevante Anlagen werden durch das BAV in der Regel technisch-betrieblich nicht geprüft.

Prüfvarianten gut zu wissen

Vorhaben mit **hoher** Sicherheitsrelevanz:



Prüfvariante 1:

Vertiefte Prüfung durch das **BAV**: <u>risikoorientiert</u>, <u>stichprobenartig</u> pro <u>sicherheitsrelevante Anlage gemäss interner Weisung</u>



• Prüfvariante 2:

<u>Vollständige</u>, <u>sicherheitsorientierte</u> Prüfung durch einen von der **Bahn** beauftragten **Sachverständigen** pro <u>sicherheitsrelevante Anlage</u>.

Beurteilung des **Sachverständigenprüfberichtes** durch das **BAV** insbesondere hinsichtlich:

- Vollständigkeit der Prüfung (was?)
- Zweckmässigkeit der Prüfung und Plausibilität der Ergebnisse (wie?)
- Prüfergebnisse im Projekt berücksichtigt (Umsetzung?)

Prüfvarianten – gesetzliche Grundlagen gut zu wissen



Gemäss Art. 6 Abs. 3 EBV:

Das BAV kann Unterlagen selbst prüfen, oder durch fachlich kompetente, unabhängige Personen (Sachverständige) prüfen lassen sowie vom Gesuchsteller Nachweise und Prüfberichte Sachverständiger verlangen.



Gemäss Art. 8a Abs. 4 EBV:

Das BAV verlangt in der Regel bei Vorhaben mit hoher Sicherheitsrelevanz Prüfungen durch Sachverständige.

Es verzichtet insbesondere dann auf solche Prüfungen, wenn sie nicht dazu beitragen können, Fehler mit Auswirkungen auf die Sicherheit zu vermeiden.

🛡 Pri

Prüfvarianten BAV

gut zu wissen

Hinweise zur Prüfung durch Sachverständige (Prüfvar. 2)

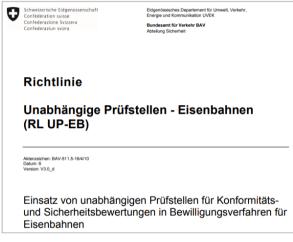


- Vollständige Prüfung durch Sachverständige erfolgt grundsätzlich gemäss Richtlinie UP-EB des BAV Gesuchsteller ist verantwortlich für genügende Fachkompetenz des beauftragten Sachverständigen Pflichtenheft für Auftrag an Sachverständigen ist anlagenspezifisch zu formulieren
- Durch Sachverständigen geprüfte Unterlagen müssen identisch sein mit den Gesuchunterlagen des BAV
- Erfolgte Projektanpassungen aufgrund der Feststellungen des Sachverständigen sind im Prüfbericht zu dokumentieren
- Prüfbericht ist strukturell und inhaltlich gemäss Vorgaben Richtlinie UP-EB zu erstellen

Prüfvarianten BAV gut zu wissen

Ausblick bezüglich Prüfungen durch Sachverständige









in **Zukunft** zunehmende Bedeutung der **Prüfvariante 2** (Einbezug von Sachverständigen / -SV-Berichten)

Dokumentation im PGV-Dossier Sicherheitsbericht und Prüfberichte

EBV

- 🗗 Art. 6⁵⁸ Plangenehmigung für Bauten und Anlagen

¹ Der Plangenehmigung nach Artikel 18 EBG unterliegen die Pläne aller Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen (Eisenbahnanlagen). Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach der VPVE⁵⁹.60

VPVE Art. 37

Plangenehmigungsgesuch

Das Plangenehmigungsgesuch muss alle Angaben enthalten, die für die Beurteilung des Projekts notwendig sind.

² Für alle Projekte einzureichen sind:

- Plangenehmigungsgesuch;
- Projektleitblatt;
- Technischer Bericht:
- Übersichtsplan;
- Situationspläne:
- Längenprofile;
- Normalprofile und charakteristische Querprofile;
- massgebende Lichtraumprofile;
- Nutzungsvereinbarungen und Projektbasen der Tragwerke;
- Gesuche um Bewilligungen für Abweichungen von Vorschriften der EBV8 und der AB-EBV9 (Art. 5 EBV) und um Genehmigungen im Einzelfall von in diesen Vorschriften vorgesehenen, unter gewissen Bedingungen möglichen Abweichungen;
- Sicherheitsberichte (Art. 8b EBV);
- Sicherheitsbewertungsberichte:
- m. Prüfberichte Sachverständiger mit Stellungnahme der Gesuchstellerin zur Umsetzung der Prüfergebnisse;

V

Dokumentation der Bahn Sicherheitsbericht (SiBer EA)

VPVE Art. 37

Art. 37 Plangenehmigungsgesuch

¹ Das Plangenehmigungsgesuch muss alle Angaben enthalten, die f
ür die Beurteilung des Projekts notwendig sind.

² Für alle Projekte einzureichen sind:

- Plangenehmigungsgesuch;
- b. Projektleitblatt;
- Technischer Bericht;
- Übersichtsplan;
- e. Situationspläne;
- f. Längenprofile;
- g. Normalprofile und charakteristische Querprofile;
- massgebende Lichtraumprofile;
- Nutzungsvereinbarungen und Projektbasen der Tragwerke;
- Gesuche um Bewilligungen für Abweichungen von Vorschriften der EBV8 und der AB-EBV9 (Art. 5 EBV) und um Genehmigungen im Einzelfall von in diesen Vorschriften vorgesehenen, unter gewissen Bedingungen möglichen Abweichungen;
- k. Sicherheitsberichte (Art. 8b EBV);
- Sicherheitsbewertungsberichte:
- m. Prüfberichte Sachverständiger mit Stellungnahme der Gesuchstellerin zur Umsetzung der Prüfergebnisse;

- 🚰 Art. 8 b^{76} Sicherheitsbericht des Eisenbahnunternehmens

- ¹ Das <mark>Eisenbahnunternehmen muss bei allen Vorhaben</mark>, für die eine Plangenehmigung oder eine Betriebsbewilligung erforderlich ist, sowie für alle übrigen signifikanten Änderungen des Eisenbahnsystems einen Sicherheitsbericht erstellen.
- ² Der Sicherheitsbericht beruht auf einer Sicherheitsanalyse, in der die Risiken ermittelt werden, welche aus dem Vorhaben für Bau und Betrieb entstehen können; dabei sind alle sicherheitsrelevanten Aspekte des Fahrzeugs oder der Eisenbahnanlage und ihrer Umgebung zu berücksichtigen.
- ³ Im Sicherheitsbericht wird dargelegt, wieweit es sich um eine signifikante Änderung (Art. 8c Abs. 1) handelt, mit welchen Massnahmen den Risiken begegnet und wie sichergestellt werden kann, dass das geplante Vorhaben den Vorschriften entsprechen wird und der Sicherheitsnachweis (Art. 8a) erbracht werden kann.







Dokumentation der Bahn Prinzip der Risikoanalyse

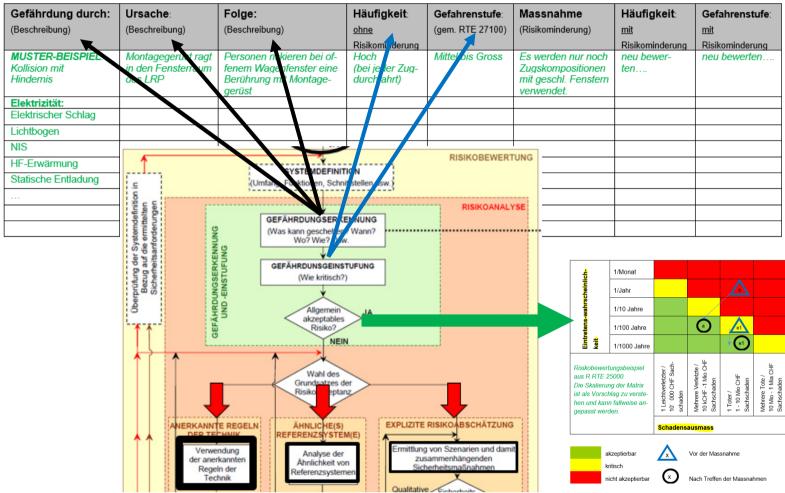
1. Risiken **identifizieren** 2. Risiken **bewerten** 3. Risiken behandeln und **analysieren** Massnahmen Schutzbedarfs-Nein analyse Level Bedrohungen Bewertung des für Akzep-Risikos tanz Schwach-Ja stellen Akzeptanz des Restrisikos



Risikobewertung zum akzeptablen Risiko



Kap. 5.3 - 5.5





Risikobewertung - Grundsätze der Akzeptanz

Anwendung SN EN 50562 für Risikobewertung mittels:



Kap. 5.3 - 5.5

a) Regelwerke (Code of Practice):

Anwendung bestehender Regelwerke, deren Einhaltung zu einem akzeptierten Risiko führt

Empfehlung: Anwendung der SN EN 50562 für grössere Vorhaben, wo die Gefährdungsbeurteilung und die Massnahmen zur Risikominimierung mit dem Referenzsystem vergleichbar sind

b) Ähnliche Referenzsysteme:

Vergleich mit bestehenden Systemen der Bahn, deren Risiken akzeptiert sind und Risikobewertung für die Abweichungen

c) Explizite Risikoabschätzung:

für neue Systeme, für Ausnahmegesuche



Risikobewertung - Grundsätze der Akzeptanz



Kap. 5.3 - 5.5

Höchste Gefährdung	Vorhersehbarer Unfall	Erkennungscode der vorherseh- baren höchsten Gefährdung
Gefährdung von Personen in Situationen, in denen diese Zugang zu gefährlichen Spannungen haben	Verletzung durch elektrischen Schlag	TLH 1
Gefährdung von Personen wegen einer Wärmequelle	Verletzung durch Lichtbögen, heiße Oberflächen, Feuer	TLH 4
Gefährdung von Personen und der Umgebung wegen einer gefährlichen Menge und einer gefährlichen Dauer von aggressiven oder toxischen Stoffen (örtliche Bestimmungen)	Verletzung bzw. Schaden durch Rauch, Säure und toxische Stoffe	TLH 5

System	Teilsystem	Systemgefährdung	Höchste Gefährdung	Gefährdete Gruppe	Schutzmaßnahme (zusätzlich zur allgemeinen Schutzmaßnahme)	Normen
S1 S4	Fahrleitungsanlage	Spannung an der Fahrleitungsanlage während der Arbeiten Nichteinhaltung der Sicherheitsregeln	TLH 1, TLH 4, TLH 5	PERSONAL	Bei Arbeiten an oder in der Nähe von Oberleitungsanlagen, die von CLC/TR 50488 umfasst sind, muss CLC/TR 50488 angewendet werden. [7.2 w)] Bei Oberleitungsanlagen, die nicht von CLC/TR 50488 erfasst sind, z. B. bei Nenngleichspannungen unter 1 500 V, können Arbeiten unter Spannung durchgeführt werden, wenn dies nach nationalen Vorschriften zulässig ist. ANMERKUNG Es wird angenommen, dass alle erforderlichen Schutzmaßnahmen in den nationalen Vorschriften festgelegt sind. [7.2 x)]	EN 50122-1 Normenreihe EN 50110 CLC/TR 50488 Allgemeine Anforderung Ausnahme: Unter besonderen Bedingungen ist Arbeiten unter Spannung zulässig.



Risikobewertung - Grundsätze der Akzeptanz



Kap. 5.3 - 5.5

Höchste Gefährdung	Vorhersehbarer Unfall	Erkennungscode der vorherseh- baren höchsten Gefährdung
Gefährdung von Personen in Situationen, in denen diese Zugang zu gefährlichen Spannungen haben	Verletzung durch elektrischen Schlag	TLH 1
Gefährdu Bei der Erstellung des Si	cherheitsberichts ist zühen,	TLH 4
Gefährdu Grüfennen und der Umgebung wegen einer gefährlichen Menge und einer gefährlichen Dauer von aggressiven oder toxischen Stoffen (örtliche BestimmuVVelche Gefährdungen si	Verletzung bzw. Schaden durch Rauch, Säure und toxische Stoffe nd nicht zutreffen und	TLH 5
können dann weddelasse		

			ΚU	illieli ualill	weggelass	en werden?	
System	Teilsystem	Systemgefährdun	ıg	Höchste Gefährdung	Gefährdete Gruppe	S chutzmaßnahme	Normen
						(zusätzlich zur allgemeinen Schutzmaßnahme)	
S1 S4	Fahrleitungsanlage	3 3				Rei Arbeiten an Eder in der Nähe von tiggefüh Der leitungsanlagen, der bil Läufgefüh Jumfasst sind, muss CLC/TR 50488 angewendet werden. [7.2 w)]	Normenreine EN 50110 CLC/TR 50488
		Nichteinhaltung der	1110	assert ciga	IIZL WCIGCII	werden. [7.2 w)]	Allgemeine Anforderung
		Sicherheitsregeln				Bei Oberleitungsanlagen, die nicht von CLC/TR 50488 erfasst sind, z. B. bei Nenngleichspannungen unter 1 500 V, können Arbeiten unter Spannung durchgeführt werden, wenn dies nach nationalen Vorschriften zulässig ist. ANMERKUNG Es wird angenommen, dass alle erforderlichen Schutzmaßnahmen in den nationalen Vorschriften festgelegt sind. [7.2 x)]	Ausnahme: Unter besonderen Bedingungen ist Arbeiten unter Spannung zulässig.

Dossier mit Sicherheitsbericht (SiBer)

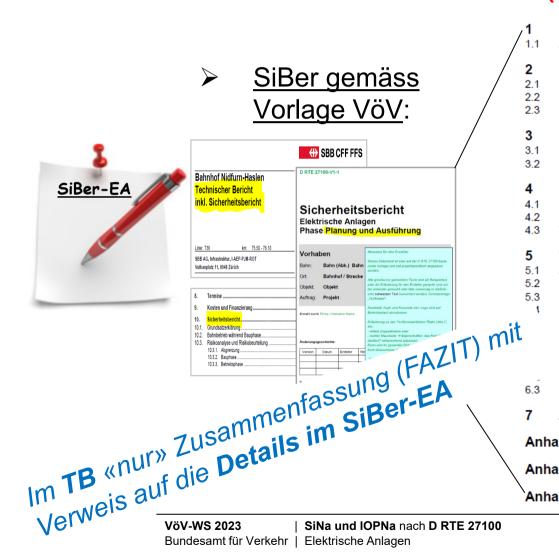


Alle erforderlichen Angaben gemäss Art. 3 VPVE bzw. RL VPVE für die Phasen Planung und Ausführung:

- Gesuchschreiben
- > Projektleitblatt
- > Technischer Bericht
- Sicherheitsbericht EA:
 - Verwendung der VöV-Vorlage für den Sicherheitsbericht einstufig (Planung und Ausführung) oder gleichwertige Doku
- **>**



0 Dokumentation der Bahn, Sicherheitsbericht (SiBer)



- Einleitung
- Zweck dieses Dokumentes
- 2 Definition des Vorhabens (Systemdefinition)
- 2.1 Proiektziele
- 2.2 Referenzdokumente
- 2.3 Projektumfang
- Qualitätsmanagementbericht 3
- Phase Planung (RAMS-Phasen "Konzept bis Planung")
- Phase Ausführung (RAMS-Phasen "Ausführung bis Inbetriebsetzung")
- 4 Sicherheitsmanagementbericht
- Phase Planung (RAMS-Phasen "Konzept bis Planung")
- Phase Ausführung (RAMS-Phasen " Ausführung bis Inbetriebsetzung")
- Typenzulassungen
- Technischer Sicherheitsbericht
- Ziel und Zweck dieses Sicherheitsberichts
- Nachweis des korrekten Entwurfs
- Gefährdungskatalog ('Gefährdungen / Massnahmen / Beurteilung')
 - Sicherheitsbezogene Anwendungsbedingungen Einschätzung der Sicherheitsrelevanz

Einbezug von weiteren Nachweisen und Erklärungen

Beziehungen zu anderen Sicherheitsnachweisen

- Stellungnahme zum Sachverständigen-Prüfbericht
- Stellungnahme zum Sicherheitsbewertungsbericht
- Zusammenfassung (Erklärung des Antragstellers)

Anhang-n: Dossier Sachverständiger (SV)

essier Risikolowertungsstelle Anhang-n

ag auf As highung von Art. AA Anhang-p

O

Sicherheitsbericht (SiBer);

Bahnformat oder Technischer Bericht





8.	Termine	32
9.	Kosten und Finanzierung	33
10.	Sicherheitsbericht	34
10.1.	Grundsatzerklärung	34
	Bahnbetrieb während Bauphase	
10.3.	Risikoanalyse und Risikobeurteilung	34
	10.3.1. Abgrenzung	34
	10.3.2. Bauphase	35
	10.3.3. Betriebsphase	35

1 Einleitung

- 1.1 Zweck dies Jokumen
- 2 Definition des Vorhabens (Systemdefinition)
- 2.1 Proiektziele
- 2.2 Referenzdokumente
- 2.3 Projektumfang
- 3 Qualita anager opericht
- 3.1 Phase Planupa Phasen "Konzept bis Planung")
- 3.2 Phase anrung (RAMS en "Ausführung bis Inbetriebsetzung")
- 4 Sicherheitsmanagementbericht
- I.1 Phase Planung (RAMS-Phasen "Konzept bis Planung")
- 4.2 Phase Ausführung (RAMS-Phasen " Ausführung bis Inbetriebsetzung")
- 1.3 Typenzulassungen
- 5 Technischer Sicherheitsbericht
- 5.1 Ziel und Zweck dieses Sicherheitsberichts
- 5.2 Nachweis des korrekten Entwurfs
- 5.3 Gefährdungskatalog ('Gefährdungen / Massnahmen / Beurteilung')
- 5.4 Sicherheitsbezogene Anwendungsbedingungen
- 5.5 Einschätzung der Sicherheitsrelevanz
 - Einbezug von weiteren Nachweisen und Erklärungen
- 6.1 Beziehungen zu anderen Sicherheitsnachweisen
- 6.2 Stellungnahme zum Sachverständigen-Prüfbericht
- 6.3 Stellungnahme zum Sicherheitsbewertungsbericht
- 7 Zusammenfassung (Erklärung des Antragstellers)

Anhang-n: Dossier Sachverständiger (SV)

Anhang-n. essier Risikel wertungsstelle

Anhang n' Anag auf Assichung von Art. AA

Q

Dokumentation der Bahn hoheitliche Vorgaben zur Si-Bewertung

Art. 8c⁷⁷ Signifikante Änderungen

¹ Bei innovativen oder komplexen Vorhaben mit hoher Sicherheitsrelevanz (signifikanten Änderungen) muss das Eisenbahnunternehmen das Risikomanagement-

verfahren nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013⁷⁸ durchführen. 79

² Die ordnungsgemässe Anwendung des Risikomanagementverfahrens sowie dessen Ergebnisse sind von einer Risikobewertungsstelle in einem Sicherheitsbewertungsbericht zu beurteilen.

Gemäss Anh-1 der BAV-RL UP-EB ergibt sich der Begriff "signifikante Änderung" aus der Expertenbewertung der Kriterien a-f gemäss Art. 4 der DV 402/2013 (CSM-RA)



Begriff: signifikante Änderung gut zu wissen

Wurde keine **nationale Vorschrift notifiziert**, anhand deren bestimmt werden kann, ob eine Änderung in einem Mitgliedsstaat signifikant ist oder nicht, **prüft der Vorschlagende** die potenziellen Auswirkungen der betreffenden Änderung auf die Sicherheit des Eisenbahnsystems.

Hat die vorgeschlagene Änderung keinerlei Auswirkungen auf die Sicherheit, kann auf die Anwendung des Risikomanagement-verfahrens verzichtet werden (hohe Sicherheitsrelevanz).

Hat die vorgeschlagene Änderung Auswirkungen auf die Sicherheit, entscheidet der Antragsteller auf der Grundlage einer Expertenbewertung über die Signifikanz der Änderung, wobei er noch folgende Kriterien berücksichtigt.



Begriff: signifikante Änderung

Der Experte beurteilt die Signifikanz einer Änderung aufgrund der Kriterien:

- a) Folgen bei Ausfall auf die Sicherheit
- b) Innovative Elemente (nicht nur für den Eisenbahnsektor, sondern auch für die Organisation)
- c) Komplexität der Änderung
- d) Überwachung: Unmöglichkeit, die einführte Änderung über den gesamten Lebenszyklus des Systems hinweg zu überwachen und in geeigneter Weise einzugreifen
- **e) Umkehrbarkeit:** Unmöglichkeit, zu dem vor Einführung der Änderung bestehenden System zurückzukehren
- **Additive Wirkung:** Berücksichtigung aller sicherheitsrelevanten Änderungen des zu bewertenden Systems, die in jüngster Zeit vorgenommen und nicht als signifikant beurteilt wurden



CSM-RA-Verordnung (EU 402/2013)

GSM (Gemeinsame Sicherheitsmethode-Risikobewertung)



Artikel 1 Zweck

(1) Diese Verordnung legt eine **gemeinsame Sicherheitsmethode** (CSM-RA) für die
Evaluierung und Bewertung von **Risiken** fest.

(2) Zweck der CSM ist es, das Sicherheitsniveau im Schienenverkehr in der EU-Gemeinschaft aufrecht zu erhalten



Art.6, Abs 3, Bst.a

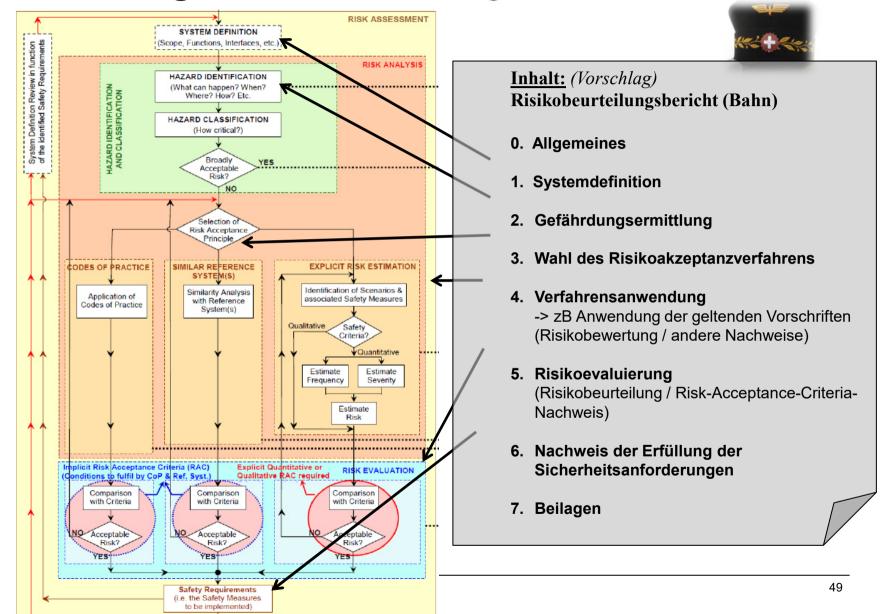
CSM-RA

Interop-

RL

relevant bei signifikanter Änderung

Vorschlag für Risiko-Management-Verfahren





Möglicher Inhalt eines Sicherheitsbewertungsberichtes





Sicherheitsbewertungsbericht "Planung" / "Ausführung"	<u>Inhalt:</u>
	a) Allgemeines (Angaben zur Bewertungsstelle)
Projekt:	b) Unabhängiger Bewertungsplan
Bahnunternehmung:	c) Abgrenzung Bewertungsgegenstand
Ort:	d) Bewertungsergebnisse: 1) ausführliche Beschreibung der
Objekt:	durchgeführten Bewertung 2) festgestellte Verstösse gegen die DV 402/2013
	3) Empfehlungen der Bewertungsstelle
Datum: Unterschrift:	e) Schlussfolgerung und unabhängige Bewertung
Struk	tur un <mark>d Inhalt</mark> nur Vorschläge

Wann können Prüfberichte von Sachverständigen verlangt werden?

Art. 6 Abs. 3 EBV

³ Das BAV kann Unterlagen selbst pr
üfen, oder durch fachlich kompetente, unabh
ängige Personen (Sachverst
ändige) pr
üfen lassen sowie vom Gesuchsteller Nachweise und Pr
üfberichte Sachverst
ändiger verlangen.⁶¹



Hoheitliche Vorschriften zum «Gesamt-Sicherheitsnachweis».

O

Sachverständigen-Prüfbericht; gut zu wissen

Wann **braucht** es bei Vorhaben der elektrischen Anlagen einen SV-Prüfbericht?

Art. 8a EBV

Art. 8*a*⁷³ Sicherheitsnachweis

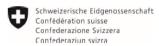
- ¹ Der Sicherheitsnachweis nach Artikel 18w Absatz 2 EBG ist durch Fachleute zu erstellen und durch diese zu unterzeichnen.⁷⁴
- ² Das BAV prüft die Vollständigkeit des Sicherheitsnachweises. Zudem prüft es anhand des Sicherheitsnachweises, ob die im Sicherheitsbericht aufgezeigten Massnahmen umgesetzt sind.
- ³ Es kann Sicherheitsnachweise überprüfen, indem es Feststellungen an der Anlage selbst vornimmt.
- ⁴ Es verlangt in der Regel bei Vorhaben mit hoher Sicherheitsrelevanz Prüfungen durch Sachverständige. Es verzichtet insbesondere dann auf solche Prüfungen, wenn sie nicht dazu beitragen können, Fehler mit Auswirkungen auf die Sicherheit zu vermeiden.⁷⁵



Hoheitliche Vorschriften zum «Gesamt-Sicherheitsnachweis».

Q

Sachverständigen-Prüfbericht; gut zu wissen



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV Abteilung Sicherheit

Wo (mind.) braucht es Sachverständige bei elektrischen Anlagen (Tabelle 7, Kap. 14 der RL UP-EB)

Richtlinie

Unabhängige Prüfstellen - Eisenbahnen (RL UP-EB)

Aktenzeichen: BAV-511.5-16/4/10 Datum: 6 Version: V3.1_d

Einsatz von unabhängigen Prüfstellen für Konformitätsund Sicherheitsbewertungen in Bewilligungsverfahren für Eisenbahnen

Art. 17c, 18, 18w, 18m, 18x, 23c, 23g EBG Art. 2a, 6, 8, 8a, 8c, 15a, 15k-15m, 15p-15z EBV

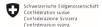


Lesen Sie diese Richtlinie:

Sie finden diese immer in der aktuellsten Version auf der Homepage des BAV.



Wo (mind.) braucht es Sachverständige bei elektrischen Anlagen (Tabelle 7, Kap. 14 der RL UP-EB)



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Verkehr BAV

Richtlinie

Unabhängige Prüfstellen - Eisenbahnen (RL UP-EB)

Aktenzeichen: BAV-511.5-16/4/1 Datum: 6 Version: V3.1_d

Einsatz von unabhängigen Prüfstellen für Konformitätsund Sicherheitsbewertungen in Bewilligungsverfahren für Eisenbahnen

Art. 17c, 18, 18w, 18m, 18x, 23c, 23g EBG Art. 2a, 6, 8, 8a, 8c, 15a, 15k-15m, 15p-15z EBV

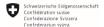
Die Spalten «BBS = beauftragte, benannte Stelle» und «BS = benannte Stelle» sind bei Vorhaben auf dem Nicht-IOP-Netz nicht von Bedeutung.

= gleich wie «Vorgänger-RL = NEU seit Ausgabe 2020

	Streckentyp:	Nicl	nt-IO	P-N.	IOP	Erg	N.	IOP Haupt-N.		
Bes	chreibung	SV	BBS	BS	SV	BBS	BS	sv	BBS	BS
4.	Nationale Vorschriften (Art. 44 EBV) (4 siehe auch Ziffer 14.3.1									
4.1.	(a) Bahnstromerzeugungs- und Bahnstromumfor- mungsanlagen: – mit innovativen oder neuartigen oder komple-	x			x			х		
	xen Lösungen bei Neubau, Aufrüstung, Er-									
	neuerung – bei echten Ausnahmen von hoheitlichen Vorschriften									
1.2.	(b) Bahnstromverteilungsanlagen:	х			х			X ⁽²		
	 mit innovativen oder neuartigen oder komple- xen Lösungen bei Neubau, Aufrüstung, Er- neuerung 									
	 bei echten Ausnahmen von hoheitlichen Vorschriften 									
1.3.	(c) Fahrleitungsanlagen im Publikumsbereich:	X			X			X (2		
	 mit innovativen oder neuartigen oder komple- xen Lösungen bei Neubau, Aufrüstung, Er- neuerung, nichtumfangreichen Änderungen 									
	 bei Erstelektrifizierung von Strecken 									
	 bei Überbauten mit einer lichten Höhe < (G_{fa} + 2.0 m) 									
	 bei echten Ausnahmen von hoheitlichen Vorschriften 									
4.4.	(c) Fahrleitungsanlagen nicht im Publikums- bereich:	x			x			X ⁽²		
	 mit innovativen oder neuartigen oder komple- xen Lösungen bei Neubau, Aufrüstung, Er- neuerung 									
	 bei Fahrleitungssteuerungen in Waschanlagen. Depots und Instandhaltungsanlagen 									
	- <u>bei Überbauten mit einer lichten</u> Höhe < (G _{fa} + 2.0 m)									
	 bei <u>echten Ausnahmen</u> von hoheitlichen Vorschriften 									
					_	_		_		



Wo (mind.) braucht es Sachverständige bei elektrischen Anlagen (Tabelle 7, Kap. 14 der RL UP-EB)



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Verkehr BAV

Richtlinie

Unabhängige Prüfstellen - Eisenbahnen (RL UP-EB)

Aktenzeichen: BAV-511.5-16/4/1 Datum: 6 Version: V3.1_d

Einsatz von unabhängigen Prüfstellen für Konformitätsund Sicherheitsbewertungen in Bewilligungsverfahren für Eisenbahnen

Art. 17c, 18, 18w, 18m, 18x, 23c, 23g EBG Art. 2a, 6, 8, 8a, 8c, 15a, 15k-15m, 15p-15z EBV

Die Spalten «BBS = beauftragte, benannte Stelle» und «BS = benannte Stelle» sind bei Vorhaben auf dem Nicht-IOP-Netz nicht von Bedeutung.

= NEU seit Ausgabe 2020

	Streckentyp:	Ni	cht-l	OP	Te	eil-IC	OP	V	oll-IC)P
Beso	chreibung	SV	BBS	BS	sv	BBS	BS	sv	BBS	BS
4.5.	(d) Bahnrückstrom- und Erdungsanlagen: mit innovativen oder neuartigen oder komplexen Lösungen bei Neubau, Aufrüstung, Erneuerung beim Zusammentreffen von Gleich- und Wechselstrombahnen unterschiedlicher Betriebsinhaber bei automatischen Erdungseinrichtungen bei echten Ausnahmen von hoheitlichen Vorschriften	x			x			X ⁽²		
4.6.	(e) Bahnspezifische elektrische Anlagen: mit innovativen oder neuartigen oder komplexen Lösungen bei Neubau, Aufrüstung, Erneuerung bei Neubau, Aufrüstung, Erneuerung von Einspeisungen in abgestellte Fahrzeuge ohne Rückleitung im gleichen Anschluss bei echten Ausnahmen von hoheitlichen Vorschriften	x			x			X ⁽²		
4.7.	(f) Schutztechnik mit innovativen oder neuartigen oder komplexen Lösungen bei Neubau, Aufrüstung, Erneuerung bei Neubau, Aufrüstung, Erneuerung von Anlagen oder Anlagenteilen ohne Backupschutz bei echten Ausnahmen von hoheitlichen Vorschriften	x			x			X ⁽²		
4.8.	(f) Leittechnik fur die Bahnstromversorgung: (Bahnstrom-Telematik) — mit innovativen oder neuartigen oder komplexen Lösungen bei Neubau, Aufrüstung, Erneuerung — bei Anlagen oder Anlagenteilen mit Anforderungen an die ICT-Security. — bei echten Ausnahmen von hoheitlichen Vorschriften	x			x			х		

Sachverständigen-Prüfbericht; Ziel und Nutzen

Ziel des Sachverständigen-Prüfberichts (SV-Prüfbericht)

Der Sachverständige weist mit Hilfe seines vertieften Verständnisses des Prüfgegenstands auf Basis der geltenden Vorschriften und Normen dem Auftraggeber gegenüber nach, dass

der Auftraggeber den Gesuchsgegenstand korrekt und sicher geplant hat und einsetzen wird, bzw. welche Schritte der Auftraggeber (Bahn) noch unternehmen muss, damit dies erreicht wird.



Die Bahn (oben Auftraggeber genannt) reicht den Prüfbericht des SV zusammen mit ihrer Stellungnahme zu den Prüfergebnissen (SiBer Kap. 6.2) dem BAV ein.

Sachverständigen-Prüfbericht; Erfüllung der Anforderungen

Wie wird dieses Ziel am besten erreicht?

- Passende Wahl des Sachverständigen
- Klare Auftragsformulierung an den Sachverständigen
- Abgrenzen des Prüfgegenstandes
- Auf Form und Inhalt des Prüfberichtes achten



Nehmen Sie sich Zeit für Ihren Sachverständigen! Bei Fragen oder Unklarheiten beim BAV nachfragen, wir helfen gerne weiter.



Sachverständigen-Prüfbericht;



Inhaltsverzeichnis

Gemäss RL UP-EB, Ziff. 9.2.2 soll der Bericht in folgende Teile gegliedert sein oder diese enthalten:

- 1. Titelblatt mit
 - Gegenstand der Prüfung,
 - Auftraggeber (inkl. Nennung der zuständigen Kontaktperson),
 - Name des SV, Namen von übrigen Beteiligten
- 2. Beauftragung: Details zum Auftrag (ohne kommerzielle Klauseln), Abgrenzung und Schnittstellen, Datum der Auftragserteilung
- 3. Selbstdeklaration der Fachkompetenz des SV
- 4. **Grundlagen, gegen die geprüft wurde**: Hoheitliche Regelungen, Normen, BAV-Richtlinien, Stand der Technik usw.; ggf. auch Hinweis auf fehlende Grundlagen und den bei der Prüfung angewandten Ermessensspielraum
- 5. Umfang der Prüfung: geprüfte Gegenstände/Dokumente mit klarer Identifizierung
- 6. **Prüfmethodik generell**, Zusammenwirken mit den Tätigkeiten der anderen Prüfstellen; pro geprüfte Unterlage, Teil, Bereich etc. folgende Angaben:
 - was wurde geprüft,
 - wann wurde geprüft,
 - wie wurde geprüft,
 - Feststellungen.
- 7. ggf. Hinweise auf Bereinigungen am Prüfgegenstand während der Prüftätigkeit
- 8. **Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse** (Befund, Feststellungen, Bewertung), insbesondere hinsichtlich der Eignung des Gegenstands für den vorgesehenen Einsatz
- 9. Bedingungen / Auflagen (aus Sicherheits-Sicht notwendige Massnahmen), Empfehlungen (zur Verbesserung der Zielerfüllung), weitere Hinweise
- 10. Ort, Datum und Unterschrift(en) des SV

Sachverständigen-Prüfbericht; Beauftragung

Auftragserteilung (RL UP-EB, Ziff. 9.2.2, 2. Punkt)

- Klare Abgrenzung des Prüfobjekts: Für eine Prüfung der Fahrleitungssteuerung muss der SV nicht die ganze Fahrleitungsanlage im Perimeter prüfen
- Dokumentation: Dem Sachverständigen müssen immer die aktuellen Unterlagen zur Verfügung stehen. Wenn Sie etwas an den Plänen ändern, teilen Sie dies dem SV mit!



Beachten Sie Kap. 8 der Richtlinie UP-EB. Dort finden Sie explizite Angaben darüber, wie dies in einem SV-Prüfbericht dokumentiert werden muss.

Sachverständigen-Prüfbericht; Nachweis der Qualifikation

Qualifikation des SV (RL UP-EB, Ziff. 9.2.2, 3. Punkt)

Nachweis bezüglich der Kompetenz SV projektspezifisch erbringen:

- 1. Fachkompetenz gemäss Lebenslauf anhand Ausbildung, Diplome, beruflichem Werdegang, Arbeitszeugnissen
- Praxiserfahrung (Referenzprojekte mit projektspezifisch genauer Angabe der selber geleisteten Arbeit)
- 3. Bestätigung der Kenntnis (aufgrund eigener Anwendung) und Verfügbarkeit der relevanten Vorschriften und Regelwerke
- 4. Willenserklärung zur gewissenhaften Prüfung



Beachten Sie Kap. 7.4 der Richtlinie UP-EB. Dort finden Sie explizite Angaben darüber, wie dies in einem SV-Prüfbericht dokumentiert werden muss

Sachverständigen-Prüfbericht; Nachweis der Unabhängigkeit

Unabhängigkeit des Sachverständigen

(RL UP-EB, Ziff. 9.2.2, 3. Punkt)

- Im Zusammenhang mit dem Prüfobjekt keine andere Tätigkeit als die Prüfaufgaben
- Kein persönliches Interesse am Ergebnis der Prüfung
- In keiner anderen Funktion als SV mit dem Prüfobjekt befasst
- Unabhängig gegenüber den an einer Genehmigung des Prüfobjekts interessierten Personen
- Unabhängig gegenüber der Sache



Es können auch Mitarbeiter des eigenen Unternehmens Sachverständige sein, sofern die organisatorische Unterstellung und der explizite Auftrag die Unabhängigkeit gewährleisten.

Beachten Sie hierzu auch das Kap. 6.1 der Richtlinie UP-EB.

Sachverständigen-Prüfbericht; Prüfung, was/wann/wie

Prüfmethodik (RL UP-EB, Ziff. 9.2.2, 6. Punkt)

- was wurde geprüft, Fragestellung,
- wann wurde geprüft,
- wie wurde geprüft, (z.B. konzeptionelle Prüfung, Plausibilitätsprüfung, Analogieverfahren, Näherungsmethoden, Vergleichs- oder Nachrechnungen, Messungen, stichprobenweise oder vollständige Prüfungen, etc.)
- Feststellungen.



Wie das dargestellt wird, ist nicht vorgeschrieben.

Gewisse Darstellungsmethoden eignen sich aber besser als andere, um damit zu arbeiten.

O

Sachverständigen-Prüfbericht; Prüfung des Vorhabens

<u>Unverbindliches Beispiel zur Prüfmethodik</u>

(RL UP-EB, Ziff. 9.2.2, 6. Punkt)

Vorschrift	Inhalt	Nachweisdokument	Prüfmethode SV	Befund
AB-EBV zu Art. 44,	Minimale Fahrdrahthöhe	Längenprofil Fahrleitung	Prüfung der	erfüllt
AB 44.c, Ziff. 5.2.1.1	(hf min, absolut)	Nr. xxx	Planangaben	Abstand zum Boden wird eingehalten
AB-EBV zu Art. 44,	Minimale Auslegungs-			
AB 44.c, Ziff. 5.2.1.2	fahrdrahthöhe (hf min)	ausfüllen	ausfüllen	ausfüllen
AB-EBV zu Art. 44,	Maximale Fahrdrahthöhe			
AB 44.c, Ziff. 5.2.2.1	(hf max, absolut)	ausfüllen	ausfüllen	ausfüllen
AB-EBV zu Art. 44,	Maximale Auslegungs-			
AB 44.c, Ziff. 5.2.2.2	fahrdrahthöhe (hf max)	ausfüllen	ausfüllen	ausfüllen
AB-EBV zu Art. 44,	Als Freileitung geführte			keine Prüfung
AB 44.c, Ziff. 5.2.3	Speiseleitung			(nicht Auftragsgegenstand)
AB-EBV zu Art. 44,				keine Prüfung
AB 44.c, Ziff. 5.2.4	Interoperabilität			(nicht anwendbar)
ausfüllen	ausfüllen	ausfüllen	ausfüllen	ausfüllen



Der SV muss auch dokumentieren, was er NICHT geprüft hat, und insbesondere auch erklären wieso. Diese Aussagen können genereller Natur sein (SN EN xy nicht anwendbar weil...) oder expliziter Natur sein (AB EBV zu Art. xy, AB xy.z, Ziff. x.y.z nicht anwendbar weil...)

Dokumentation der Prüfung

(RL UP-EB, Ziff. 9.2.2, 6. Punkt)

- Achten Sie darauf, dass nachvollziehbar ist, was wann und wie geprüft wurde resp. nicht geprüft wurde.
- Denken Sie daran: Der Sachverständige dokumentiert mit dem Zweck, dass die Prüftätigkeit für jemanden ohne jegliche Kenntnisse des Projekts nachvollziehbar ist.



Beachten Sie Kap. 9.2.2 der Richtlinie UP-EB. Dort finden Sie explizite Angaben darüber, wie dies in einem SV-Prüfbericht dokumentiert werden muss.

Befunde (RL UP-EB, Ziff. 9.2.2, 8. Punkt)

Der SV kann im Wesentlichen zu drei verschiedenen Erkenntnissen gelangen:

- Der Prüfpunkt ist <u>erfüllt</u> → Für die Bahn am besten. Hier gibt es nichts zu tun.
 Es ist darauf zu achten, dass auch begründet wird, wieso der Prüfpunkt erfüllt ist.
- **Der Prüfpunkt ist** <u>nicht relevant</u> → Ebenfalls gut für die Bahn. Es ist darauf zu achten, dass auch begründet wird, wieso der Prüfpunkt nicht relevant ist.
- Der Prüfpunkt ist nicht erfüllt → Hier gibt es etwas für die Bahn zu tun:
 Entweder kann sie den Punkt noch vor Abgabe des Prüfberichts bereinigen
 (darauf achten, dass die Unterlagen auf Seite Bahn und auf Seite
 Sachverständiger identisch und aktuell sind) oder aber sie tritt in ihrer
 Stellungnahme (SiBer, Kap 6.2, siehe Folie Seite 36) darauf ein und zeigt auf,
 wie und wann dieser Punkt behoben wird.



Beachten Sie Kap. 9.2.1 der Richtlinie UP-EB. Dort finden Sie explizite Angaben zur Nachvollziehbarkeit der Prüftätigkeit.

Wie kann ich beurteilen, ob ein SV-Prüfbericht gut ist?

Lesen Sie kritisch, was der Sachverständige in seinem Bericht schreibt und beurteilen Sie ob die Aussagen plausibel sind zu:

- Unabhängigkeit
- Qualifikation des Sachverständigen
- Auftragserteilung
- Prüfmethodik
- Dokumentation der Prüfung
- Befunde
- Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse / Auflagen



Zum Prüfbericht gehört auch die Stellungnahme der Bahn zu den Ergebnissen der Prüfung durch einen Sachverständigen.

Stellungnahme Bahn (zum Bericht des Sachverständigen)

- Der Gesuchsteller hat die Ergebnisse der unabhängigen Prüfungen grundsätzlich vor dem Einreichen der Gesuchunterlagen beim BAV zu bewerten, ggf. Änderungen in das Projekt einzuarbeiten und die korrekte Umsetzung durch den SV kontrollieren und bestätigen zu lassen.
- Der Gesuchsteller hat in einem Bericht (sei es in einem eigenständigen Papier oder z.B. als Teil des Sicherheitsberichtes EA) auf die Ergebnisse der unabhängigen Prüfungen einzugehen und darzulegen, wie und wann diese im Projekt berücksichtigt wurden. Für jeden Befund der UP, der im Projekt nicht berücksichtigt wurde, ist eine Begründung anzugeben.

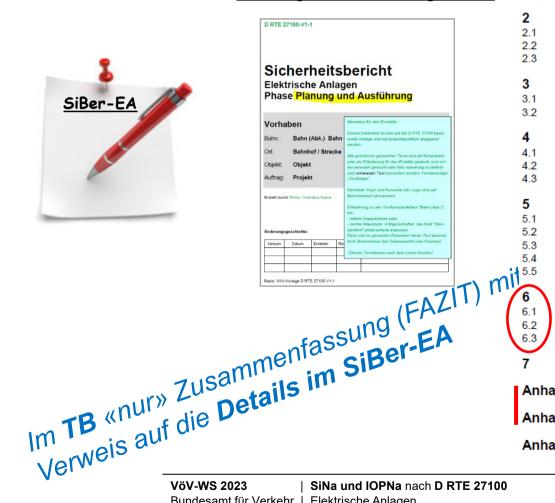


Beachten Sie Kap. 10.1 der Richtlinie UP-EB.

Resultat der UP-EB-Prüfungen Dokumentation im SiBer; gut zu wissen

SiBer gemäss Vorlage VöV:





- Einleitung
- Zweck dieses Dokumentes 1.1
- Definition des Vorhabens (Systemdefinition)
- 2.1 Projektziele
- 2.2 Referenzdokumente
- Projektumfang
- 3 Qualitätsmanagementbericht
- 3.1 Phase Planung (RAMS-Phasen "Konzept bis Planung")
- Phase Ausführung (RAMS-Phasen "Ausführung bis Inbetriebsetzung")
- 4 Sicherheitsmanagementbericht
- Phase Planung (RAMS-Phasen "Konzept bis Planung")
- Phase Ausführung (RAMS-Phasen " Ausführung bis Inbetriebsetzung")
- Typenzulassungen
- 5 Technischer Sicherheitsbericht
- Ziel und Zweck dieses Sicherheitsberichts
- Nachweis des korrekten Entwurfs
- Gefährdungskatalog ('Gefährdungen / Massnahmen / Beurteilung')
- Sicherheitsbezogene Anwendungsbedingungen
- Einschätzung der Sicherheitsrelevanz
- Einbezug von weiteren Nachweisen und Erklärungen
- Beziehungen zu anderen Sicherheitsnachweisen
- Stellungnahme zum Sachverständigen-Prüfbericht
- Stellungnahme zum Sicherheitsbewertungsbericht
- Zusammenfassung (Erklärung des Antragstellers)
- Anhang-n: Dossier Sachverständiger (SV)
- Anhang-n: Dossier Risikobewertungsstelle
- Anhang-n: Antrag auf Abweichung von Art. AA

Resultat der UP-EB-Prüfungen Dokumentation im SiBer; gut zu wissen





Einleitung

- Zweck dieses Dokumentes
- Definition des Vorhabens (Systemdefinition)
- Proiektziele
- 2.2 Referenzdokumente
- Projektumfang

Qualitätsmanagementbericht 3

- Phase Planung (RAMS-Phasen "Konzept bis Planung")
- Phase Ausführung (RAMS-Phasen "Ausführung bis Inbetriebsetzung")

4 Sicherheitsmanagementbericht

- Phase Planung (RAMS-Phasen "Konzept bis Planung")
- Phase Ausführung (RAMS-Phasen " Ausführung bis Inbetriebsetzung")
- Typenzulassungen

Technischer Sicherheitsbericht

- Ziel und Zweck dieses Sicherheitsberichts
- Nachweis des korrekten Entwurfs
- Gefährdungskatalog ('Gefährdungen / Massnahmen / Beurteilung')
 - Sicherheitsbezogene Anwendungsbedingungen
 - Einschätzung der Sicherheitsrelevanz

Einbezug von weiteren Nachweisen und Erklärungen

- Beziehungen zu anderen Sicherheitsnachweisen
- Stellungnahme zum Sachverständigen-Prüfbericht
 - Stellungnahme zum Sicherheitsbewertungsbericht

Zusammenfassung (Erklärung des Antragstellers)

Anhang-n: Dossier Sachverständiger (SV)

Anhang-n: Dossier Risikobewertungsstelle

Anhang-n: Antrag auf Abweichung von Art. AA

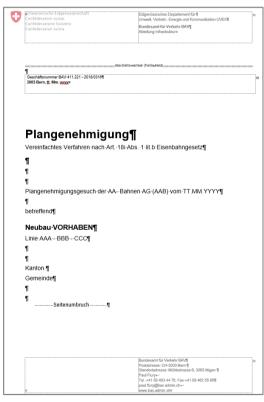
10.2. Bahnbetrieb während Bauphase

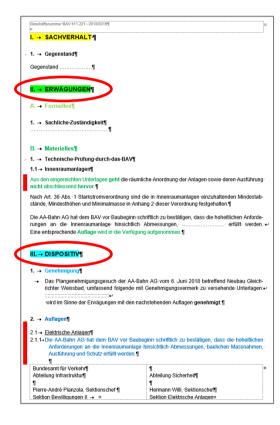
10.3.2. Bauphase

10.3 Risikoanalyse und Risikobeurteilung 10.3.1 Abarenzuna

Resultat der BAV-Prüfung Dokumentation in der BAV-Verfügung







In den **Erwägungen** legt die Behörde dar, warum sie so entschieden hat

→ AUFLAGE

Im **Dispositiv** erfährt man, was aus Sicht BAV zu tun ist

→ AUFLAGE-Text

Resultat der BAV-Prüfung Dokumentation in der BAV-Verfügung

In den Erwägungen

Bahnrückstrom und Erdung

Im Rahmen der Bauausführung werden Arbeiten an der Rückleitungs- und Erdungsanlage durchgeführt. Ein Erdungskonzept liegt den Unterlagen nicht bei.

Nach den AB-EBV zu Art. 44, AB 44.d, Ziff. 1 muss der Bahnrückstrom zuverlässig und möglichst vollständig über die dafür vorgesehenen Leitungen zurückgeführt werden.

Nach den AB-EBV zu Art. 44, AB 44 d, Ziff. 1.3 ist für alle Anlagen und Erdungssysteme, welche im Einflüssbereich des Bahnrückstromsystems liegen, rechtzeilig während der Planung ein Rückleitungs- und Erdungskorzept zu erstellen und zu dokumenflieren. Ausgenommen davon sind ganz einfache Fälle. Sind mehrere Betriebsinhaber betroffen, so ist das Konzept gemeinsam zu vereinbaren.

Nach den AB-EBV zu Art. 44, AB 44.d, Ziff. 2 dürfen am Bahnrückstromsystem und bei dessen Zusammentreffen mit Erdungssystemen keine gefährlichen Berührungsspannungen auftreten.

Nach den AB-EBV zu Art. 44, AB 44.d. Ziff. 2.1.1 in Verbindung mit Ziffer 7.1 der SN EN S0122-1 ist eine Verbindung mit bahnfremden Erdungssystemen unerwünscht. Wenn eine Verbindung besteht, ist eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Bahninfrastruktur und dem Eigentümer des anderen Netzes erforderlich. Auf Potenzialverschleppung und Überhitzung von Kabeln muss geachtet werden.

Nach den AB-EBV zu Art. 44, AB 44.d, Ziff. 3 darf der Bahnrückstrom weder Anlagen der Eisenbahnen noch Anlagen Dritter unzulässig stören oder gefährden.

Nach den AB-EBV zu Art. 44, AB 44.d, Ziff. 4 sind im Oberleitungsbereich und Stromabnehmerbereich bei leitfahigen Anlageteilen, die normalerweise nicht unter Spannung stehen, geeignete Massnahmen zu treffen, um die Gefährdung von Personen durch Berührungsspannungen und die Gefährdung von Sachen durch Fehlerströme zu verhindern.

Die Bahn hat vor Baubeginn ein Erdungskonzept insbesondere gemäss den nachfolgenden Gesichtspunkten zu erstellen und während der Bauarbeiten umzusetzen:

- während und nach den Bauarbeiten ist eine ausreichende Bahnstromrückführung zu gewährleisten
- beim Zusammentreffen des Bahnrückstromsystems mit Erdungssystemen ist sicherzustellen, dass keine gefährlichen Berührungsspannungen auftreten können
- bei der Verbindung des Rückleitungssystems mit dem Erdungssystem des 50 Hz-Netzes ist sicherzustellen, dass der Personenschutz (Vermeidung von Potenzialverschleppung, Einhaltung der maximal zulässigen Berührungsspannungen) und der Anlagenschutz (Vermeidung von Kabelüberhitzung durch verschleppte Bahnrückströme) erfüllt werden, dabei ist der Betriebs- und der Kurzschlussfall zu betrachten, es ist eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Bahninfrastruktur und dem Eigentümer des anderen Netzes zu terffen
- bei leitfähigen Anlagen und Leitungen im elektrischen Einflussbereich von Eisenbahnen sind die notwendigen Massnahmen gegen die Seienflussung dieser Anlagen, gegen das Verschleppen von Schienenpotenzial und gegen die schädliche Wirkung von Rückströmen zu ergreifen, allenfalls sind an geeigneten Stellen Schutzmassnahmen vorzusehen.
- bei leitfähigen Anlageteilen im Oberleitungsbereich und Stromabnehmerbereich, die normalerweise nicht unter Spannung stehen, sind geeignete Massnahmen zu treffen, um die Gefährdung von Personen durch Berührungsspannungen und die Gefährdung von Sachen durch Fehlerströme zu verhindern

Eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung aufgenommen

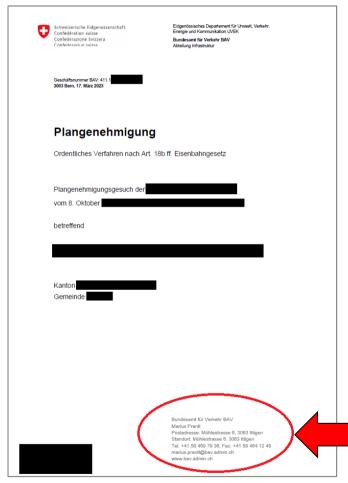


Die Bahn hat vor Baubeginn ein Erdungskonzept insbesondere gemäss den in der Erwägung aufgezählten Gesichtspunkten zu erstellen und während der Bauarbeiten umzusetzen.



Sorgen Sie dafür, dass Ihre Mitarbeiter / Ingenieurbüros auch Zugang zur gesamten Verfügung erhalten!

Resultat der BAV-Prüfung Was tun, wenn man nicht weiter weiss?



Fragen Sie nach!

Auf der Titelseite der Verfügung finden Sie die Kontaktangaben der Juristin / des Juristen, welcher die Verfügung verfasst hat. Diese/dieser weiss, wer die Auflage geschrieben hat und gibt Ihnen die notwendigen Kontaktangaben bzw. leitet Ihre Anfrage gerne weiter.

Hier ist der Kontakt



... Agenda



- 1. Rollenverständnis + Einführung in die Prozess- und Fach-Grundlagen (Verfahren, wichtige PL-Fragen, TOS, hoheitliche Vorschriften, Rollen Gesuchsteller vs. Aufsichtsbehörde)
- 2. Grundsätze und Dokumentation (Prüfvarianten BAV, SiBer, RisikoBer, SV-Bericht [WARUM-WER-WANN-WAS-WIE])
- 3. Ausnahmegesuche/-bewilligungen (WAS ist möglich, WAS ist nötig)
- 4. Nachweis PGV-/BBw-Prozess (WER-WANN-WARUM-WELCHE-Dokumente, nIOP-Strecken)
- 5. Nachweisführung nach DRTE 27100 und Vertiefung mit Praxisbeispielen (Vertiefung mit EN-Praxis-Bsp, Anwendung RTE 27100, Hinweise auf KVP)
- 6. Erkenntnisse aus dem WS (Optimierungs- und Verbesserungspotential; FAZIT)



Ausnahmegesuch-Prozess;

FRAGE-5.1: Habe ich eine Ausnahme zu beantragen ?



Das BAV erteilt eine Bewilligung (PGV / BBw), wenn der Antragsteller (Art. 18w EBG):

- den Sicherheitsnachweis für das Vorhaben erbracht hat
- nachweist, dass das Vorhaben den massgebenden Vorschriften entspricht



Manchmal ist es nicht möglich alle Vorschriften einzuhalten. Dann ist es wichtig zu prüfen, ob «zwingende» Gründe oder sog. «ausserordentlichen Schwierigkeiten» dazu führen, denn:

- bei Einhaltung der hoheitlichen Vorschriften, darf davon ausgegangen werden, dass die grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllt werden können und das Vorhaben bewilligungsfähig ist.
- Bei Abweichung muss der erforderliche SiNa explizit erbracht werden.



-Art. 5 EBV gibt hier Möglichkeiten: -Art. 2 EleG-Vo

Art. 5¹⁸ Abweichungen von den Vorschriften

¹ Das BAV kann in Ausnahmefällen Abweichungen von Vorschriften dieser Verordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen anordnen, um Gefahren für Menschen, Sachen oder wichtige Rechtsgüter abzuwenden.¹⁹

² Es kann in Einzelfällen Abweichungen bewilligen, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass die Interoperabilität im grenzüberschreitenden und im nationalen Verkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird und:



der gleiche Grad an Sicherheit gewährleistet ist; oder

kein inakzeptables Risiko entsteht und alle verhältnismässigen risikoreduzierenden Massnahmen ergriffen werden.²⁰

O

Abweichung von Vorschriften;

FRAGE-5.2: Brauche ich eine Ausnahme?



Bsp-Ausgangslage:

Jedes Abweichen von den Vorschriften erfordert ein <u>Gesuch</u> oder einen <u>Antrag</u> um Erteilung einer Ausnahmebewilligung!

EBV Art. 5¹⁸ Abweichungen von den Vorschriften

¹ Das BAV kann in Ausnahmefällen Abweichungen von Vorschriften dieser Verordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen anordnen, um Gefahren für Menschen, Sachen oder wichtige Rechtsgüter abzuwenden.¹⁹

² Es kann in Einzelfällen Abweichungen bewilligen, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass die Interoperabilität im grenzüberschreitenden und im nationalen Verkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird und:

- a. der gleiche Grad an Sicherheit gewährleistet ist; oder
- kein inakzeptables Risiko entsteht und alle verhältnismässigen risikoreduzierenden Massnahmen ergriffen werden.²⁰

Dazu bestehen grundsätzlich (manchmal) 2 Möglichkeiten:

I. Gesuch auf «echte Ausnahme»:

Abweichung von Rechtserlass (EBV, AB-EBV,)

- → genereller Tatbestand nach Art. 5 Abs.2 EBV für Gewährung heranziehen
- → Details gemäss Ziff. **36.2**.1. BAV-RL VPVE (SV-Prüfbericht !!)
- II. Antrag auf «unechte Ausnahme»:

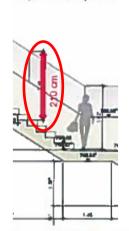
Abweichung, sofern in den Vorschriften Abweichung von «Normalvorgabe», unter gewissen Bedingungen bereits vorgesehenen ist

- → genereller Tatbestand nach Art. 5 Abs.2 EBV für Gewährung nicht nötig
- → Details gemäss Ziff. **36.3**. BAV-RL VPVE (**kein** SV-Prüfbericht !!)

O

Praxisbeispiel, Ausnahmegesuch für:

echte Ausnahme



Schutz gegen direktes Berühren
Standfläche neben aktiven Teilen
der Fahrleitung würde den Bau eines
2.80m hohen Hindernisses bedeuten

Lösungsmöglichkeit:

Varbreitens

-> Gesuchdossier gem. Art. 3 VPVE:

.2 Schutzmassnahmen gegen direktes Berühren sind nach SN EN 50122-1²², Ziff. 5.1, 5.2, 5.3, 5.5 und 5.6 auszuführen.

In öffentlichen Bereichen, in denen das Vorhandensein elektrischer Anlagen nicht sofort ersichtlich ist, sind auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Risiken zusätzliche Massnahmen zu treffen.

Im interoperablen Netz gelten zudem die Anforderungen der technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI)²³.



Gesuche um Bewilligungen für Abweichungen von Vorschriften der EBV8 und der AB-EBV⁹ (Art. 5 EBV) und um Genehmigungen im Einzelfall von in diesen Vorschriften vorgesehenen, unter gewissen Bedingungen möglichen Abweichungen;

Die Bahn beantragt beim BAV eine (echte) Ausnahme gemäss Art.5 Abs.2, EBV für eine verringerte Höhe des Hindernisses zum Schutz gegen direktes Berühren gemäss AB-EBV zu Art. 44, AB 44.c, Ziff. 9.2 um 70 cm (2.10m statt 2.80 m). Da die 70 cm seitlich des Hindernisses vorhanden sind, kann der gleiche Grad an Sicherheit gewährleistet werden.



Die Beurteilung des Antrages nach Art. 5 Abs. 2 EBV

² Es kann in Einzelfällen Abweichungen bewilligen, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass die Interoperabilität im grenzüberschreitenden und im nationalen Verkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird und:



a. der gleiche Grad an Sicherheit gewährleistet ist; oder

kein inakzeptables Risiko entsteht und alle verhältnismässigen risikoreduzierenden Massnahmen ergriffen werden.²⁰

-> Gesuchdossier gem. Tab.14 RL UP-EB: (basierend auf Art. 6, Abs.3 EBV)



(c) Fahrleitungsanlagen im Publikumsbereich:

- mit innovativen oder neuartigen oder komplexen Lösungen bei Neubau, Aufrüstung, Erneuerung, nichtumfangreichen Änderungen
- bei Erstelektrifizierung von Strecken
- bei Überbauten mit einer lichten Höhe < (G_{fa} + 2.0 m)
- bei echten Ausnahmen von hoheitlichen Vorschriften

SV-Prüfbericht (basierend auf Art. 6, Abs.3 EBV), seit 12.2020

Praxisbeispiel, Ausnahmegesuch für: echte Ausnahme



Die **Direktabstand** von 2,50m + 0.01 m/kV bei Windauslenkung, kann im Projekt nicht eingehalten werden.

Lösungsmöglichkeit:

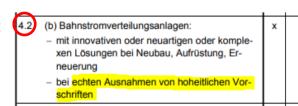
Die Bahn stellt beim BAV ein Gesuch für eine Ausnahmebewilligung gemäss Art 2. Abs 3, LeV für die <u>Nichteinhaltung</u> des minimalen <u>Direktabstandes</u> gemäss **Art. 38, Abs. 2 LeV**

3 können einzelne Bestimmungen dieser Verordnung nur unter ausserordentlichen Schwierigkeiten befolgt werden oder erweisen sie sich für die technische Entwicklung oder den Schutz der Umwelt als hinderlich, so kann das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation³ (Departement) oder in weniger bedeutenden Fällen die zuständige Kontrollstelle (Art. 21 Elektrizitätsgesetz) auf begründetes Gesuch hin Abweichungen bewilligen.

BAV-Beurteilung:

Die Beurteilung des begründeten Gesuches nach Art. 2 Abs. 3 LeV hinsichtlich dem **Nachweis gleicher Grad an Sicherheit** durch geeignete Massnahmen gem. Anhang-8, LeV. Er ist im PGV-Dossier (*zB im Sicherheitsbericht EA*) zu erbringen.

-> Gesuchdossier gem. Tab.14 RL UP-EB: (basierend auf Art. 6, Abs.3 EBV)



SV-Prüfbericht (basierend auf Art. 6, Abs.3 EBV), seit 12.2020

O

Praxisbeispiel, Ausnahmegesuch für: echte Ausnahme; Dokumentation

Einzureichende Informationen (1/2; nach Ziff. 36.2.1 RL VPVE)

- 1. Technische Vorschrift, von der abgewichen werden soll
- 2. Dauer des Ausnahmezustandes
- 3. Örtliche Angaben (Linie, Streckenabschnitt, Gleiskilometrierung etc.)
- **4. Begründung** des Gesuchs, insbesondere:
 - 1. Vergleich mit einer Lösung ohne Ausnahmebewilligung,
 - 2. Risikoanalyse und geplante Massnahmen zur Reduktion der Risiken,
 - 3. Auswirkungen auf den (heutigen und künftigen) Betrieb,
 - 4. Auswirkungen auf Einhaltung anderer Vorschriften
 - Kosten für zusätzlichen Unterhaltsaufwand, Überwachung etc.;

U

Praxisbeispiel, Ausnahmegesuch für: echte Ausnahme; Dokumentation

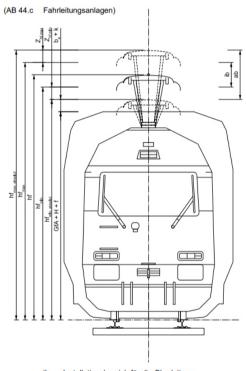
Einzureichende Informationen (2/2 nach Ziff. 36.2.1 RL VPVE)

- **5. Folgen bei Nichterteilung** der Ausnahmebewilligung, z.B.:
 - 1. Auswirkungen auf die Sicherheit bei späterem Beginn der Arbeiten,
 - **Z.** Kostenschätzung für die Anpassung an die massgeben-den Normen.
 - 3. <u>Terminschwierigkeiten</u>, Probleme bei der Koordination mit anderen Projekten;
- **6. Pläne und Unterlagen**, die für die Einschätzung der Situation notwendig sind;
- 7. Stellungnahmen der bahneigenen Spezialisten, die für den von der Ausnahmebewilligung betroffenen Bereich zuständig sind.
- 8. Sachverständigenprüfbericht gem. Kap.14, RL UP-EB

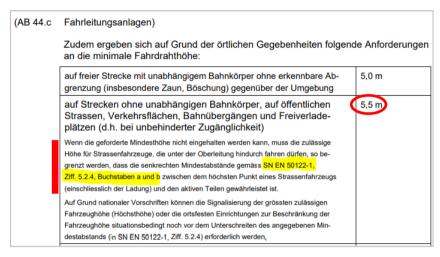


Praxisbeispiel, Antrag um unechte Ausnahme

Bsp-Ausgangslage: Fd-Höhe am unbewachten BÜe ist nur 5.4m (5.5m).



- ib Installationsbereich für die Oberleitung
- ab Arbeitsbereich des Stromabnehmers



EN 50122-1:2011 /

5.2.4 Mindesthöhe von Oberleitungen über Straßen

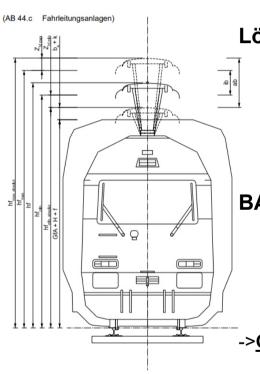
Wenn der geforderte Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und keine anderen nationalen Vorschriften bestehen, muss die zulässige Höhe für Straßenfahrzeuge, die unter der Oberleitung hindurch fahren dürfen, so begrenzt werden, dass folgende senkrechte Mindestabstände zwischen den höchsten Punkt eines Straßenfahrzeugs (einschließlich der Ladung) und den aktiven Teilen gewährleistet sind:

- a) bei Niederspannung
 - 1) 0,50 m, wo nur Straßenverkehrszeichen die größte zulässige Fahrzeughöhe anzeigen;
 - 0,30 m, wo zusätzlich ortsfeste Schranken (z. B. ein starres Hindernis oder ein festes Metallseil, das durch ein aufgehängtes Warnschild sichtbar gemacht ist) an beiden Seiten des Bahnübergangs angeordnet sind, um körperlich die Fahrzeughöhe zu beschränken;
- bei Hochspannung:
 - 1) 1,00 m, wo nur Straßenverkehrszeichen die größte zulässige Fahrzeughöhe anzeigen;
- 0,50 m, wo zusätzlich ortsfeste Schranken (z. B. ein starres Hindernis oder ein festes Metallseil, das durch ein aufgehängtes Warnschild sichtbar gemacht ist) an beiden Seiten des Bahnübergangs angeordnet sind, um körperlich die Fahrzeughöhe zu beschränken.



Praxisbeispiel, Antrag um unechte Ausnahme

Bsp-Ausgangslage: Fd-Höhe am unbewachten BÜe ist nur 5.4m (5.5m).



Installationsbereich für die Oberleitung Arbeitsbereich des Stromabnehmers Lösungsmögl.:

Die Bahn **reicht** beim BAV einen <u>begründeten Antrag</u> ein für (**unechte**) Ausnahme ein <u>und</u> **schlägt** gleichzeitig im Rahmen der EN 50122-1 die min. Fd-Höhe (hf_{min}) und die vorgesehenen Massnahmen vor.

Die Bahn begründet den Verzicht auf einen SV-Prüfbericht mit der Auslegung der Ziff. 4 RL UP-EB (unechte Ausnahmen)

BAV-Beurteilung:

Die Beurteilung des begründeten Gesuches erfolgt dann gem. Ziff. 36.3 der BAV-RL VPVE aufgrund der in AB 44.c Ziff. 5.2.1.1 erwähnten **Abweichungsmöglichkeit** nach der referenzierten **SNEN 50 122-1, Ziff. 5.2.4** vorgesehenen Mindestabstände.

-> **Gesuchdossier** gem. Art. 3 VPVE: Gesuch im SiBer-EA Gesuche um Bewilligungen für Abweichungen von Vorschriften der EBV⁸ und der AB-EBV⁹ (Art. 5 EBV) und <mark>um Genehmigungen im Einzelfäll</mark> von in diesen Vorschriften vorgesehenen, unter gewissen Bedingungen möglichen Abweichungen;

-> <u>Gesuchdossier</u> gem. Tab.14 RL UP-EB: (basierend auf Art. 6, Abs.3 EBV)

EB: (4.3) (c

(c) Fahrleitungsanlagen im Publikumsbereich:

- mit innovativen oder neuartigen oder komplexen Lösungen bei Neubau, Aufrüstung, Erneuerung, nichtumfangreichen Änderungen
- bei Erstelektrifizierung von Strecken
- bei Überbauten mit einer lichten
 Höhe < (G_{fa} + 2.0 m)
- bei echten Ausnahmen von hoheitlichen Vorschriften



8

VöV-WS 2023 | SiNa und IOPNa nach D RTE 27100

Bundesamt für Verkehr | Elektrische Anlagen

O

Praxisbeispiel, Antrag um unechte Ausnahme; Dokumentation

Einzureichende Informationen (nach Ziff. 36.3 RL VPVE)

- 1. Technische Vorschrift, von der abgewichen werden soll
- **2. Begründung** des Antrages, insbesondere:
 - 1. Vergleich mit einer Lösung ohne Ausnahmebewilligung,
 - 2. Risikoanalyse und geplante Massnahmen zur Reduktion der Risiken,
 - 3. Auswirkungen auf den (heutigen und künftigen) Betrieb,
 - 4. Folgen bei Nichtgenehmigung der Abweichung
- **3. Pläne und Unterlagen**, die für die Einschätzung der Situation notwendig sind;
- **4. Stellungnahmen der bahneigenen Spezialisten**, die für den von der Ausnahmebewilligung betroffenen Bereich zuständig sind.

Sachverständigenprüfbericht gem. Kap.14, RL UP EB

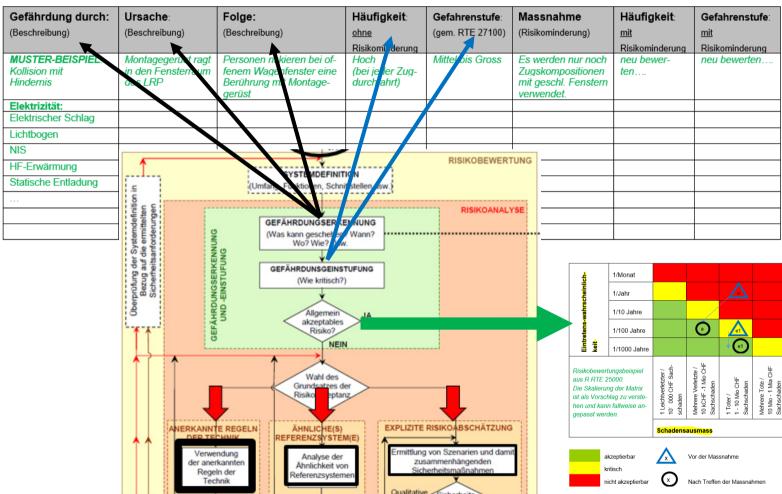


Gesuchsunterlagen; [Exkurs]

«Risikoanalyse -> akzeptables Risiko»



Kap. 5.3 - 5.5





Gesuchsunterlagen; [Exkurs]

«Risikoanalyse -> akzeptables Risiko»

Gebäudeannäherung/-Überführung durch eine UL (unverbindliches Beispiel)

Gefährdung durch: (Beschreibung)	Ursache: (Beschreibung)	Folge: (Beschreibung)		<u>ohne</u>	igkeit:	Gefahrenstufe: (gem. RTE 27100)	Massnahme (Risikominderung g Anh-2 LeV)	em. <u>mit</u> Risikominderu	mit	
A: Gefährdung von Persor	nen/Sachen (zB. G	Gebäude) durch die Leit	ung							
A1: Fehlerfall einer elektrischen Leitung	Techn. System Komponenten können Fehler aufweisen	Person/Sache				Mittel	Hinweistafel «Notfallabschaltu (1.)	ing»	Klein	
A2: Lichtbogen	Gefährliche Leiterseilabsen		entum Dritter			Gross	-Einbezug und Vereinbarung mit Feuerwehr (4.)	t	Klein	
A3: Elektrischer Schlag od. Lichtbogen	Gefährliche Leiterseilabsen	Personen-/Sa kung Eigentum Drit	I			Gross	-Instruktion betr. Verhalten in der I von Hsp-Ltg	Nähe	Klein	
	Get	fährdung durch:	Ursache:		Folge:		Häufigkeit:	Gefahrenstufe:	Massnahm	e



Kap. 5.3 - 5.5

Häufigkeit:

Gefahrenstufe:

Risikobewertung

A4: mech. Einwirkung

aufgrund herunterfallende Teile defek

é	1/Monal				
Eintretens-wahrscheinlich Keit	1/Jahr			\triangle	
wahra	1/10 Jahre				
į	1/100 Jahre		0		
k iii	1/1000 Jahre			100	
sikobewertungsbeispiel is R RTE 25000. e Skallerung der Matrix els Vorschlag zu verste in und kann fallweise an- ipasst werden.		1 Leichtverletzter / 10 000 CHF Sarb- schaden	Mehrere Verletzte / 10 kCHF -1 Mio CHF Sachschaden	1 Toter/ 1 - 10 Min CHF Sachschaden	Mehrere Tote / 10 Mio - 1 Mia CHF Sachschaden
		Schadens	ausmass		
	kzeptierbar	X	Vor der Mas	snahme	

	(Beschreibung)	(Beschreibung)	(Beschreibung)	<u>ohne</u>	(gem. KIE 2/100)	(Risikominderung gem.	mit	mit Risikominderung
kte I	Di Coföhrdung der Leitung	durch Darcanan/Cachar	ı (zB. Umgebungsaktivitäten, Ge	Risikominderung		Anh-2 LeV)	Risikominderung	Kisikoililliaciang
	B: Geranroung der Leitung	durch Personen/Sacher	i (zb. Omgebungsaktivitaten, Ge	bude)				
	B1: Leiterabsenkung infolge Hitzeeinwirkung	Brand unter der Ltg	Sachschaden an Ltg- Komponenten		Gross	-Einbezug und Vereinbarung mit Feuerwehr (4.) -Vorkehrungen gegen Leiterabsenkung (7.) -keine Leiterverbinder (11.)		Klein
	B2: Leiterabsenkung infolge mechanischer Einwirkung	Ltg wird beschädigt (zB. Baumasch.o.ä)	Sachschaden an Ltg- Komponenten		Mittel	Vorkehrungen gegen Leiterabsenkung (7.) -keine Leiterverbinder (11.)		Klein
	B3: Elektrischer Schlag od. Lichtbogen	Annäherung von leitenden Teilen an Hsp-Leiter (zB. Baumasch. Blitz, o.ä)	Sach-/Personenschaden		Gross	Schutzmassnahmen bei Arbeiten in der Nähe der Ltg vorgeben und kontrollieren (5.)		Klein
	B4: defekte Komponente (zB. Isolator)	mech. Beschädigung (zB. Baumasch., o.ä)	Sachschaden an Ltg- Komponenten		Mittel	Instruktion betr. Verhalten in der Nähe von Hsp-Ltg (Dok X.)		Klein
	Bx:							

Abweichung von hoheitlichen Vorgaben;

- Gesuch um echte Ausnahme
- Antrag um unechte Ausnahme

Die Bahn entscheidet welchen «Lösungsweg» sie beanspruchen will. Wichtige Entscheidkriterien dabei sind:

- ✓ Gibt es in der Lösungsfindung überhaupt Abweichungsspielraum
- ✓ Lässt die davon abzuweichende Vorschrift unter gewissen Bedingungen bereits Abweichungen zu (→ ggf unechte Abweichung)
- ✓ Kann ich durch zusätzliche Schutzmassnahmen eine gleichwertige Sicherheit aufzeigen

√ ...

Resultat der UP-EB-Prüfungen Dokumentation im SiBer; gut zu wissen

SiBer gemäss Vorlage VöV:





- 1 Einleitung
- 1.1 Zweck dieses Dokumentes
- 2 Definition des Vorhabens (Systemdefinition)
- 2.1 Projektziele
- 2.2 Referenzdokumente
- 2.3 Projektumfang
- 3 Qualitätsmanagementbericht
- 3.1 Phase Planung (RAMS-Phasen "Konzept bis Planung")
- 3.2 Phase Ausführung (RAMS-Phasen "Ausführung bis Inbetriebsetzung")
- 4 Sicherheitsmanagementbericht
- 4.1 Phase Planung (RAMS-Phasen "Konzept bis Planung")
- 4.2 Phase Ausführung (RAMS-Phasen " Ausführung bis Inbetriebsetzung")
- 4.3 Typenzulassungen
- 5 Technischer Sicherheitsbericht
- .1 Ziel und Zweck dieses Sicherheitsberichts
- 5.2 Nachweis des korrekten Entwurfs
- 5.3 Gefährdungskatalog ('Gefährdungen / Massnahmen / Beurteilung')
- 5.4 Sicherheitsbezogene Anwendungsbedingungen
- 5.5 Einschätzung der Sicherheitsrelevanz
- 6 Einbezug von weiteren Nachweisen und Erklärungen
 - Beziehungen zu anderen Sicherheitsnachweisen
 - 2 Stellungnahme zum <u>Sachverständigen-Prüfbericht</u>
- 6.3 Stellungnahme zum Sicherheitsbewertungsbericht
- 7 Zusammenfassung (Erklärung des Antragstellers)
- Anhang-n: Dossier Sachverständiger (SV)
- Anhang-n: Dossier Risikobewertungsstelle
- Anhang-n: Antrag auf Abweichung von Art. AA

Antrag um Abweichung od. begründetes Gesuch Dokumentation im SiBer; gut zu wissen

SiBer gemäss Vorlage VöV:





- 1 Einleitung
- 1.1 Zweck dieses Dokumentes
- 2 Definition des Vorhabens (Systemdefinition)
- 2.1 Projektziele
- 2.2 Referenzdokumente
- 2.3 Projektumfang

U

Praxisbeispiel, Ausnahmegesuch für: echte Ausnahme; Dokumentation

Einzureichende Informationen (2/2 nach Ziff. 36.2.1 RL VPVE)

- 5. Folgen bei Nichterteilung der Ausnahmebewilligung,
 - 1. Auswirkungen auf die Sicherheit bei späterem Beginn der Arbeiten,
 - Kostenschätzung für die Anpassung an die massgeben-den Normen.
 - <u>Terminschwierigkeiten</u>, Probleme bei der Koordination mit anderen Projekten;
- Pläne und Unterlagen, die für die Einschätzung der Situation notwendig sind;
- Stellungnahmen der bahneigenen Spezialisten, die für den von der Ausnahmebewilligung betroffenen Bereich zuständig sind.
- 8. Sachverständigenprüfbericht gem. Kap.14, RL UP-EB
- 7 Zusammenfassung (Erklärung des Antragstellers)

Anhang-n: Dossier Sachverständiger (SV)

Anhang-n: Dossier Risikobewertungsstelle

Anhang-n<mark>: Antrag auf Abweichung von Art. AA</mark>



... Agenda

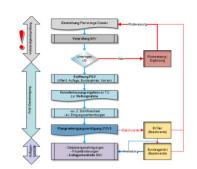


- 1. Rollenverständnis + Einführung in die Prozess- und Fach-Grundlagen (Verfahren, wichtige PL-Fragen, TOS, hoheitliche Vorschriften, Rollen Gesuchsteller vs. Aufsichtsbehörde)
- 2. Grundsätze und Dokumentation (Prüfvarianten BAV, SiBer, RisikoBer, SV-Bericht [WARUM-WER-WANN-WAS-WIE])
- 3. Ausnahmegesuche/-bewilligungen (WAS ist möglich, WAS ist nötig)
- 4. Nachweis PGV-/BBw-Prozess (WER-WANN-WARUM-WELCHE-Dokumente, nIOP-Strecken)
- 5. Nachweisführung nach DRTE 27100 und Vertiefung mit Praxisbeispielen (Vertiefung mit EN-Praxis-Bsp, Anwendung RTE 27100, Hinweise auf KVP)
- 6. Erkenntnisse aus dem WS (Optimierungs- und Verbesserungspotential; FAZIT)

Q

PGV / BBw-Prozess;

FRAGE-4: Welche Nachweise?





Sicherheitsnachweis:

Das BAV beurteilt die <u>sicherheitsrelevanten Aspekte</u> <u>risikoorientiert</u> auf der **Grundlage von Sicherheitsgutachten** (zB. SV-Prüfbericht) oder <u>Stichprobe</u>. Das BAV legt fest (Ziff. 14; BAV RL UP-EB), **wofür** die Gesuchsteller **Sicherheitsgutachten** (SV-Prüfberichte) zu erbringen hat (Art. 17c EBG).





In technischer Hinsicht beurteilt das BAV insbesondere, ob die technischen Vorschriften der Eisenbahn- bzw. Elektrizitätsgesetzgebung, insbesondere der EBV, AB-EBV (Art. 1-15, 42-46, etc.) sowie der Ausführungsverordnungen zum Elektrizitätsgesetz (NIV, LeV, StarkstromVo, etc.) eingehalten sind. Hinsichtlich Einhaltung der formalen Vorschriften, lohnt es sich, wenn sich der Gesuchsteller an die Grundsätze und Vorgaben der BAV-Richtlinien hält (zB. UP-EB, VPVE, Vogelschutz, etc).



- Das BAV erteilt eine Bewilligung (PGV / BBw), wenn der Antragsteller (Art. 18w EBG):
 - den **Sicherheitsnachweis** für das Vorhaben erbracht hat
 - nachweist, dass das Vorhaben den massgebenden Vorschriften entspricht
 - und keine <u>höherrangigen</u> öffentliche oder private <u>Interessen</u> entgegenstehen

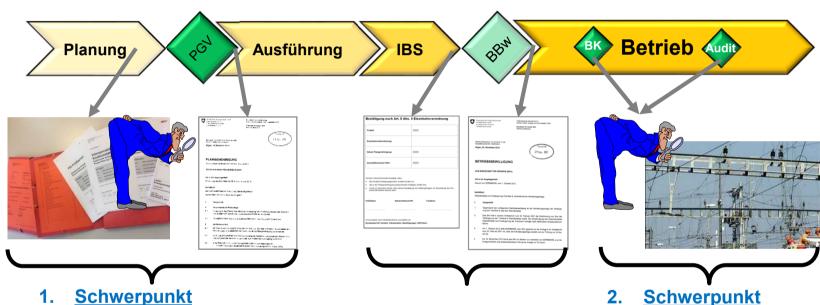
PGV / BBw-Prozess; der Sicherheitsnachweisprozess Betrieb Audit Ausführung **Planung** Sicherheits-Mgmt-System (SMS) SiNa-SiNa-Bahn-interne **Planung** Ausführung Überwachung der Sicherheit Risikoanalyse Phase 11 Phase 12 Phase 14 Betrieb und Erfassung der Änderung und Stilllegung und Systemabnahme Instandhaltung Leistungsfähigkeit Nachrüstung Entsorgung Zuteilung der System-Systemanforderungen Validierung Entwicklung/ Installation/ Konstruktion und Montage **Implementierung** Fertigung

VöV-WS 2023 | SiNa und IOPNa nach D RTE 27100 Bundesamt für Verkehr | Elektrische Anlagen

PGV / BBw-Prozess; PGV-Ablauf in der Übersicht



O PGV / BBw-Prozess; Schwerpunkte beim BAV-Prüfprozess



Schwerpunkt

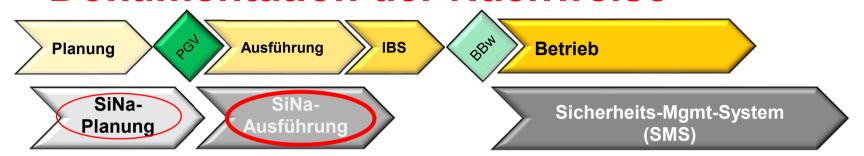
risikoorientierte Stichprobenprüfung der eingereichten Planunterlagen hinsichtlich Sicherheitsnachweis und Vorschrifteneinhaltung

-Selbstdekleration Bahn -BBw bei sign. Änderung

risikoorientierte Stichprobenprüfung vor Ort als Inspektion, BK, Audit

hinsichtlich Vorschrifteneinhaltung

PGV/BBw-Prozess; Dokumentation der Nachweise



EBG

FBV

Art. 18w148 Betriebsbewilligung

- 🖪 Art. 6⁵⁸ Plangenehmigung für Bauten und Anlage

¹ Der Plangenehmigung nach Artikel 18 EBG unterliegen die Pläne alle

die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn die

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach der VPVE⁵⁹.60

- ¹ Für Eisenbahnanlagen und Fahrzeuge ist eine Betriebsbewilligung erforderlich. Das BAV kann Ausnahmen vorsehen.
- ² Das BAV erteilt die Betriebsbewilligung, wenn heitsnachweis erbracht hat und das Vorhaben den spricht.

 die Gesuchstellerin den Sichermassgebenden Vorschriften entspricht.

VPVE Art. 37

Art. 37 Plangenehmigungsgesuch

¹ Das Plangenehmigungsgesuch muss alle Angaben enthalten, die für die Beurteilung des Projekts notwendig sind.

² Für alle Projekte einzureichen sind:

- Plangenehmigungsgesuch;
- b. Projektleitblatt:
- Technischer Bericht;
- d. Übersichtsplan:
- e. Situationspläne;
- Längenprofile:
- Normalprofile und charakteristische Querprofile:
- massgebende Lichtraumprofile;
- Nutzungsvereinbarungen und Projektbasen der Tragwerke;
- Gesuche um Bewilligungen für Abweichungen von Vorschriften der EBV8 und der AB-EBV9 (Art. 5 EBV) und um Genehmigungen im Einzelfall von in diesen Vorschriften vorgesehenen, unter gewissen Bedingungen möglichen Abweichungen;
- k. Sicherheitsberichte (Art. 8b EBV);
- Sicherheitsbewertungsberichte;
- m. Prüfberichte Sachverständiger mit Stellungnahme der Gesuchstellerin zur Umsetzung der Prüfergebnisse;



VöV-WS 2023 | SiNa und IOPN
Bundesamt für Verkehr | Elektrische Anla

PGV / BBw-Prozess; 1. Vollständigkeitsprüfung; wichtigste Dokumente



PGV-DOSSIER gem. Art. 3, VPVE:

- √ a. Plangenehmigungsgesuch;
- √ b. Projektleitblatt;
- √ c. Technischer Bericht;
- ✓ d. Übersichtsplan;
- ✓ e. Situationspläne;
- ✓ f. Längenprofile;
- √ g. Normalprofile und charakteristische
- √ h. Massgebende Lichtraumprofile;
- ✓ i. Nutzungsvereinbarungen und Projektbasen
 - j. **Gesuche um Abweichung** von den Vorschriften
- ✓ k. <u>Sicherheitsbericht</u>;
 - I. Sicherheitsbewertungsberichte;
- m. Sachverständigenprüfberichte (gem. Rili UP-EB)
- n. Umweltbericht (bei Projekten, die nicht...
- o. Angaben über den Bedarf an Grundstücken
- t. Aussteckungskonzept

PGV-Dokumentation; Anforderungen an die Dokumentation der Nachweise

]			
		Eldgenössisches D Jmweit, Verkehr, B	epartement für Energie und Kommunikation UVEK				
_	Confederazione Svizzera	Bundesamt für Ve	arkahr BAV				
	Confederation system	nfrastruktur und :	Sicherheit				
		INH	ALTSVERZEICHNIS				
		Aufb	au der Richtlinie		C.	Anforderungen an die f™	reichenden Unterlagen13
			Fotofore		27.	Plangenehm	13 VPVE)
	V 1.0, 1. Juli 2013	A	Einleitung		28.	p.	13
	Referenz/Aktenzeichen: 340.2/2013-02-14/293	1.	Anforderungen an die Planunterlagen				14
		(2)	Umfang der Planunterlagen		•		15
		3.	Verantwortung des Gesuchstellers	- L fl	//		15
		4.	in der Richtlinie nicht ausdrücklich	ist "			16
		5.	Betriebsbewilligungsver	1 1	+6	-tano	(Art. 3 Abs. 2 Bst. g VPVE)
		(B.)	Allgemen	hal	100	115la.	Abs. 2 Bst. h VPVE)18
	Richtlinia RA	\bigvee_{ϵ}	- char	hini		an und Projekth	xasen der Tragwerke (Art. 3 Abs. 2 Bst. I VPVE) 18
		V	aculo" - 11C	, , , o	. ///6	Bewilligungen von Abwe	cichungen von Vorschriften (Art. 5 EBV) und
		· · · · · · · · · · · ·	les cesu	113t) C	, ,,,	್ಷage für Genehmigungen im Einze	Ifall (Art. 3 Abs. 2 Bst. j VPVE)19
	. 4	er		stita"	26.2	Allgemeines	
	zu Artikel ^ U		yes onal	1014	36.3	Anträge zu Genehmigungen im Einzel	fall von in den Vorschriften vorgesehenen, unter
		1:42	a (Just			gewissen Bedingungen möglichen Ab	weichungen20
	Plange	III CO.	wat &		37.	Sicherheitsberichte (Art. 3 Abs. 2 Bst.	k VPVE)20
	Fisenbe		alitat		38.	Sicherheitsbewertungsberichte (Art. 3	Abs. 2 Bst. I VPVE)20
	Figering 416		acinungen		39.	Sachverständigenprüfberichte mit Ste	llungnahme des Gesuchstellers betreffend die
	Richtlinie BA zu Artikel AZIT: d Plange FAZIT: d Eisenba die Qua (VPVE, Unhalt,	Q	Verantwortung des Gesuchstellers In der Richtlinie nicht ausdrücklich Betriebsbewilligungsvorte 16 Allgemore Allgemore			Umsetzung der Prüfergebnisse (Art. 3	Abs. 2 Bst. m VPVE)21
	(" '=') unhair,		Detaillestiegungen		40.	Umweitbericht / Umweitverträglichkeit	sbericht (Art. 3 Abs. 2 Bst. n VPVE)21
	(1111)	16.	Format.		41.	Angaben zum Land- und Rechtserwert	(Art. 3 Abs. 2 Bst. o VPVE)21
		17.	Orientierung		42	Aussteckungskonzept (Art. 3 Abs. 2 Ba	st. p VPVE)22
	A referred a vivia areas	18.	•		D.	Abweichungen von den Technischen S	
	Anforderungen a	an ¹9.	Aufschriften		-		22
	_	20.	Darstellung		E.	Fach- und aniagespezifische Anforden	ungen an die Unterlagen sowie Hinwelse und
		21.	Legende		-	· .	tter23
		22.	Bearbeitungstiefe		46.	Elektrische Anlagen	27
	(RL VPVE)	23.	Anachlusagleise		46.1	Aligemeines	27
	()	24.	Typenzulassungen		46.2 46.3		
		25.	Detailpläne		46.4	Fahrieltungsanlagen	28
		26.	Abweichungen von dieser Richtlinie		46.5	Bahnrückstrom- und Erdungsanlagen.	
	VöV-WS 2023	 │ SiNa	und IOPNa nach D RTE 2710	00	46.6 46.7	Bahnspezifische elektrische Anlagen Schutztechnik und Bahnstrom-Leittech	
	Bundesamt für Verke	,	trische Anlagen	. •	46.8	Betrieb elektrischer Anlagen	9
	Danacoanii iai Vonc						

♥ PGV/BBw-Prozess; RL VPVE Details zu Anforderungen bei el. Anlagen

46.	Elektrische Anlagen
46.1	Aligemeines
46.2	Bahnstromerzeugungs- undumformungsanlagen
46.3	Bahnstromverteilungsanlagen
	Fahrleitungsanlagen
46.5	Bahnrückstrom- und Erdungsanlagen
46.6	Bahnspezifische elektrische Anlagen
46.7	Schutztechnik und Bahnstrom-Leittechnikanlagen
46.8	Betrieb elektrischer Anlagen
	-

46.	Elektrische Anlagen
46.1	Allgemeines
46.1.1	In den <mark>Situationsplänen</mark> sind Hochspannungsleitungen, Niederspannungsleitungen und Schwachstromleitungen einzutragen und zu vermassen, wenn sie Gegenstand der Vorlage sind. Frei- und Kabelleitungen sind deutlich auseinanderzuhalten.
46.1.2	Bei allen Leitungen, die nicht Gegenstand der Vorlage sind und sich auf weniger als 50 m der vorgelegten Leitung nähern, müssen Eigentümer, Spannung und Typ sowie bei Freileitungen die allenfalls von der Kontrollstelle zusätzlich angeordneten Schutzmassnahmen gemäss Anhang 2 LeV ¹⁴ erkennbar sein.
46.1.3	Bei Kreuzungen elektrischer Leitungen mit Eisenbahn-, Standseilbahn- oder Trol- leybusanlagen sind durch Quer- bzw. Längenprofile oder in einer Tabelle folgende Angaben zu machen: Bei Freileitungen die Lage der beidseitigen Überführungstrag- werke der kreuzenden Leitungen, bei Kreuzungen die Abstände und zusätzlichen Schutzmassnahmen gemäss Art. 101, 102, 103 und Anhang 2 der Leitungsverord- nung (LeV).
46.1.4	Bei <mark>Annäherungen und Parallelführungen e</mark> lektrischer Leitungen an bzw. mit Bahnan- lagen müssen die Abstände gemäss Art. 99 LeV <mark>erkennbar sein</mark> .
46.1.5	Für Masten und Fundationen von Starkstromfreileitungen, die in Bahnnähe zu stehen kommen, sind die Stabilitätsnachweise einzureichen. Weiter sind die lichten Abstände der Masten von der Gleisachse anzugeben.
46.1.6	Wenn relevant, sind für elektrische Anlagen die Nachweise zur Gewährleistung des Landschafts- und Umweltschutzes nach Art. 7 der Starkstromverordnung 15 beizule- gen.
46.1.7	Die Einhaltung der elektrischen Schutzabstände muss aus den Unterlagen hervorgehen.

♥ PGV/BBw-Prozess; RL VPVE Details zu Anforderungen bei el. Anlagen

46.	Elektrische Anlagen
46.1	Aligemeines
46.2	Bahnstromerzeugungs- und -umformungsanlagen
46.3	Bahnstromvertellungsanlagen
46.4	Fahrleitungsanlagen
46.5	Bahnrückstrom- und Erdungsanlagen
46.6	Bahnspezifische elektrische Anlagen
46.7	Schutztechnik und Bahnstrom-Leittechnikanlagen
46.8	Betrieb elektrischer Anlagen29
	•

46.4	Fahrleitungsanlagen
46.4.1	Die Fahrleitungsanlage, insbesondere die Maststandorte und die Anordnung der Leiter, ist in den Situationsplänen darzustellen.
	iei, ist in den Situationsplanen darzustellen.
46.4.2	Ein Schema der Leitungsanlage mit Speisebezirken, Schaltern, Trennstellen in der Fahrleitung, Schutzstrecken und Überspannungsableitern mit ihrer bahnkilometri-
	schen Lage ist einzureichen. Ausserdem sind Zahl, Querschnitt und Material der Lei-
	ter anzugeben.
46.4.3	Es sind charakteristische Querprofile, aus denen die Lage der Leiter und ihrer Tragwerke zum Gleis und allfällige Beleuchtungskörper der Gleisfeld- oder Perronbeleuchtung, zu Gebäuden, zu Kunstbauten, etc. zu ersehen sind, einzureichen. Zur Beurteilung notwendige Abstände sind zu vermassen. Bei einer grösseren Anzahl Masten mit variierenden Abständen vom Gleis ist das Einhalten der erforderlichen Abstände der Fahrleitungsmasten zu den Gleisachsen gemäss den AB-EBV zu Art. 18 mittels einer tabellarischen Auflistung der relevanten Daten (insbesondere lichte Abstände Gleisachse - Mast) aufzuzeigen.
46.4.4	Die für die geotechnische Bemessung der Mastfundamente relevanten Baugrundeigenschaften sind anzugeben (z.B. im Technischen Bericht). Bei schlechten Baugrundeigenschaften und/oder falls nicht Standardfundamente (i.d.R. eingespannte Blockfundamente) eingesetzt werden, sind die gemäss den AB-EBV zu Art. 44, AB 44.c, Ziff. 6.5 geführten Nachweise einzureichen.

♥ PGV/BBw-Prozess; RL VPVE Details zu Anforderungen bei el. Anlagen

AC .	Elektrische Anlagen
46.1	Allogonolnes 27
	Allgemeines
46.3	Rahnstromverfellungsanlagen 28
	Daring and State of the State o
46.4	
46.6	
	Bahnspezifische elektrische Anlagen
	· ·
46.8	Betrieb elektrischer Anlagen

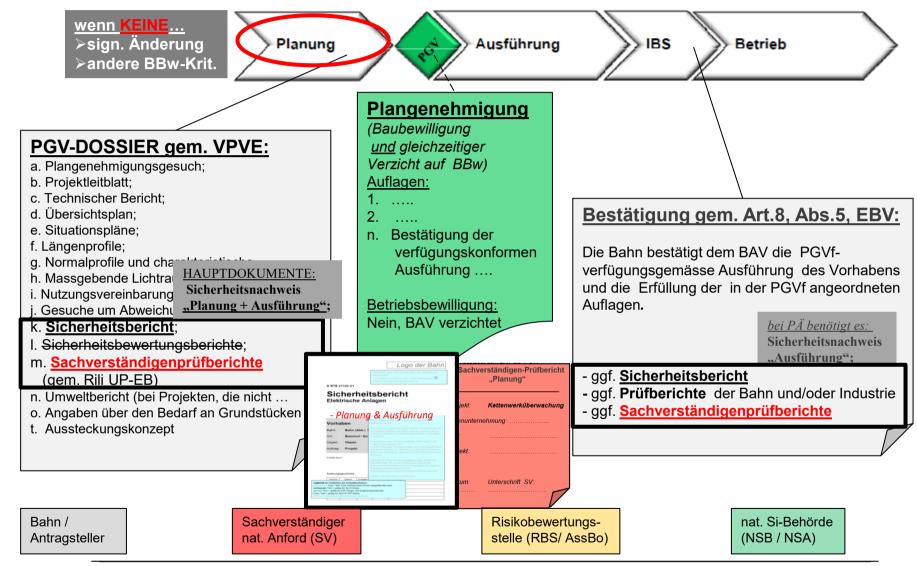
46.5	Bahnrückstrom- und Erdungsanlagen
46.5.1	Die <mark>Bahnrückstromanlage</mark> , insbesondere die Anordnung der Leiter, ist i <mark>n den Situati- onsplänen darzustellen.</mark>
46.5.2	Alle Bahnstromrückleiter sind <mark>in das Schema</mark> nach 46.4.2 und in die <mark>Querprofile n</mark> ach 46.4.3 aufzunehmen.
46.5.3	Für die Erdungsanlagen ist ein Erdungskonzept unter Berücksichtigung fremder Erdungssysteme und benachbarter, nicht im Projektperimeter befindlicher Teile vorzulegen.
46.5.4	Streustromschutzmassnahmen sind, wo erforderlich, aufzuzeigen.
46.6	Bahnspezifische elektrische Anlagen
	Für bahnspezifische elektrische Anlagen gelten sinngemäss die Ziffern 2.1-2.2 und 3.1-3.2 der Richtlinien gemäss Art. 2 und 4 der VPeA für die Eingabe von Planvorlagen und deren Anforderungen sowie die Aussteckung (STI Nr. 235).
46.7	Schutztechnik und Bahnstrom-Leittechnikanlagen
	Für die Schutztechnik ist ein Schutzkonzept gemäss den AB-EBV zu Art. 44, AB 44.f, Ziffer 2 vorzulegen.
46.8	Betrieb elektrischer Anlagen
	Für elektrische Anlagen ist ein Betriebs- und Instandhaltungskonzept vorzulegen. Dar- in sind insbesondere die Betriebsbestimmungen, Kontrollperioden und Wartungs- anweisungen aufzuführen.





auf NICHT-IOP-Netz (1-stufig: PGV + Verzicht BBw)

Selbststudium



VöV-WS 2023

SiNa und IOPNa nach D RTE 27100

Bundesamt für Verkehr | Elektrische Anlagen





auf NICHT-IOP-Netz (1-stufig; PGV + Verzicht BBw)

Selbststudium

wenn KEINE... ≽sign. Änderung >andere BBw-Krit.





Ausführung

IBS

Betrieb

PGV-DOSSIER gem. VPVE / RL-VPVE:

- a. Plangenehmigungsgesuch;
- b. Proiektleitblatt:
- c. Technischer Bericht:
- d. Übersichtsplan:
- e. Situationspläne;
- f. Längenprofile;
- g. Normalprofile und charakteristische
- h. Massgebende Lichtrau
- i. Nutzungsvereinbarunge

Sicherheitsnachweis "Planung";

i. Gesuche um Abweichur

- k. Sicherheitsbericht:
- I. Sicherheitsbewertungsberichte:
- m. Sachverständigenprüfberichte

(gem Rili IIP-FR)



Wann (mind.) ein SV-Prüfbericht nötig ist, steht in der > RL UP-EB, Kapitel 14; Ziffer 14.1 (Tabelle 7, Ziffer 4)

Die entsprechenden Sachverständigenprüfberichte sind mitsamt den Kompetenznachweisen und Unabhängigkeitserklärungen gemäss Ziff. 7.3.3 der erwähnten Richtlinie einzureichen.

Art. 3 Abs. 2 Bst. A. VPVE

- > RL-VPVE, Kapitel C; Ziffer 39
- > RL UP-EB, Kapitel 9: Ziffer 9.2 (Allgemein)

Kapitel 14: Ziffer 14.3 (EA-spezifisch)

I GOITI. I WII OT LDI	
D RTE 27100 V1 Sicherheitsbericht Elektrische Anlagen - Planung & Ausführung Vorhaben Bahr: Bahr (Abk.) Ort: Bahnhof / Str Objekt: Objekt Auftrag: Projekt	Auftrag (Kap.14.3 RL UP-EB) (unverbindlicher Vorschlag): Auf der Basis des SiBer-EA prüft der SV: 1. Vorschriftenkonformität 2. Einhalt. Stand der Technik 3. sicherer Betrieb möglich 4. Arbeitnehmerschutz 5. Risiken- und Massnahmenbeurteilung 6. Fehlfunktionen und Falschverdrahtungen 7

*) Sachv	erständigen-Prüfberid "Planung"
Projekt:	Kettenwerküberwachu
Bahnunter	nehmung:
Ort:	
Objekt:	
Datum:	Unterschrift SV:
in Si	Ber-EA_ ‡

<u>Inhalt</u>	(unverbindlicher	Vorschlag)
---------------	------------------	------------

0. Allgemeines

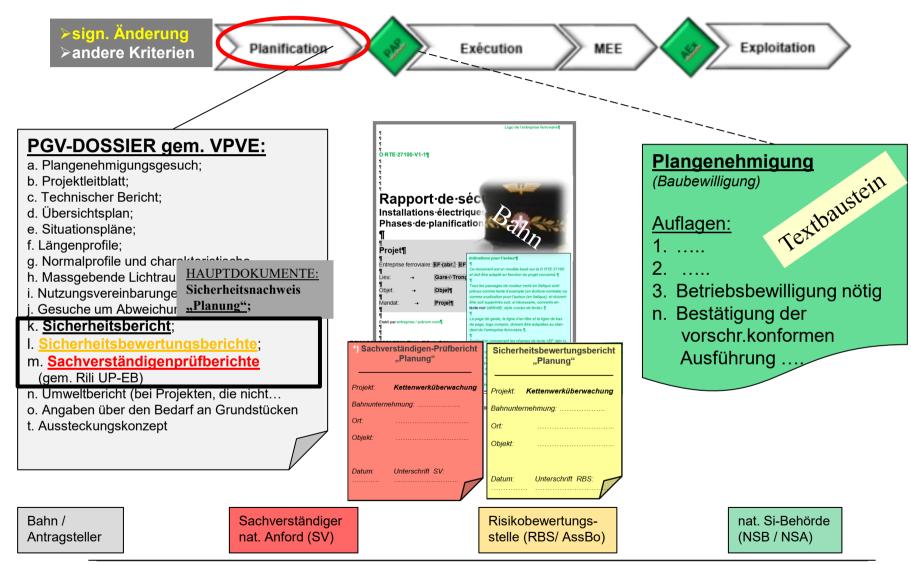
- 0.1 Änderungsübersicht
- 0.2 Zweck des Gutachtens und Beauftragung
- 0.3 Organisation der Begutachtung (inkl. Nachweis und Unabhängigkeitserklärung des SV)
- 0.4 Gültigkeit (des SV-Prüfberichtes; sofern relevant)
- 0.5 Terminplan
- 0.6 Begriffe, Abkürzungen, Literaturverzeichnis
- 1. Kurzbeschreibung
- 2. Umfang und Abgrenzung der Betrachtungseinheit
- 3. verwendete Prüfungsunterlagen
- 4. Durchführung der Begutachtung
- 5. Prüffeststellungen und Anmerkungen
- 6. Gesamtergebnis, Auflagen und Hinweise
- 7. Anlagen





auf NICHT-IOP-Netz (2-stufig; 1.PGV dann 2.BBw)

Selbststudium



VöV-WS 2023

SiNa und IOPNa nach D RTE 27100

Bundesamt für Verkehr | Elektrische Anlagen



PRINZIP; Si- + IOP-Nachweisführung für Vorhaben



auf NICHT-IOP-Netz (2-stufig; 1.PGV dann 2.BBw)

Selbststudium

→Aufrüstung (IOP)→sign. Änderung→andere Kriterien





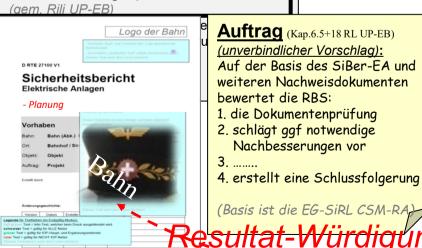
Ausführung

IBS



PGV-DOSSIER gem. VPVE / RL-VPVE:

- a. Plangenehmigungsgesuch;
- b. Projektleitblatt;
- c. Technischer Bericht;
- d. Übersichtsplan;
- e. Situationspläne;
- f. Längenprofile;
- g. Normalprofile und charakteristische
- h. Massgebende Lichtrau
- i. Nutzungsvereinbarunge
- i. Gesuche um Abweichur
- Sicherheitsnachweis "Planung";
- k. Sicherheitsbericht:
- I. Sicherheitsbewertungsberichte;
- m. Sachverständigenprüfberichte





Der Sicherheitsbewertungsberichten enthält das Ergebnis von Risikomanagementverfahren gemäss Art. 8c EBV.

Art. 3 Abs. 2 Bst. A, VPVE

> RL-VPVE, Kapitel C; Ziffer 38 -> EU-RL 402/2013 (CSM-RA)

Sicherheitsbewertungsbericht	t
"Planung"	

Projekt: Kettenwerküberwachung

Bahnunternehmung:

Ort:

Objekt:

Datum Unterschrift RBS:



Begriff: signifikante Änderung

Der Experte beurteilt die Signifikanz einer Änderung aufgrund der Kriterien:

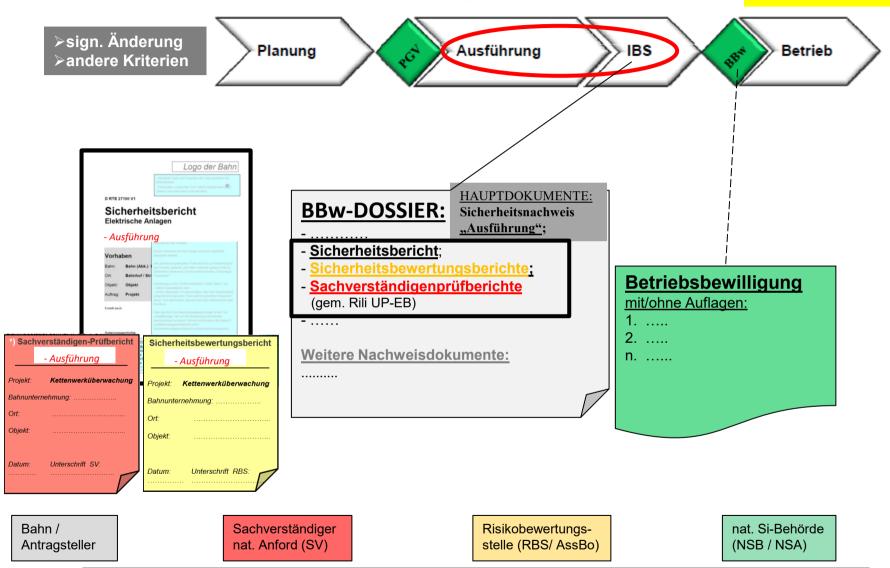
- a) Folgen bei Ausfall
- **b)** Innovative Elemente (nicht nur für den Eisenbahnsektor, sondern auch für die Organisation)
- c) Komplexität der Änderung
- d) Überwachung: Unmöglichkeit, die einführte Änderung über den gesamten Lebenszyklus des Systems hinweg zu überwachen und in geeigneter Weise einzugreifen
- **e) Umkehrbarkeit:** Unmöglichkeit, zu dem vor Einführung der Änderung bestehenden System zurückzukehren
- **Additive Wirkung:** Berücksichtigung aller sicherheitsrelevanten Änderungen des zu bewertenden Systems, die in jüngster Zeit vorgenommen und nicht als signifikant beurteilt wurden





auf NICHT-IOP-Netz (2-stufig; 1.PGV dann 2.BBw)

Selbststudium







auf NICHT-IOP-Netz (1-stufig; PGV + Verzicht BBw)

Selbststudium

wenn KEINE... ≽sign. Änderung ≻andere BBw-Krit.

Planung



IBS

Betrieb

Bestätigung nach Art. 8 Abs. 5 Eisenbahnverordnung				
Projekt:				
Eisenbahnunterneh	nmung:			
Datum Plangenehm	nigung:			
Geschäftsnummer	BAV:			
die in der Plangen	jungsgemäss erstellt wo iehmigung angeordneter s nimmt, dass diese Bes	n Auflagen erfü	llt sind; aftungsfragen zur Beurteilung der Ver	
Ort/Datum:	Name/Unters	schrift:	Funktion:	
	etriebnahme zuzusteller ehr, Infrastruktur, Bewi		03 Bern	





FAZIT; Gesuchsunterlagen für EA-Vorhaben

auf NICHT-IOP-Netz (1-stufig; PGV + Verzicht BBw)

Selbststudium

wenn KEINE...

>sign. Änderung

>andere BBw-Krit.





Ausführung

⊦IBS

Betrieb

PGV-DOSSIER gem. VPVE / RL-VPVE:

- a. Plangenehmigungsgesuch;
- b. Projektleitblatt; *
- c. Technischer Bericht;
- d. Übersichtsplan;
- e. Situationspläne;
- f. Längenprofile;
- g. Normalprofile und charakteristischer
- h. Massgebende Lichtraumprofile;
- i. **Nutzungsvereinbarungen** un<u>d Proje</u>ktbasen
- i. Gesuche um Abweichung von den Vorschriften
- k. Sicherheitsbericht; ->gem. sep. Erläuterung
- I. Sicherheitsbewertungsberichte; ->gem. sep...
- m. Sachverständigenprüfberichte; ->gem. sep... (gem. Rili UP-EB)
- n. Umweltbericht (bei Projekten, die nicht...
- o. Angaben über den Bedarf an Grundstücken
- t. Aussteckungskonzept

Begründeter Gesuchantrag mit Hinweisen zu Besonderheiten, Abweichungen,

gem. Art. 3 Abs. 2 Bst. A, VPVE

> RL-VPVE, Kapitel C; Ziffer 27

Wichtigste Angaben zum Vorhaben gemäss

Art. 3 Abs. 2 Bst. A, VPVE

> RL-VPVE, Kapitel C; Ziffer 28

Sofern relevant für die Orientierung und das Projektverständnis

Art. 3 Abs. 2 Bst. A, VPVE

> RL-VPVE, Kapitel C; Ziffer 30 – 35 und 46, 48

Sofern relevant für die Orientierung und das Projektverständnis

Art. 3 Abs. 2 Bst. A, VPVE

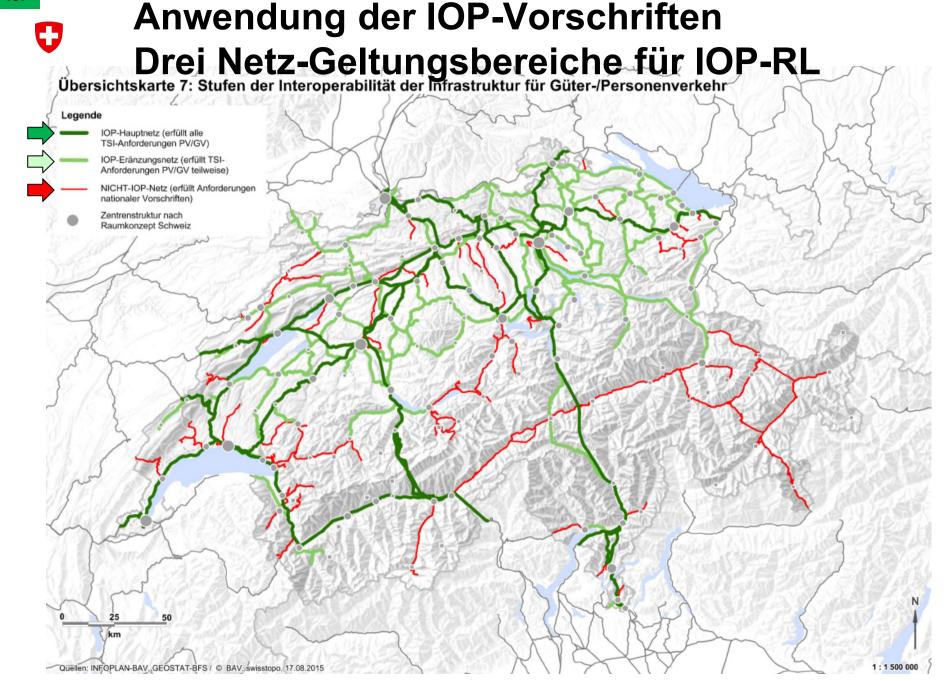
> RL-VPVE, Kapitel C; Ziffer 40 - 42



Hoheitliche Vorschriften zum Geltungsbereich der Interop-RL

Art. 15a Geltungsbereich (Art. 23b Abs. 2 EBG)

- ¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für den Neubau, Änderungen und Erneuerungen sowie den Betrieb der:
 - a. normalspurigen Strecken, soweit diese nicht in Anhang 5 aufgeführt sind (interoperable Strecken);
 - b.82 auf den interoperablen Strecken eingesetzten Fahrzeuge, ausgenommen Spezialfahrzeuge (Art. 56–58).
- ² Auf den interoperablen Strecken ausserhalb des interoperablen Hauptnetzes nach Anhang 6 muss die Einhaltung der technischen Spezifikationen Interoperabilität (TSI) nur so weit nachgewiesen werden, als dies zur Gewährleistung des Verkehrs von Fahrzeugen erforderlich ist, welche den TSI entsprechen. Das BAV erlässt Richtlinien über den Nachweis.



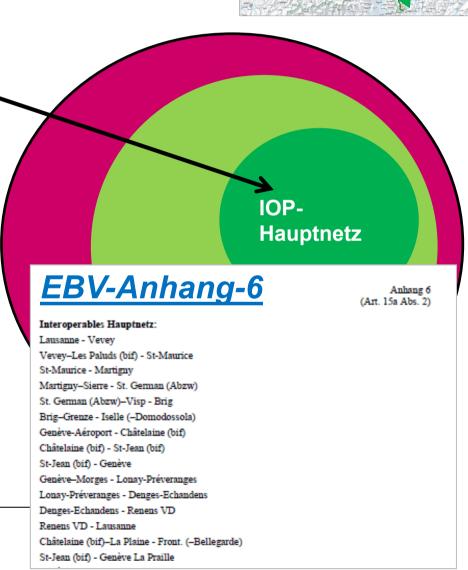
V

Geltungsbereich der Interop-RL



Uneingeschränkte Gültigkeit auf (Speisung von) Linien, die Verbindung zum europäischen Netz (insbesondere Nord-Süd und Ost-West) sicherstellen:

- → Rechtsrahmen für Eisenbahninteroperabilität hinsichtlich:
 - Planung, ... Instandhaltung
 - Pers. Qualifikation
 - Pers. GS und AS
- → Verbesserung des interoperablen Verkehrs
- → Anwendung der Verfahren nach Interop-RL



Q

Geltungsbereich der Interop-RL



Eingeschränkte Gültigkeit auf (Speisung der) übrigen Linien Normalspur abzüglich diejenigen gem. Anh-5:

- → Interoperabilität für Fahrzeuge sicherstellen
- → Teilweise Anwendung der Verfahren nach Interop-RL



Referenz zur Ziffer der TSI-ENE	Zu erfüllende Merkmale	Bemerkungen	
4.2.3	Spannung und Frequenz	Merkmal bei Einhaltung NTV erfüllt.	
4.2.5	Strombelastbarkeit, DC-Systeme, Züge im Stillstand	Merkmal bei Einhaltung NTV erfüllt.	
		Relevant für Genf und Chiasso.	
4.2.7	Koordination des elektrischen Schutzes	Merkmal bei Einhaltung NTV erfüllt.	
4.2.8	Oberschwingungen und dynami- sche Effekte in AC-Systemen	Merkmal bei Einhaltung NTV erfüllt.	
4.2.15	Phasentrennstellen	Merkmal bei Einhaltung NTV erfüllt.	
4.2.16	Systemtrennstellen	Merkmal bei Einhaltung NTV erfüllt.	



0 Geltungsbereich der Interop-RL



Ausgenommen sind alle Meter- und Schmalspurlinien und einzelne Normalspurlinien gem. Anhang-5, EBV

→ Interoperabler Verkehr ist nicht notwendig

→ Verfahren nach CH-Vorschriften (EBG, EleG,...)



Nicht interoperable normalspurige Strecken:

Renens VD - Lausanne Flon

Fleurier - St-Sulpice

Worblaufen - Deisswil

Worblaufen - Zollikofen

Luzem - Horw

Emmenbrücke-Hübeli (Abzw) - Hochdorf

Hochdorf - Beinwil am See

Beinwil am See - Lenzburg

Wohlen - Bremgarten West

Zürich-Selnau - Zürich-Giesshübel (Abzw) - Uetliberg

Etzwilen - Ramsen - Grenze (-Singen)

Chur - Domat/Ems

Rorschach - Heiden

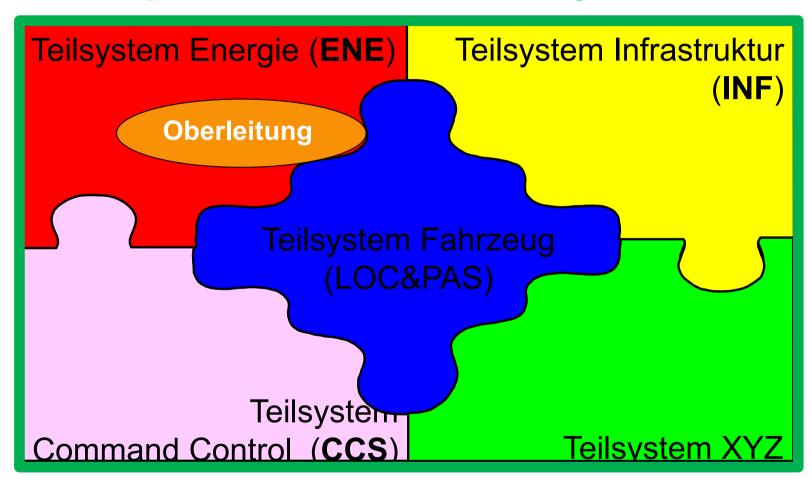
Arth-Goldau - Rigi - Vitznau

Niederbipp - Oberbipp

Wohlen - Villmergen

O

Teilsysteme und Komponenten des interoperablen Eisenbahnsystems





BS-Systemdefinition für IOP-Hauptnetz

(Vereinfachung; SNEN 50562:2018; Kap. 6.2.2 Definition BS-Referenzsystem)

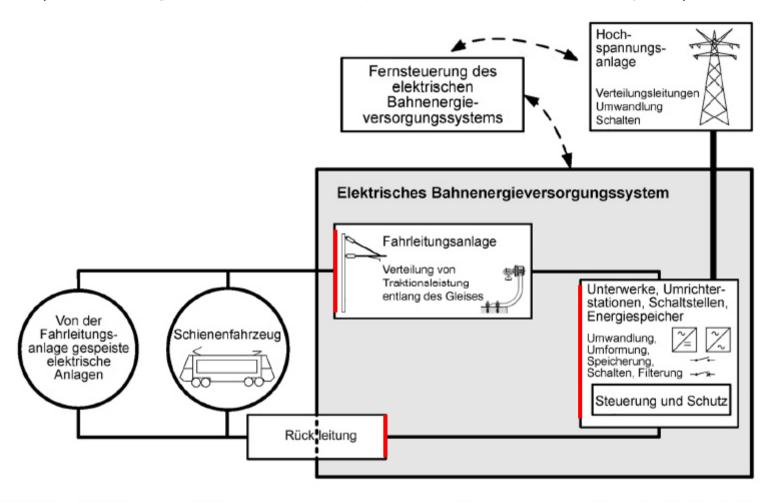
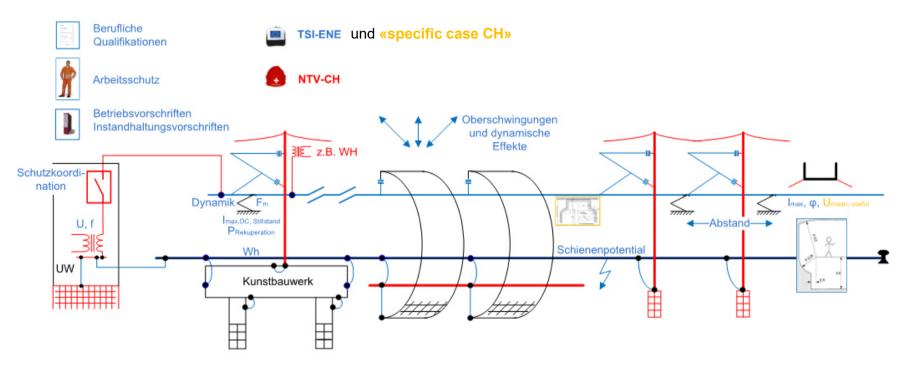


Bild 3 – Elektrisches Bahnenergieversorgungssystem und seine Hauptschnittstellen



Systemdefinition für IOP-Strecken



<u>Teilsystem Energie:</u> Spannung und Frequenz, Leistungsparameter der Energieversorgung, Strombelastbarkeit DC-Systeme Züge im Stillstand, Nutzbremsung, Koordination des elektrischen Schutzes, Oberschwingungen und dynamische Effekte in AC-Systemen, Geometrie der Oberleitung, Stromabnehmerbegrenzungslinie, mittlere Kontaktkraft, dynamisches Verhalten und Stromabnahmequalität, Stromabnehmerabstand für die Auslegung der Oberleitung, Fahrdrahtwerkstoff, Phasentrennstellen, Systemtrennstellen, streckenseitiges Energiedatenerfassungssystem, Schutz vor Stromschlag, Betriebsvorschriften, Instandhaltungsvorschriften, berofliche Qualifikationen, Arbeitsschutz

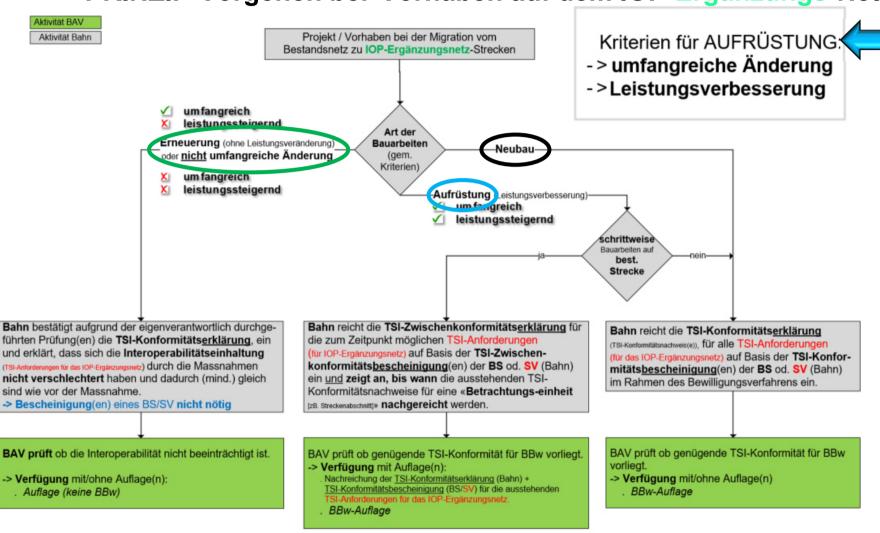
Interoperabilitätskomponente Oberleitung: Geometrie der Oberleitung, mittlere Kontaktkraft, dynamisches Verhalten, Raum für Anhub des Seitenhalters, Stromabnehmeranstand für die Auslegung der Oberleitung, Stromaufnahme im Stillstand, Fahrdrahtwerkstoff





Einbezug von BS, BBS (Fachbereich ea)

PRINZIP-Vorgehen bei Vorhaben auf dem IOP-Ergänzungs-Netz



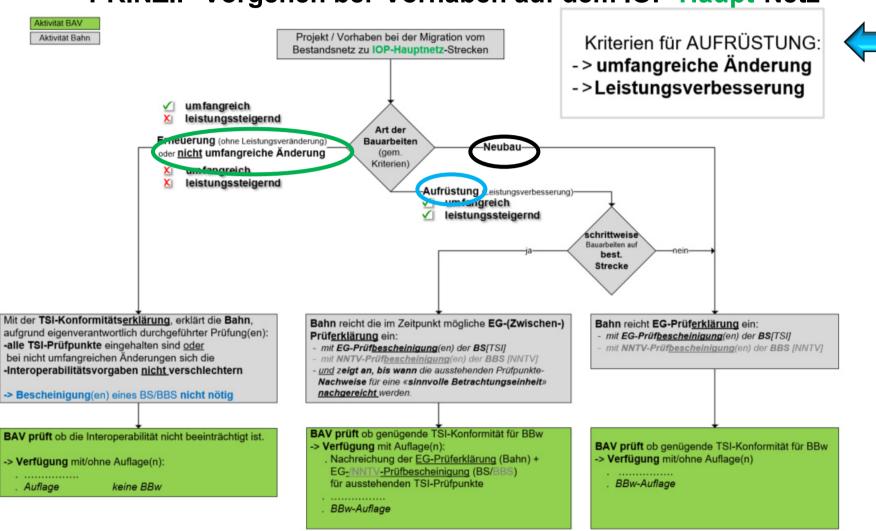
VöV-WS 2023 | SiNa und IOPNa nach D RTE 27100 Bundesamt für Verkehr | Elektrische Anlagen





Einbezug von BS, BBS (Fachbereich ea)

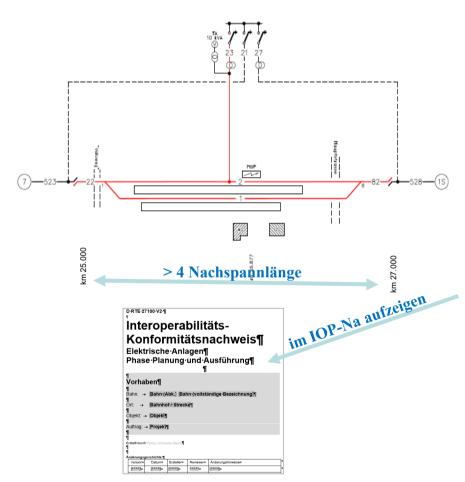
PRINZIP-Vorgehen bei Vorhaben auf dem IOP-Haupt-Netz



VöV-WS 2023 | SiNa und IOPNa nach D RTE 27100 Bundesamt für Verkehr | Elektrische Anlagen

V

Kriterium «Leistungsverbesserung» bei Fahrleitungsanlagen



Eine Aufrüstung an FL-Anlagen

(>4 Nachspannlängen)

<u>ist anzunehmen,</u>

... wenn der prognostizierte Strombedarf grösser ist als der max. Bemessungs-Betriebsstrom der, zum Projektzeitpunkt, bestehenden FL-Anlage.

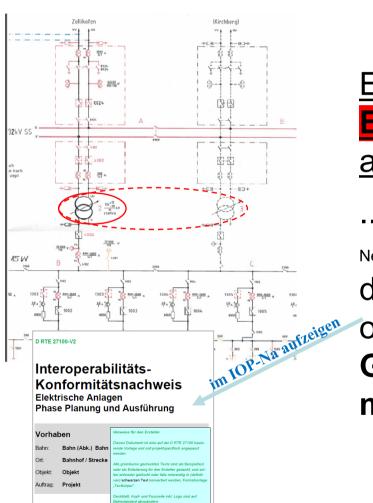
Anmerkung:

Der **prognostizierte Strombedarf** ist der für die Dimensionierung der FL-Anlage massgebende 8 Min-Strommittelwert unter Berücksichtigung der aktuellen Ausbauschrittplanung.





Kriterium «Leistungsverbesserung» bei Energieversorgungsanlagen



Eine Aufrüstung an Energieversorgungsanlage ist anzunehmen,

... wenn die Versorgungsart, die Nenn-Spannung oder Nenn-Frequenz oder die Schutzfunktion umgestellt wird, oder wenn die projektierte UW-Gesamt-Bemessungsleistung um mehr als 20% erhöht wird

IOP

PRINZIP; der Sicherheits- und IOP-Nachweisführung

für Vorhaben auf dem IOP-Ergänzungs-/Haupt-Netz

(1-stufig: PGV + Verzicht BBw)



wenn KEINE... ≻sign. Änderung >andere BBw-Krit.

PGV-DOSSIER:

- a. Plangenehmigungsgesuch;
- b. Proiektleitblatt:
- c. Technischer Bericht:
- d. Übersichtsplan:
- e. Situationspläne;
- f. Längenprofile;
- a. Normalprofile und
- HAUPTDOKUMENTE: h. Massgebende Lich Sicherheitsnachweis
- i. Nutzungsvereinbaru
- i Gesuche um Ahwei

k. Sicherheitsbericht;

- I. Sicherheitsbewertungsberichte:
- m. Sachverständigenprüfberichte (gem. Rili UP-EB)

n. Umweltbericht (bei Projekten, die nicht...

Auf IOP-Ergänzungsnetz:

- -TSI-Zwischenprüferklärung "spez. TSI-Pkte (basierend auf 4-Augenprinzip-Bahnprüfung od TSI-Zwischenprüfbescheinigung
- -Alle den UP-EB vorgelegten Unterlagen
- -Abweichungsgesuche (Art.5, EBV)

Auf IOP-Hauptnetz:

- -EG-Zwischenprüferklärung
 - --EG-Zwischenprüfbescheinigung
- EG-ERKLÄRUNG für IK
- -Alle den UP-EB vorgelegten Unterlagen
- -Abweichungsgesuche (Anh. IX, Interop-RL

Plangenehmigung

(Baubewilligung und gleichzeitiger Verzicht auf BBw)

Auflagen:

- 1.
- n. Bestätigung der verfügungskonformen Ausführung

Betriebsbewilligung: Nein, BAV verzichtet

chverständigen-Prüfbericht ..Planung Sicherheitsbericht Planung & Ausführung Unterschrift SV:

Bestätigung gem. Art.8, Abs.4, EBV:

Die Bahn bestätigt dem BAV die PGVfverfügungsgemässe Ausführung des Vorhabens und die Erfüllung der in der PGVf angeordneten Auflagen.

bei PÄ benötigt es:

aktualisierter Sicherheitsnachweis "Ausführung";

- ggf. Sicherheitsbericht
- ggf. Prüfberichte der Bahn und/oder Industrie
- ggf. Sachverständigenprüfberichte

Auf IOP-Ergänzungsnetz:

- -TSI-Prüferklärung "spez. TSI-Pkte (basierend auf 4-Augenprinzip-Bahnprüfung
- -Alle den UP-EB vorgelegten Unterlagen...
- -Abweichungsgesuche (Art.5, EBV)

Auf IOP-Hauptnetz:

- -EG-Prüferklärung
- --EG-Prüfbescheinigung
- -Alle den UP-EB vorgelegten Unterlagen .
- -Abweichungsgesuche (Anh.IX,Interop-RL)

and IOPNa nach D RTE 27100 ktrische Anlagen

Sachverständiger nat. Anford (SV)

nat. Si-Behörde (NSB / NSA)

Bahn / Antragsteller

Benannte Stelle (BS / NoBo)

"Planung + Ausführung";

119





PRINZIP; Sicherheitsnachweisführung für Vorhaben

auf IOP-Erg.Netz (1-stufig: PGV + Verzicht BBw)

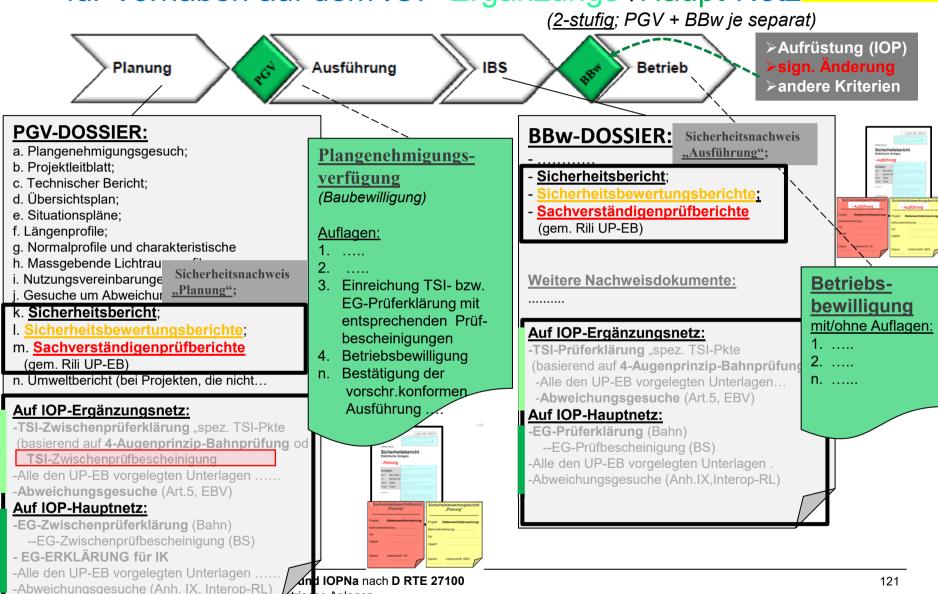
wenn KEINE ≻sign. Änderung ≻andere BBw-Krit.	lanung NG Ausführung	IBS Betrieb	\supset
--	----------------------	-------------	-----------

Bestätigung nach Art. 8 Abs. 5 Eisenbahnverordnung					
Projekt:					
Eisenbahnunternehmung:					
Datum Plangenehmigung:					
Geschäftsnummer BAV:					
\					
Die/der Unterzeichnende bestät	igt, dass				
das Projekt verfügungsgemä	äss erstellt worden	ist;			
 die in der Plangenehmigung angeordneten Auflagen erfüllt sind; 					
 er/sie zur Kenntnis nimmt, dass diese Bestätigung bei Haftungsfragen zur Beurteilung der Ver- antwortlichkeiten dienen kann. 					
Ort/Datum:	Name/Unterschrif	t: Funktion:			
Unverzüglich nach Inbetriebnahme zuzustellen an: Bundesamt für Verkehr, Infrastruktur, Bewilligungen, 3003 Bern					

IOP

PRINZIP; der Sicherheits- und IOP-Nachweisführung

für Vorhaben auf dem IOP-Ergänzungs-/Haupt-Netz Selbststudium



Bahn / Antragsteller

Benannte Stelle (BS / NoBo) trische Anlagen

Sachverständiger nat. Anford (SV)

Risikobewertungsstelle (RBS/ AssBo) nat. Si-Behörde (NSB / NSA)



Begriff: signifikante Änderung

Der Experte beurteilt die Signifikanz einer Änderung aufgrund der Kriterien:

- a) Folgen bei Ausfall
- **b)** Innovative Elemente (nicht nur für den Eisenbahnsektor, sondern auch für die Organisation)
- c) Komplexität der Änderung
- d) Überwachung: Unmöglichkeit, die einführte Änderung über den gesamten Lebenszyklus des Systems hinweg zu überwachen und in geeigneter Weise einzugreifen
- e) Umkehrbarkeit: Unmöglichkeit, zu dem vor Einführung der Änderung bestehenden System zurückzukehren
- **Additive Wirkung:** Berücksichtigung aller sicherheitsrelevanten Änderungen des zu bewertenden Systems, die in jüngster Zeit vorgenommen und nicht als signifikant beurteilt wurden



Zertifizierung einer IOP-Komponente (OL)

Selbststudium

(Beziehung Lieferant ←→ BS)

≻hohe Si-Relevanz ≻sian. Änderung

NACHWEIS der Leist.me nach Ziff. 5.2, TSI-ENE	erkmale		
INHALT:1. Geometrie der Oberleitun2. Mittlere Kontaktkraft	_	verständigen-Prüfbericht IOP-Komponente"	EG- Konformitätsbescheinigung: Bewertung der Konformität gegenüber den TSI-ENE-Merkmalen (Ziff. 5.2)
3. Dynamisches Verhalten 4. Raum für den Anhub 5. Auslegung SA-Abstand	I Projekt: I Bahnunte	Sicherheitsbewertungsbericht "IOP-Komponente"	nach Ziff. 6, TSI-ENE Modul: CB (Baumusterprüfung) Hersteller:
6. Strom im Stillstand 7. Fahrdrahtwerkstoff	Barmurite Ort:	Projekt:	Merkmal 1: erfüllt Modul: CH1 Merkmal 2: erfüllt Modul: CC
Beilage: -ggf. SV-Prüfbericht IOP-Kom - ggf. Sicherheitsbewertungsb		Bahnunternehmung: Ort:	Merkmal 3: erfüllt Modul: CC Merkmal 4: erfüllt Modul: CH1 Merkmal 5: erfüllt Modul: CH1
Datum: Unterschrift:	Datum:	Objekt:	Beilage: -techn. Dossier
		Datum: Unterschrift:	NNTV-Prüfbescheinigung: (für IOP-Komp. OL gibt es keine
		Datum: Unterschrift:	NNTV's)



Zertifizierung einer IOP-Komponente (OL) Selbststudium (Beziehung Lieferant ←→ Markt(Bahn))

EG-Konformitätsbescheinigung: Bewertung der Konf EG-ERKLÄRUNG über die den TSI-ENE-Merkr Konformität oder nach Ziff. 6. TSI-EN -- Modul: CB (Baum Gebrauchstauglichkeit Hersteller: Unter Bezugnahme auf die TSI-ENE /... Merkmal 1: erfüllt Merkmal 2: erfüllt **INHALT**: erfüllt Merkmal 3: - Hersteller erfüllt Merkmal 4: - IOP-Komponente: Oberleitung Typ A Merkmal 5: erfüllt - Verfahren zum Nachweis: x Konformität o Gebrauchstauglichkeit Beilage: -techn. Dos -Benutzungsbedingungen der IOP-Komponente Beilage: EG-Konformitätsbescheinigung Datum: Unterschrift:

Bahn / Antragsteller Benannte Stelle (BS / NoBo)

Sachverständiger nat. Anford (SV)

Risikobewertungsstelle (RBS/ AssBo) nat. Si-Behörde (NSB / NSA)



Zertifizierung einer IOP-Komponente (OL) (Beziehung Lieferant ←→ Markt_(Bahn))

Benannte Stelle Interoperabilität **Bahnsysteme**

beim Eisenbahn-Bundesamt



EG-Bauartprüfbescheinigung

Interoperabilitätskomponente

Kohleschleifstück für Stromabnehmer mit AS-Anschluss SK 730

Tabelle der bewerteten Prüfmerkmale für die Interoperabilitätskomponente Schleifstücke

1		2	3	4	5	6	7
			Bewertung in t	folgender Ph	nase		
	En	twurfs- und Er	ntwicklungsp	hase	Anford	erung	
Zu bewertende Me	erkmale	Entwurfs- prüfung	Prüfung des Her- stellungs- verfahrens	Bau- muster- versuch	Betriebs- bewährung	erfüllt	nicht erfüllt
Eckwerte, Länge Der Schleifstücke	5.3.3.1	X				X	
Werkstoff	5.3.3.2	n.a.		x		X	
Strombelastbarkeit	5.3.3.3	n.a.		х		Х	
Strom im Stillstand	53.3.4	х				Х	
Erkennen von Schleif- stückbrüchen	5.3.1.6	х				Х	





HandraiLIT

auf das sich diese Erklärung bezieht, mit folgenden Richtlinien bzw. Normi

ichtlinie 2004/108/EG: Elekromagnetische Verträglichke

Richtlinle 2006/95/EG: CE Kennzeichnung

- DIN EN 60598-1: Leuchten Teil 1: Allgemeine Anforde

EN 13032-1 and EN13032-2: Licht und Beleuchtur Darstellung photometrischer Daten von Lampen

Elektromagnetische Verträglichkeit nach

Deutsche Norm	Europäische Norm	IEC/CISPR-Norm
DIN EN55015:2009-11	EN 55015:2006 + A1:2007 + A2:2009	CISPR 15:2005 + A1:2006 + A2:2008
DIN EN 61547:2010-03	EN 61547:2009	IEC 61547:2009
DIN EN 50121-4:2007-07	EN 50121-4:2006	_
DIN EN 61000-3-2:2010-03	EN 61000-3-2:2006 + A1:2009 + A2:2009	IEC 61000-3-2:2005 + A1:2008 + A2:2009
DIN EN 61000-3-3:2009-06	EN 61000-3-3:2008	IEC 61000-3-3:2008

Die oben genannte Firma hält Dokumentation als Nachweis Schutzanforderungen zur Einsicht bereit



Bahn / Antragsteller Benannte Stelle (BS / NoBo)

Sachverständiger nat. Anford (SV)

Risikobewertungsstelle (RBS/ AssBo) nat. Si-Behörde (NSB / NSA)

125





FAZIT; Gesuchunterlagen für EA-Vorhaben

IOP-Ergänzungs-/Haupt-Netz (1-stufig; PGV + Verzicht BBw)





Ausführung

IBS

Betrieb

wenn KEINE... ≽sign. Änderung >andere BBw-Krit.

PGV-DOSSIER:

- a. Plangenehmigungsgesuch.
- b. Projektleitblatt:
- c. Technischer Bericht:
- d. Übersichtsplan:
- e. Situationspläne;
- f. Längenprofile:
- g. Normalprofile und charakteristische
- h. Massgebende Lichtraumprofile;
- i. **Nutzungsvereinbarungen** und Projektbasen
- j. Gesuche um Abweichung von den Vorschriften
- k. Sicherheitsbericht; ->gem. sep. Erläuterung
- I. Sicherheitsbewertungsberichte; -> gem. sep...
- m. Sachverständigenprüfberichte -> gem. sep (gem. Rili UP-EB)
- n. Umweltbericht (bei Projekten, die nicht...etc.

Auf IOP-Ergänzungsnetz:

- -TSI-Zwischenprüferklärung "spez. TSI-Pkte (basierend auf 4-Augenprinzip-Bahnprüfung od TSI-Zwischenprüfbescheinigung
- -Alle den UP-EB vorgelegten Unterlagen -Abweichungsgesuche (Art.5, EBV)
- **Auf IOP-Hauptnetz:**
- -EG-Zwischenprüferklärung
 - --EG-Zwischenprüfbescheinigung
- EG-ERKLÄRUNG für IK
- -Alle den UP-EB vorgelegten Unterlagen ...
- -Abweichungsgesuche (Anh. IX, Interop-R

Begründeter Gesuchantrag mit Hinweisen zu Besonderheiten, Abweichungen,

gem. Art. 3 Abs. 2 Bst. a, VPVE

> RL-VPVE, Kapitel C; Ziffer 27

Wichtigste Angaben zum Vorhaben gemäss

Art. 3 Abs. 2 Bst. b. VPVE

> RL-VPVE, Kapitel C; Ziffer 28

Sofern relevant für die Orientierung und das Projektverständnis

Art. 3 Abs. 2 Bst. d-i, VPVE

> RL-VPVE, Kapitel C; Ziffer 30 - 35 und 46, 48

Sofern relevant für die Orientierung und das Projektverständnis

Art. 3 Abs. 2 Bst. n-t, VPVE

> RL-VPVE, Kapitel C: Ziffer 40 - 42

Bei IOP-Ergänzungs- oder Hauptnetz

Art. 3 Abs. 3 Bst. a-c, VPVE (IOP-Netz)

Art. 3 Abs. 4, VPVE (IOP-Erg.Netz)

> RL-VPVE, Kapitel D; -> Verweis auf Art. 15e Abs.3 EBV

PGV/BBw-Prüfung BAV; FAZIT: PGV-Dokumentation

EBV Art. 6⁵⁸ Plangenehmigung für Bauten und Anlagen

- ² Mit der Plangenehmigung stellt das BAV fest, dass die genehmigten Unterlagen die Erstellung einer vorschriftskonformen Baute oder Anlage erlauben.
- ³ Das BAV kann Unterlagen selbst prüfen, oder durch fachlich kompetente, unabhängige Personen (Sachverständige) prüfen lassen sowie vom Gesuchsteller Nachweise und Prüfberichte Sachverständiger verlangen.⁶¹
- ⁴ Es kann im Rahmen der Plangenehmigung festlegen, für welche Bauten oder Anlagen oder Teile davon Sicherheitsnachweise nach Artikel 8*a* einzureichen sind.⁶²

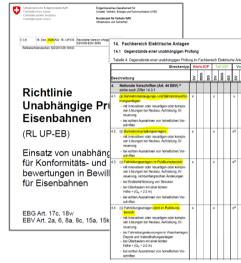




EBG

Art. 18w148 Betriebsbewilligung

- ¹ Für Eisenbahnanlagen und Fahrzeuge ist eine Betriebsbewilligung erforderlich. Das BAV kann Ausnahmen vorsehen.
- ² Das BAV erteilt die Betriebsbewilligung, wenn die Gesuchstellerin den Sicherheitsnachweis erbracht hat und das Vorhaben den massgebenden Vorschriften entspricht.





Betriebsbewilligung

Gemäss Arf. 18w Abs. 1 EBG ist für Elsenbahnanlagen und Fahrzeuge eine Betriebsbewilligung erforderlich, wobei das BAV Ausnahmen vorsehen kann. Im vorliegenden Fall ist keine Betriebsbewilligung erforderlich, Hingegen hat die RB umgehend nach Inbetriebnahme der genehmigten Anlagen dem BAV mit beilliegendem Formular die verfügungsgemässe Erstellung sämtlicher mit vorliegender Genehmigung bewilligten Baufelle zu bestätigen. Eine entsprechende Auflage wird in das Dispositiv der Verfügung aufgenommen.

Einwohnergemeinde Haste bei Burgdorf, Vernehmlassung vom 14. August 20

O

Vorab eingereichte FRAGEN?



- > FRAGE (SOB): Vorlagen
 - 1) Ist in unseren Vorlagen alles drin, was angesprochen werden muss?
 - 2) Will das BAV ein generisches Inhaltsverzeichnis aller Themen, die innerhalb der elektrischen Anlagen behandelt werden müssen vorgeben?

> ANTWORT:

- 1) Prinzipiell ja. Fehlende Details können im Rahmen der materiellen Vollständigkeitsprüfung ggf. nachgefordert werden.
- 2) Das BAV überlegt sich, eine einheitliche Inhaltsstruktur für PGV vorzugeben um die digitale Dossiereinreichung weiter zu optimieren.

O

Vorab eingereichte FRAGEN?



- FRAGE (SOB): Anforderungen bezüglich Umwelt- und Naturschutz
 - 1) Welche Konzepte, Berichte etc. (Abwasser, Abfall....) sind bei kleinen Projekten, in denen nur einzelne wenige Masten betroffen sind, wirklich gefordert und nötig? Stichwort «Verhältnismässigkeit».
- > 2) Gibt es da Vorgaben, Entscheidungshilfen etc. ?

> ANTWORT:

- 1) Umweltbericht, d.h. die Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt (Qualität und Quantität) bemisst sich nicht nach der Verfahrensart, betroffene Umweltauswirkungen sind immer zu beurteilen.
- 2) <u>Link zum BAFU</u> (UVP-Handbuch)



... Agenda



- 1. Rollenverständnis + Einführung in die Prozess- und Fach-Grundlagen (Verfahren, wichtige PL-Fragen, TOS, hoheitliche Vorschriften, Rollen Gesuchsteller vs. Aufsichtsbehörde)
- 2. Grundsätze und Dokumentation (Prüfvarianten BAV, SiBer, RisikoBer, SV-Bericht [WARUM-WER-WANN-WAS-WIE])
- 3. Ausnahmegesuche/-bewilligungen (WAS ist möglich, WAS ist nötig)
- 4. Nachweis PGV-/BBw-Prozess (WER-WANN-WARUM-WELCHE-Dokumente, nIOP-Strecken)
- 5. Nachweisführung nach DRTE 27100 und Vertiefung mit Praxisbeispielen (Vertiefung mit EN-Praxis-Bsp, Anwendung RTE 27100, Hinweise auf KVP)
- 6. Erkenntnisse aus dem WS (Optimierungs- und Verbesserungspotential; FAZIT)



Gesuchsunterlagen;

«fiktives Praxis-Beispiel»

Si- und IOP-Nachweisführung grundsätzlicher Präsentationsaufbau

1. hoheitliche Vorgabe:



2. Erwartung(en) des BAV:



kurze, klare, prägnante, Aussagen zur jeweiligen Vorhaben-Dok

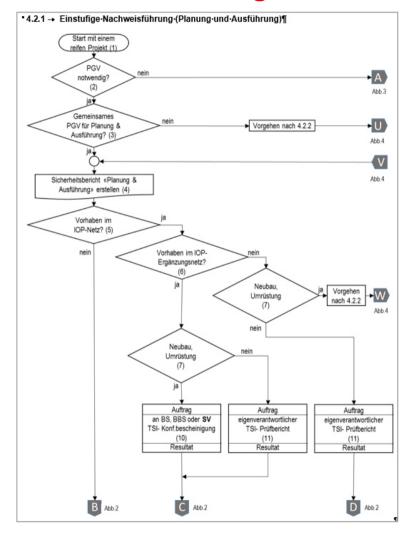
3. mögliche **Dokumentation**:

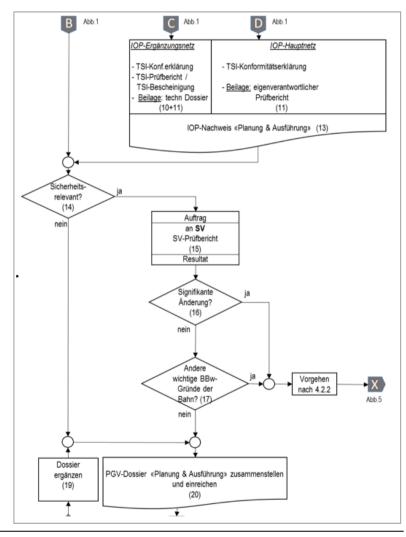


O

Gesuchsunterlagen;

«Dossier Erstellung Schritt für Schritt nach D RTE 27100»





Q

Unsere (fiktiven) WS-Vorhaben

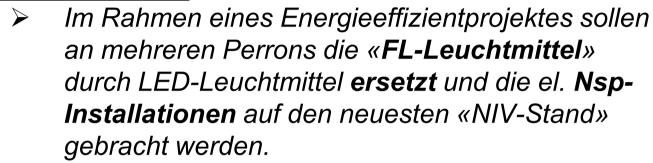


- Beispiel-Vorhaben-1:
 - eine nuÄ an der Perronbeleuchtungsinstallation als eigenständiges Umbauvorhaben

- ❖ Beispiel-Vorhaben 2:
 - Änderung an der Si-Steuerung und gleichzeitig eine Anpassung der Beleuchtungsinstallation in einem Depot

hoheitliche VorgabenBeispiel-Vorhaben 1

Ausgangslage:





→ Mehrfachanschluss = ge (AB 44.d, Ziff.1.7.2.1)

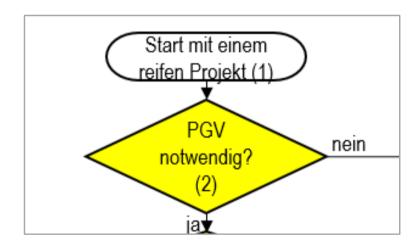
→ Einfachanschluss = gr-ge (NIV)



hoheitliche Vorgaben

Frage-1; PGV nötig?

- wichtigste Frage vor Beginn der Dossierarbeiten
- WOHER weiss ich das?

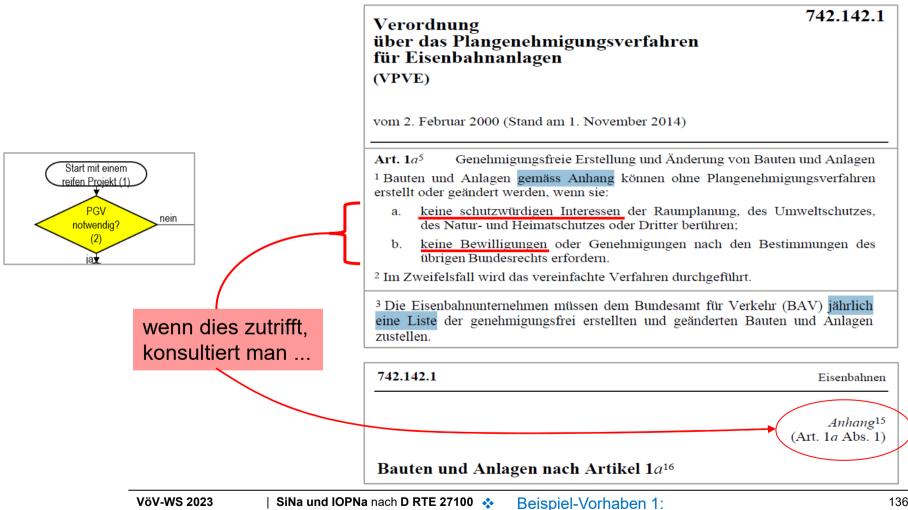


- ->Wenn ja: PGV-Dossier erarbeiten
- ->Wenn **nein**: Vorhaben auf «Liste»?

hoheitliche Vorgaben

Frage-1; PGV nötig?

Bundesamt für Verkehr | Elektrische Anlagen



Änderung einer Perronbeleuchtung

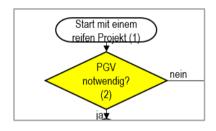
(eigenständiges Projekt)

O

hoheitliche Vorgaben

Frage-1; PGV nötig?



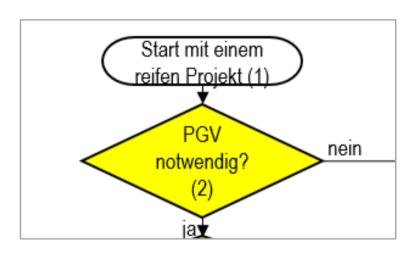


 Elektrische Installationen, die der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001¹⁷ unterstehen, ohne Veränderung des Erdungskonzeptes;



hoheitliche Vorgaben

Frage-1; PGV nötig?



FAZIT:

- nein, weil eine solche Änderung im Anhang zu Art. 1a, Abs.1 zur VPVE aufgeführt ist;
- vorgehen gem. Kap. 4.4.1 D RTE 27 100

Erwartungen des BAV

zu Frage-1; PGV nötig? → nein

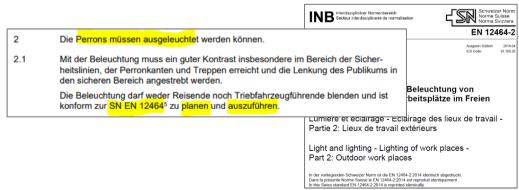
- Genehmigungsfreie Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen
 - gemäss Art. 1a, Abs. 1 VPVE
 - i.V.m. Anhang, Bst. p

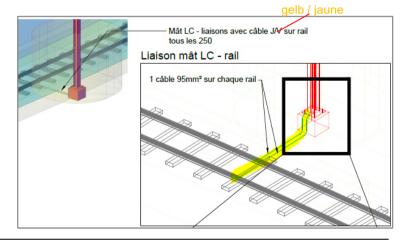
trotzdem einzuhalten:

- -Vorgaben SNEN 12464 (Beleuchtung)
- -Vorgaben Art. 24, 35, 37 NIV
- D RTE 27900, Abb. 11-6 und 11-8 EHB (ohne Änd. Erd-/RL-Konzept)

-







VöV-WS 2023

SiNa und IOPNa nach D RTE 27100 &

Bundesamt für Verkehr | Elektrische Anlagen

Beispiel-Vorhaben 1:

Änderung einer Perronbeleuchtung (eigenständiges Projekt)

Erwartungen des BAV

zu Frage-1; PGV nötig? → nein

➤ Genehmigungsfreie Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen

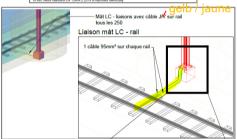
- gemäss Art. 1a, Abs. 1 VPVE
- i.V.m. Anhang, Bst. p

trotzdem einzuhalten:

- -Vorgaben SNEN 12464 (Beleuchtung)
- -Vorgaben Art. 24, 35, 37 NIV
- D RTE 27900, Abb. 11-6 und 11-8 EHB (ohne Änd. Erd-/RL-Konzept)

-





- Die Eisenbahnunternehmen müssen dem BAV jährlich eine Liste der genehmigungsfrei erstellten und geänderten Bauten und Anlagen zustellen;
 - gemäss Art. 1a, Abs. 3 VPVE



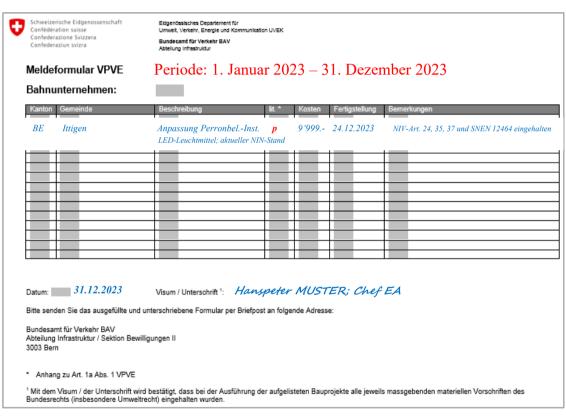
Bundesamt für Verkehr | Elektrische Anlagen

mögliche Dokumentation

zu Frage-1; PGV nötig? → nein

genehmigungsfreie Bauten:





https://www.bav.admin.ch>Themen A-Z>Formulare>Transportunternehmen

0 hoheitliche Vorgaben

Beispiel-Vorhaben 2

❖ Ausgangslage:

aufgrund einer Auflage aus dem letzten BAV-Audit, muss in der **Depot-Anlage** der **Bahn**, der Treppenaufstieg zur Dachmontageebene in eine neue Sicherheitssteuerung integriert werden

Gleichzeitig wird die Beleuchtungsinstallation

noch etwas angepasst.

Bahn-spez. Ergänz. **RTE 27901**; später Intergrartion in EHB

(RL-/Erdungshandbuch)

Wichtigste Fragestellungen sind:

WO befindet sich dieses Vorhaben? WELCHE Tätickeiten umrasst dieses Vorhaben? > = πuA. E. U. N ?

WIE sind die Gefährdungen einzuschätzen?

- Sicherheitsrelevanz?
- UP-EB nötig?

Hatte die Bahn solche Vorhaben schon/noch nie?

Signifikanz der Änderung?

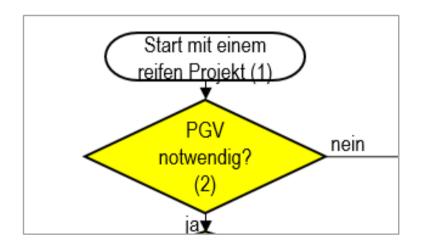
Ist mit (keiner) separaten BBw zu rechnen?

1-stufige / 2-stufige Nachweisführung?

O hoheitliche Vorgaben

Frage-1; PGV nötig?

- wichtigste Frage vor Beginn der Dossierarbeiten
- WOHER weiss ich das?



PGV-Dossier erarbeiten oder Vorhaben auf «Liste»?

O

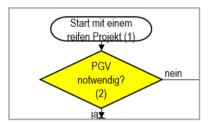
hoheitliche Vorgaben

Frage-1; PGV nötig?

742.142.1

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE)

vom 2. Februar 2000 (Stand am 1. November 2014)



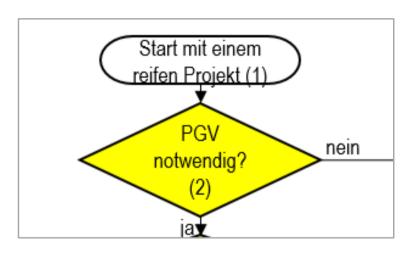
Art. 1*a*⁵ Genehmigungsfreie Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen

- ¹ Bauten und Anlagen **gemäss Anhang** können ohne Plangenehmigungsverfahren erstellt oder geändert werden, wenn sie:
 - keine schutzwürdigen Interessen der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes oder Dritter berühren;
 - keine Bewilligungen oder Genehmigungen nach den Bestimmungen des übrigen Bundesrechts erfordern.
- ² Im Zweifelsfall wird das vereinfachte Verfahren durchgeführt.
- ³ Die Eisenbahnunternehmen müssen dem Bundesamt für Verkehr (BAV) jährlich eine Liste der genehmigungsfrei erstellten und geänderten Bauten und Anlagen zustellen.



hoheitliche Vorgaben

Frage-1; PGV nötig?



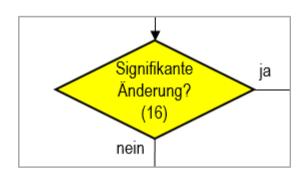
FAZIT:

- ja, weil eine solche Änderung nicht im Anhang zu Art. 1a, Abs.1 zur VPVE aufgeführt ist
- vorgehen gem. Kap. 5.1+5.2D RTE 27 100

hoheitliche Vorgaben

Frage-4; (1. Mal) signifikante Änderung?

- wichtige Frage; Einfluss auf 1- oder 2-stufiges Verfahren
- WOHER weiss ich das?

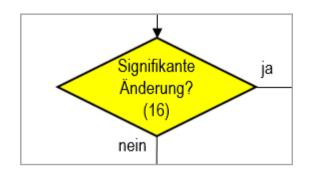


WIE komme ich dazu?

0

hoheitliche Vorgaben

Frage-4; (1. Mal) signifikante Änderung?



Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung, EBV)

vom 23. November 1983 (Stand am 18. Oktober 2016)

Art. 8c61 Signifikante Änderungen

¹ Bei innovativen oder komplexen Vorhaben mit hoher Sicherheitsrelevanz (signifikanten Änderungen) muss das Eisenbahnunternehmen das Risikomanagementverfahren nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 352/2009⁶², ausgenommen die Nummern 2.5.1 und 2.5.4-2.5.7, und nach dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/113663 durchführen.64

² Die ordnungsgemässe Anwendung des Risikomanagementverfahrens sowie dessen Ergebnisse sind von einer Risikobewertungsstelle in einem Sicherheitsbewertungsbericht zu beurteilen.

Eine signifikante Änderung ergibt sich aus der Expertenbewertung der Kriterien a-f gem. Art. 4 der DV 402/2013 (CSM-RA)

742,141,1

hoheitliche Vorgaben

Frage-4; (1. Mal) signifikante Änderung?

Eine **signifikante Änderung** ergibt sich aus der **Expertenbewertung** der **Kriterien a-f** gem. Art. 4 der DV 402/2013 (**CSM-RA**)

Signifikante Änderungen

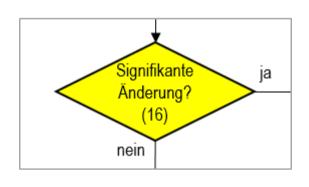
1. Wurde keine nationale Vorschrift notifiziert, anhand deren bestimmt werden kann, ob eine Änderung in einem Mitgliedstaat signifikant ist oder nicht, prüft der Vorschlagende die potenziellen Auswirkungen der betreffenden Änderung auf die Sicherheit des Eisenbahnsystems.

Hat die vorgeschlagene Änderung keinerlei Auswirkungen auf die Sicherheit, kann auf die Anwendung des in Artikel 5 genannten Risikomanagementverfahrens verzichtet werden.

- 2. Hat die vorgeschlagene Änderung Auswirkungen auf die Sicherheit, entscheidet der Vorschlagende auf der Grundlage einer Expertenbewertung über die Signifikanz der Änderung, wobei er folgende Kriterien berücksichtigt:
- a) Folgen von Ausfällen: Szenario des ungünstigsten anzunehmenden Falls ("credible worst-case scenario") bei einem Ausfall des zu bewertenden Systems unter Berücksichtigung etwaiger außerhalb des zu bewertenden Systems bestehender Sicherheitsvorkehrungen;
- b) innovative Elemente bei der Einführung der Änderung; dabei geht es nicht nur darum, ob es sich um eine Innovation für den Eisenbahnsektor als Ganzes handelt, sondern auch darum, ob es sich aus der Sicht der Organisation, die die Änderung durchführt, um eine Innovation handelt;
- c) Komplexität der Änderung;
- d) Überwachung: Unmöglichkeit, die eingeführte Änderung über den gesamten Lebenszyklus des Systems hinweg zu überwachen und in geeigneter Weise einzugreifen;
- e) Umkehrbarkeit: Unmöglichkeit, zu dem vor Einführung der Änderung bestehenden System zurückzukehren;
- f) additive Wirkung: Bewertung der Signifikanz der Änderung unter Berücksichtigung aller sicherheitsrelevanten Änderungen des zu bewertenden Systems, die in jüngster Zeit vorgenommen und nicht als signifikant beurteilt wurden.

hoheitliche Vorgaben

Frage-4; (1. Mal) signifikante Änderung?



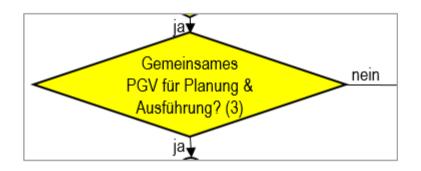
FAZIT:

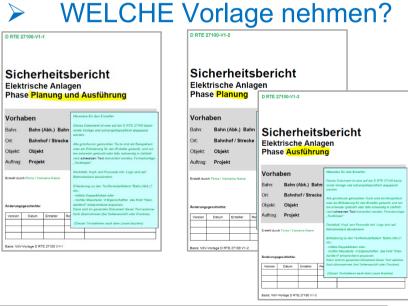
- nein, weil das Vorhaben keinen der Kriterien von Art. 4 der CSM-RA entspricht
- vorgehen gem. Kap. 5.1+5.2D RTE 27 100

O hoheitliche Vorgaben

Frage-3; PGV ?-stufig?

WOHER weiss ich das?





hoheitliche Vorgaben

Frage-3; PGV; ?-stufig?



WOHER weiss ich das?

742.141.1



Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung, EBV)

vom 23. November 1983 (Stand am 1. Januar 2021)

Art. 8⁵⁶

Betriebsbewilligung

- ¹ Eine Betriebsbewilligung nach Artikel 18w EBG ist erforderlich für die Inbetriebnahme:
 - a. einer Eisenbahnanlage nach signifikanten Änderungen (Art. 8c);
 - b. neuer oder wesentlich geänderter Fahrzeuge.

Bundesamt für Verkehr | Elektrische Anlagen

0 hoheitliche Vorgaben

Frage-3; PGV; ?-stufig?

WOHER weiss ich das?



Zweistufiges Verfahren im nicht-IOP-Netz, wenn

Vorhaben eine signifikante Änderung beinhaltet

Zweistufiges Verfahren im IOP-Hauptnetz, wenn

- Vorhaben eine signifikante Änderung beinhaltet oder
- Vorhaben eine Aufrüstung beinhaltet

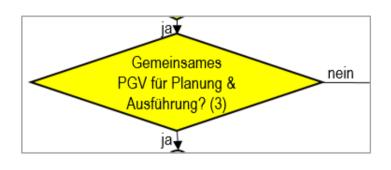
in **allen andern Fällen**:

einstufiges Verfahren (PGV, ohne sep. BBw)

0 hoheitliche Vorgaben

Frage-3; PGV; ?-stufig?

FAZIT:



1-stufig (PGV, ohne sep. BBw), weil das Vorhaben keine sign. Änderung beinhaltet

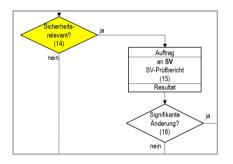
Sicherheitsbericht «Planung & Ausführung» erstellen (4)

vorgehen gem. Kap. 5.1+5.2 D RTE 27 100

0

hoheitliche Vorgaben

Frage-4; SV-Prüfbericht?



Art. 8a57 Sicherheitsnachweis

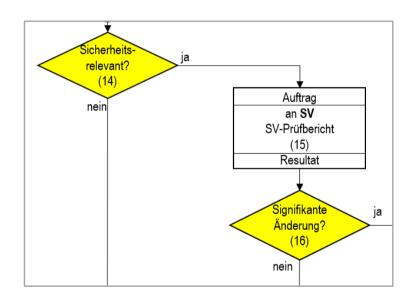
- ¹ Der Sicherheitsnachweis nach Artikel 18w Absatz 2 EBG ist durch Fachleute zu erstellen und durch diese zu unterzeichnen 58
- ² Das BAV prüft die Vollständigkeit des Sicherheitsnachweises. Zudem prüft es anhand des Sicherheitsnachweises, ob die im Sicherheitsbericht aufgezeigten Massnahmen umgesetzt sind.
- ³ Es kann Sicherheitsnachweise überprüfen, indem es Feststellungen an der Anlage selbst vornimmt.
- ⁴Es verlangt in der Regel bei Vorhaben mit hoher Sicherheitsrelevanz Prüfungen durch Sachverständige. Es verzichtet insbesondere dann auf solche Prüfungen, wenn sie nicht dazu beitragen können. Fehler mit Auswirkungen auf die Sicherheit zu vermeiden.59

O hoheitliche Vorgaben

Frage-4; SV-Prüfbericht; sign. Änderung?

WOHER weiss ich das?

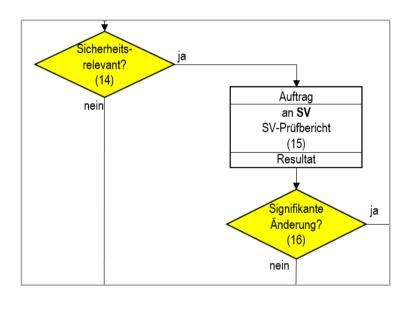




Streckentyp:		Ni	Nicht-IOP			Teil-IOP			Voll-IOP		
Beschreibung		SV	BBS	BS	SV	BBS	BS	SV	BBS	BS	
4.	Nationale Vorschriften (Art. 44 EBV) (4 siehe auch Ziffer 14.3.1										
4.1.	(a) Bahnstromerzeugungs- und Bahnstromumfor- mungsanlagen: mit innovativen oder neuartigen oder komple- xen Lösungen bei Neubau, Aufrüstung, Er- neuerung bei echten Ausnahmen von hoheitlichen Vor- schriften	x			×			x			
4.2.	(b) Bahnstromverteilungsanlagen: — mit innovativen oder neuartigen oder komple- xen Lösungen bei Neubau, Aufrüstung, Er- neuerung — bei echten Ausnahmen von hoheitlichen Vor- schriften	x			×			X ⁽²			
4.3.	(c) Fahrleitungsanlagen im Publikumsbereich: mit innovativen oder neuartigen oder komple- xen Lösungen bei Neubau, Aufrüstung, Er- neuerung, nichtumfangreichen Änderungen bei Erstelektrifizierung von Strecken bei Überbauten mit einer lichten Höhe < (G _{Is.} + 2.0 m) bei echten Ausnahmen von hoheitlichen Vor- schriften	×			x			x ⁽²			
4.4.	(c) Fahrleitungsanlagen nicht im Publikums- bereich: - mit innovativen oder neuartigen oder komple- xen Lösungen bei Neubau, Aufrüstung, Er- neuerung - bei Fahrleitungssteuerungen in Waschanlagen, Depots und Instandhaltungsanlagen - bei Überbauten mit einer lichten - Höhe < (G _{Is} + 2.0 m) - bei echten Ausnahmen von hoheitlichen Vor- schriften	×			x			x ⁽²			

hoheitliche Vorgaben

Frage-4; SV-Prüfbericht; sign. Änderung?



FAZIT:

SV-Prüfbericht:

ja, weil es gem. Tab. 4 in Ziff. 14.1 der RL UP-EB erforderlich ist

(Nauausgabe: 12.2020)

sign. Änderung:

nein, weil das Vorhaben aber keinen der Kriterien von Art. 4 der CSM-RA entspricht

Fazit; WAS haben wir behandelt in diesem (fiktiven) WS-Vorhaben



Das Vorhaben befindet in einem **Depot**

✓ somit auf dem <u>nicht-IOP-Netz</u>

Dieses Vorhaben umfasst verschiedene Bauarten:

- ✓ Si.Steuerungsanpassung = nuÄ
- ✓ Beleuchtungs-Nsp-Installation = nuÄ

Aufgrund der Summe aller Gefährdungen muss mit

✓ <u>hoher Sicherheitsrelevanz</u> gerechnet werden

Solche Vorhaben hat die Trambahn mehrere umgesetzt,

✓ somit ist **keine** signifikante Änderung vorhanden

Es ist mit (keiner) separaten BBw zu rechnen, d.h.

✓ 1-stufige Nachweisführung

Bundesamt für Verkehr | Elektrische Anlagen

hoheitliche Vorgaben

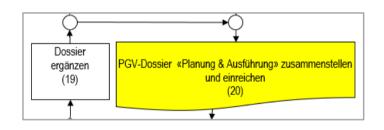
PGV-Dossier zusammengestellt?

EBV

Art. 6⁴⁷ Plangenehmigung für Bauten und Anlagen

¹ Der Plangenehmigung nach Artikel 18 EBG unterliegen die Pläne aller Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen (Eisenbahnanlagen). Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach der VPVE^{48,49}

² Mit der Plangenehmigung stellt das BAV fest, dass die genehmigten Unterlagen die Erstellung einer vorschriftskonformen Baute oder Anlage erlauben.



EBG

Art. 18w¹²² Betriebsbewilligung

¹ Für Eisenbahnanlagen und Fahrzeuge ist eine Betriebsbewilligung erforderlich. Das BAV kann Ausnahmen vorsehen.

² Das BAV erteilt die Betriebsbewilligung, wenn die Gesuchstellerin den Sicherheitsnachweis erbracht hat und das Vorhaben den massgebenden Vorschriften entspricht.

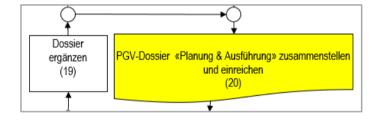
hoheitliche Vorgaben

PGV-Dossier zusammengestellt?

FAZIT:

PGV-DOSSIER gem. VPVE:

- √ a. Plangenehmigungsgesuch;
- √ b. Projektleitblatt;
- ✓ c. Technischer Bericht:
- √ d. Übersichtsplan;
- ✓ e. Situationspläne;
- √ f. Längenprofile;
- √ g. Normalprofile und charakteristische
- √ h. Massgebende Lichtraumprofile;
- √ i. Nutzungsvereinbarungen und Projektbasen
 - j. Gesuche um Abweichung von den Vorschriften
- √ k. Sicherheitsbericht;
- ✓ I. Sicherheitsbewertungsberichte;
- √ m. Sachverständigenprüfberichte (gem. Rili UP-EB)
 - n. Umweltbericht (bei Projekten, die nicht...
 - o. Angaben über den Bedarf an Grundstücken
 - t. Aussteckungskonzept



Bundesamt für Verkehr | Elektrische Anlagen

Q

Erwartungen des BAV an das Dossier



- PGV-Dossier mit den erforderlichen Unterlagen gemäss Art. 3 VPVE und RL VPVE
 - Vollständigkeit und ausreichende Qualität
 - Ersteller des Dossiers soll sich in die Lage des Prüfers versetzen
 - Erdungskonzept, ein Verweis auf die Einhaltung der Vorschriften genügt nicht
 - bahnspezifischer Anhang-B zum RTE 27900
 - Vermerk über erforderliche Kontrollen der NS-Anlagen gemäss Art. 1, 35, 36 NIV
 - Konformität der Beleuchtung mit SN EN 12464
 - Vermerk über Instruktion des Personals
 - Fehler aus vorangegangenen PGV nicht wiederholen, aus den Erwägungen lernen

Bundesamt für Verkehr | Elektrische Anlagen

mögliche Dokumentation

PGV-pflichtige Bauten:



'https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/kontakt/e-gesuche.html'









mögliche Dokumentation



Alle erforderlichen Angaben gemäss Art. 3 VPVE bzw. RL VPVE für die Phasen Planung und Ausführung:

- Gesuchschreiben
- **Projektleitblatt**
- **Technischer Bericht**
- Sicherheitsbericht EA:
 - Verwendung der VöV-Vorlage für den Sicherheitsbericht einstufig (Planung und Ausführung) oder gleichwertige Doku



mögliche Dokumentation TB und Sicherheitsbericht (SiBer)

SiBer gemäss Vorlage VöV:



- **Einleitung**
- Zweck dieses Dokumentes
- Definition des Vorhabens (Systemdefinition)
- Proiektziele
- Referenzdokumente
- Projektumfang
- 3 Qualitätsmanagementbericht
- Phase Planung (RAMS-Phasen "Konzept bis Planung")
- Phase Ausführung (RAMS-Phasen "Ausführung bis Inbetriebsetzung")
- 4 Sicherheitsmanagementbericht
- Phase Planung (RAMS-Phasen "Konzept bis Planung")
- Phase Ausführung (RAMS-Phasen " Ausführung bis Inbetriebsetzung")
- Typenzulassungen
- Technischer Sicherheitsbericht
- Ziel und Zweck dieses Sicherheitsberichts
- Nachweis des korrekten Entwurfs
- Gefährdungskatalog ('Gefährdungen / Massnahmen / Beurteilung')
 - Sicherheitsbezogene Anwendungsbedingungen Einschätzung der Sicherheitsrelevanz

Einbezug von weiteren Nachweisen und Erklärungen

Beziehungen zu anderen Sicherheitsnachweisen

- Stellungnahme zum Sachverständigen-Prüfbericht
- Stellungnahme zum Sicherheitsbewertungsbericht
- Zusammenfassung (Erklärung des Antragstellers)

Anhang-n: Dossier Sachverständiger (SV)

essier Risikolowertungsstelle Anhang-n

ichung von Art. AA ag aut Ab Anhang-p

Beispiel-Vorhaben 2: Neue Si-Steuerung und Änderung der **Beleuchtungsinstallation** im Depot

mögliche Dokumentation

Bahnformat oder Technischer Bericht



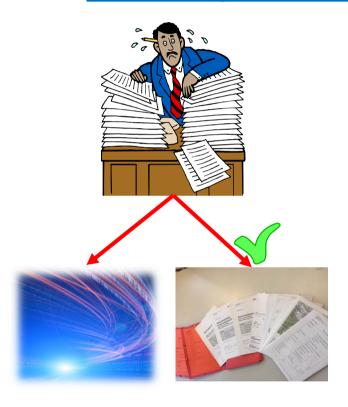
		⊕ SBB CFF FFS				
Bahnhof Nidfurn-Haslen Technischer Bericht		Dok. Nr.: 20 146.003				
		Index: Erstellt Vs. Georüft Vis. Freioabe Vis.				
inkl. Sicherheitsbericht		2.0 31.08.21 fr 31.08.21 fr 31.08.21 fr				
IIIK	i. Sicherneitsbericht	3.0 01.12.21 tr 01.12.21 tr 17.12.21 tr				
		4.0 20.09.20 tr 20.09.22 tr 07.10.22 tr				
		Microfilm Nr.				
Linie: 736 km: 75.50 - 76.10 SBB AC, Infrastruktur, LAEP-P JM-ROT Vulkanplatz 11, 8948 Zürich		Filename: Format: A4				
		Brieft auf Backstein der emillicher Vermeszung und der BBB-Gebeten Gesteller ausstend STM000155 der Recht ein derem Durch steller der GBB zu. Pür die gemal Lage und die Vollzändigkeit der unterrödisches Anagen bezeit leine Gesähn.				
	Termine					
8.						
8. 9.	Kosten und Finanzierung					
•						
9.	Kosten und Finanzierung					
9. 10.	Sicherheitsbericht					
9. 10. 10.1.	Sicherheitsbericht					
9. 10. 10.1. 10.2.	Sicherheitsbericht Grundsatzerklärung Bahnbetrieb während Bauphase					

/	1	Einleitung Zweck dieses Dokumentes				
	2 2.1 2.2 2.3	Definition des Vorhabens (Systemdefinition) Projektziele Referenzdokumente Projektumfang				
	3 3.1 3.2	Qualita Phager Apericht Phase Planung (RAMS - Ray "Ausführung bis Inbetriebsetzung")				
	4 4.1 4.2 4.3	Sicherheitsmanagementbericht Phase Planung (RAMS-Phasen "Konzept bis Planung") Phase Ausführung (RAMS-Phasen " Ausführung bis Inbetriebsetzung") Typenzulassungen				
	5 5.1 5.2 5.3 5.4 5.5	Technischer Sicherheitsbericht Ziel und Zweck dieses Sicherheitsberichts Nachweis des korrekten Entwurfs Gefährdungskatalog ('Gefährdungen / Massnahmen / Beurteilung') Sicherheitsbezogene Anwendungsbedingungen Einschätzung der Sicherheitsrelevanz				
	6.1 6.2 6.3	Einbezug von weiteren Nachweisen und Erklärungen Beziehungen zu anderen Sicherheitsnachweisen Stellungnahme zum Sachverständigen-Prüfbericht Stellungnahme zum Sicherheitsbewertungsbericht				
	7	Zusammenfassung (Erklärung des Antragstellers)				
	Anhang-n: Dossier Sachverständiger (SV)					
١	Anha	ang-n. Dessier Risikoh wertungsstelle				
١	Anha	ang-n: A grag auf Assaichung von Art. AA				

164

GANTIFICATION BAV-Prüfung

1. Vollständigkeitsprüfung



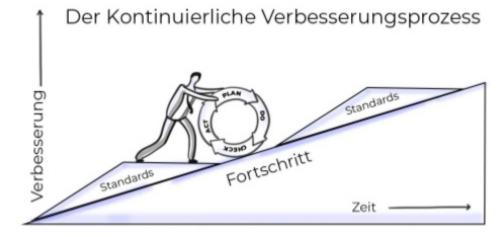
2. techn. / betriebliche Prüfung



Umail variable variab

wo stecken die «Quick-wins»







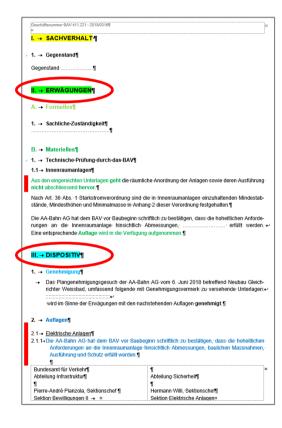


Umail variable variab

Aufbau der BAV-Verfügung







In den Erwägungen erfährt man, was aus Sicht BAV fehlt

→ Hinweis AUFLAGE

Im **Dispositiv** erfährt man, was aus Sicht BAV zu tun ist

→ AUFLAGE-Text

Verbesserungspotential SiBer-EA

Beleuchtungs-Installation im Depot (WS-Bsp-Vorhaben-2)



Technische-Prüfung-/-Elektrische-Anlagen¶ II. → ERWÄGUNGEN

Niederspannungsanlagen

Dispositiv

Auflagen

ederspannungsanlagen geändert oder neu erstellt, die der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV; SR 734.27) unterliegen bzw. nach dieser zu bauen und zu prüfen sind. Angaben über die Durchführung der erforderlichen Kontrollen liegen nicht vor.

Gemäss Art. 24 NIV ist eine baubegleitende Erstprüfung und vor der Übergabe an den Betriebsinhaber eine betriebsinterne Schlusskontrolle durchzuführen.

Gemäss Art. 35 NIV ist bei der Installationsübernahme durch den Betriebsinhaber, innerhalb von sechs Monaten eine Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan (Normalinstallation) oder eine akkreditierte Inspektionsstelle (Spezialinstallation) zu veranlassen und den Sicherheitsnachweis (SiNa) gemäss Art. 37 NIV an die zuständige Stelle einzureichen.



Sicherheitsbericht¶

Elektrische-Anlagen¶ Phase · Planung · und · Ausführung¶



Das Projekt ist aus technischer Sich Die Bahn hat für die Niedersp auonen den erforderlichen Sicherheitsnachweis gemäs

• 2.3.8→Nicht-bahnspezifische-elektrische-Anlagen¶

Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend Bahnstrom führen und der Kontrolle nach NIV unterlie-

Bezüglich der angepassten Depotbeleuchtung erklärt die Bahn (Abk.) hiermit-die-Konformität-gemäss-AB-EBV-zu-Art.-2, -AB-2.3, -Ziff.-1-i.V.m.-SN-EN-12464-1.-¶

Eine 'Kontrolle (gem. Art. 24, NIV) der Niederspannungsanlagen gemäss NIV Art. -1, -wird/wurde -durch -eine -akkreditierte -Stelle - (überwiegend -dem -Bahnbetrieb dienend) bzw. unabhängiges Kontrollorgan (nicht-überwiegend dem Bahnbetrieb dienend) ausgeführt. ¶

Der ·Sicherheitsnachweis · (SiNa) ·nach ·Art. ·37, ·NIV ·wird/wurde:⊷ -gemäss-Art. -24-Abs. -6, -NIV - (Erstprüfung) --gemäss ·Art. ·35, ·NIV · (Installationsübernahme) ↔ -gemäss-Art. 36, NIV (periodische Kontrolle) an die zuständige Kontrollstelle eingereicht.¶

Start » VOEV » Unsere Themen » Technik Bahn und RTE » Elektrische Anlagen » Nachweisführung SiBer-EA Good-Practice BAV 180101 (PDF) Nachweisführungen PGV



..... Verbesserungspotential PGV-Dossier (SiBer-EA)

Bsp-Vorhaben: Innenraum-Hsp-Anlage



II. ERWÄGUNGEN

B. Materielles

- 1. Technische Prüfung durch das BAV
- 1.1. Innenraumanlagen (Gänge und Verkehrswege)

Aus den eingereichten Unterlagen geht nicht abschliessend hervor, ob die elektrischen Anlagen mit Türen versehen sind und diese im geöffneten Zustand den Fluchtweg versperren, so dass eine Rettung in den engen Verhältnissen erschwert

Gemäss Art. 27, Abs. 2 der Starkstromverordnung müssen Gä und unterhalten sein, dass sie jederzeit als Fluchtweg genut darf darin kein Material gelagert sein.

Gemäss Art. 27. Abs. 3 der Starkstromverordnung dürfe Gänge und Wege nach Anhang 1 der Starkstromverori Schalterwagen in Trennstellung, Steuerkästen, offene

III. DISPOSITION

2. Auflagen

Die Bahn hat sicherzustellen, dass die Gänga im Geberauchtweg genutzt werden können.

Sicherheitsbericht¶

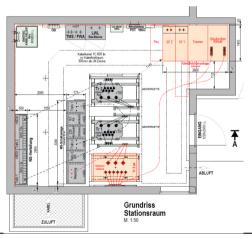
Elektrische Anlagen¶ Phase Planung und Ausführung¶

2.3.4 Bahnstromverteilungsanlagen

Die Detailangaben zum Fluchtweg sind in der nachfolgenden Beilage zu finden:

> xy Grundrissplan

D-RTE-27100-V1-1¶



SiNa und IOPNa nach D RTE 27100

Bundesamt für Verkehr | Elektrische Anlagen

VöV-WS 2023

Bahn-Logo-einfügen¶



... Agenda



- 1. Rollenverständnis + Einführung in die Prozess- und Fach-Grundlagen (Verfahren, wichtige PL-Fragen, TOS, hoheitliche Vorschriften, Rollen Gesuchsteller vs. Aufsichtsbehörde)
- 2. Grundsätze und Dokumentation (Prüfvarianten BAV, SiBer, RisikoBer, SV-Bericht [WARUM-WER-WANN-WAS-WIE])
- 3. Nachweis PGV-/BBw-Prozess (WER-WANN-WARUM-WELCHE-Dokumente, nIOP-Strecken)
- 4. Nachweisführung nach DRTE 27100 und Vertiefung mit Praxisbeispielen (Vertiefung mit EN-Praxis-Bsp, Anwendung RTE 27100, Hinweise auf KVP)
- 5. Ausnahmegesuche/-bewilligungen (WAS ist möglich, WAS ist nötig)
- 6. Erkenntnisse aus dem WS (Optimierungs- und Verbesserungspotential; FAZIT)



..... Verbesserungspotential PGV-Dossier (SiBer-EA) Vermeidbare Auflagen; es hat noch Potential

PGV-Auswertung BAV für

Vorhaben der anwesenden Unternehmungen vom 2019 bis 2022:

- 106 EA-PGV's von ihren Unternehmungen ausgewertet;
 - ->bei 16 (15%) es keine Auflagen
 - ->bei 90 (85%) Vorhaben gab es 257 Auflagen
 - > 57 mit Antwort-Auflagen
 - **200** mit **Hinweis-Auflagen** (vermeidbar !!!)
- ->die «Renner» waren Auflagen zu:
 - Erdung/Rückleitung; fehlendes RL- und Erdungskonzept
 - fehlende Angaben zu Nsp-Inst.-/Abnahmekontrollen (SiNa, Art. 37 NIV)
 - Schutzmassnahmen gegen direkte Berührung; fehlende Abstandmasse
 - SA- und OL-Raum; nicht konforme Einragungen im SA-Raum,
 - Instruktion Personal; fehlende Gefährdungsanalyse und Massnahmen
 - el. Schutzabstand zwischen spannungsführenden Teilen; fehlende Massabstände
 - Annäherung/Parallelführung el. Leitungen; fehlende Massabstände
 - Spannweite und Geometrie der Fahrleitungsanlagen
 - falsche Vorschriftenreferenz; Ausweisen veralteter Vorschriften
 - Fahrleitungsabstand zum Boden; Unterschreitung minimaler Bodenabstand
 - Perron-/Haltestellenbeleuchtung; Einhaltung Anford. SN EN 12464-x

u.s.w

Das grösste Verbesserungspotential liegt im «lernen aus gemachten Fehlern!!»





Hinweise aus praktischen Beispielen

Inhalt

1	Erdung und Rückleitung
2	Unterteilung und Abschaltbarkeit
3	FL-Abstand zum Boden
4	Elektrischer Schutzabstand
5	Schutzmassnahmen gegen direktes Berühren
6	Stromabnehmerraum und Fahrleitungsraum
7	Spannweite und Geometrie
8	Instruktion des Personals
9	Niederspannungsanlagen zusammen mit andern Vorhaben
10	Perronbeleuchtung
11	Vogelschutz
12	Erdbebensicherung
13	Falsche Vorschriften als Basis

https://www.voev.ch >Technik Bahn / RTE >Elektrische Anlagen >Nachweisführung PGV



Vorbereitete Beispiele heute zu:

	Elektri sche NS Installationen n ach NIV
1.	Erdung und Rückleitung
2.	FL-Abstand zum Boden
3.	Schutzmassnahmen gegen direktes Berühren
4.	Elektrischer Schutzabstand in Luft b _e
5.	Falsche Vorschriftenreferenz
6.	Stromabnehmer- und Oberleitungsraum
7.	Instruktion des Personals
8.	Batterieladeanlagen für Trolleybusse
9.	(Perron)Beleuchtung
10.	Annäherung, Parallelführung und Kreuzung

- Annäherung, Parallelführung und Kreuzung (bahneigener) Kabelleitungen mit Gleisanlagen
- 11. Kabel in Tunneln
- 12. Gänge und Verkehrswege / Fluchtwege
- 13. Fehlender SV-Prüfbericht
- 14. Betriebsbewilligung (BBw)
- 15. Schutzkonzept und –koordination
- 16. ICT-Security
- 17. Erdbebensicherung
- 18. Interoperabilität

Melden Sie sich direkt, wenn Sie Fragen haben. Sie dürfen uns jederzeit unterbrechen!



1. Erdung und Rückleitung

Bahnrückstrom und Erdung

1

Im Rahmen der Bauausführung werden Arbeiten an der Fahrleitungs-, Rückleitungs- und Erdungsanlage durchgeführt. Ein Rückleitungs- und Erdungskonzept liegt den Unterlagen nicht bei. (oder ist unvollständig)

Nach den AB-EBV zu Art. 44, AB 44.d, Ziff. 1 muss der Bahnrückstrom zuverlässig und möglichst vollständig über die dafür vorgesehenen Leitungen zurückgeführt werden.

Nach den AB-EBV zu Art. 44, AB 44.d, Ziff. 1.3 ist für alle Anlagen und Erdungssysteme ein Rückleitungs- und Erdungskonzept zu erstellen und zu dokumentieren.

Nach den AB-EBV zu Art. 44, AB 44.d, Ziff. 2 dürfen am Bahnrückstromsystem und bei dessen Zusammentreffen mit Erdungssystemen keine gefährlichen Berührungsspannungen auftreten.

Nach den AB-EBV zu Art. 44, AB 44.d, Ziff. 2.1.1 in Verbindung mit Ziffer 7.1 der SN EN 50122-1 ist eine Verbindung mit bahnfremden Erdungssystemen unerwünscht....

Nach den AB-EBV zu Art. 44, AB 44.d, Ziff. 2.1.1 in Verbindung mit Ziffer 7.4.4.1 der SN EN 50122-1 muss bei Betriebsmitteln innerhalb des Oberleitungs- und Stromabnehmerbereichs der PE-Leiter den höchsten Kurzschlussstrom ...

Nach den AB-EBV zu Art. 44, AB 44.d, Ziff. 3 darf der Bahnrückstrom weder Anlagen der Eisenbahnen noch Anlagen Dritter unzulässig stören oder gefährden.

Nach den AB-EBV zu Art. 44, AB 44.d, Ziff. 4 sind im Oberleitungsbereich und Stromabnehmerbereich ... geeignete Massnahmen zu treffen ...



Die Bahn hat dem BAV einen Monat vor Baubeginn das überarbeitete Erdungskonzept zur Kenntnis einzureichen.



1. Erdung und Rückleitung

Bahnrückstrom und Erdung



Im Rahmen der Bauausführung werden Arbeiten an der Fahrleitungs-, Rückleitungs- und Erdungsanlage durchgeführt. Die im Erdungskonzept angegebene Kennzeichnung der Rückstrom- und Erdleiter entspricht nicht den hoheitlichen Vorschriften.



Nach den AB-EBV zu Art. 44, AB 44.d, Ziff. 1.7.1 sind, wo für die Leiter von Rückleitungs- und Erdungssystemen Verwechslungsgefahr besteht, Massnahmen dagegen zu treffen. Insbesondere muss verhindert werden, dass irrtümlich Leiter aufgetrennt werden, in welchen Ströme fliessen oder gefährliche Spannungen entstehen können, welche Personen gefährden können.

Nach den AB-EBV zu Art. 44, AB 44.d, Ziff. 1.7.2.1 sind Rückleiter und Verbindungen zwischen verschiedenen Punkten des Rückleitungssystems in gelber Farbe ...

Nach den AB-EBV zu Art. 44, AB 44.d, Ziff. 1.7.2.4 sind Potenzialausgleichsleiter und Schutzleiter, welche im Betriebsfall keinen Strom führen als isolierte Leiter in grün-gelber Farbe ...



Die Bahn hat dem BAV einen Monat vor Baubeginn das überarbeitete Erdungskonzept zur Kenntnis einzureichen.



Umbergerungspotential PGV-Dossier

Bahn-Logo-einfügen¶

1. Erdung und Rückleitung



D-RTE-27100-V1-1¶



Elektrische Anlagen¶ Phase · Planung · und · Ausführung ¶





2.3.6 Bahnrückstrom- und Erdungsanlagen

Das Erdungssystem der Fahrleitungsanlage existiert bereits.

Sollzustand

Das bereits existierende Erdungssystem wird aufgrund neuer Anlagenteile minimal angepasst.

........

Begründung, wieso keine gefährlichen Berührungsspannungen auftreten können:

Alle leitenden Elemente der Fahrleitungsanlage sind mit dem Erdungssystem verbunden.

Im Projektperimeter befinden sich keine bahnfremden Erdungssysteme. Das nächste Bahnfremde Erdungssystem (Kandelaber) ist mindestens 10 m von elektrisch leitenden Anlagenteilen, welche mit dem Bahnrückstromsystem verbunden sind, entfernt.

Beeinflussungen sind dadurch nicht zu erwarten.

Pläne in der Beilage:

Rückleitungs- und Erdungskonzept Plan Nr. xxx

Erdungsplan FLA-Abschnitt xxx

.

Fazit

Aus obiger Beschreibung leitet sich ab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine (nuÄ) nicht umfangreiche Änderung der Rückstrom- und Erdungsanlagen handelt.

0

..... Verbesserungspotential PGV-Dossier

1. Erdung und Rückleitung

Anforderungen an das Rückleitungs- und Erdungskonzept:

- es zeigt das Prinzip, nicht unbedingt die Details
- es hat Bezug zum vorliegenden Projekt (vorhandene Objekte müssen wiedergefunden werden, nicht vorhandene Objekte haben nichts zu suchen)
- es weist vorhandene bahnfremde Erdungssysteme und deren Abhängigkeit mit dem Bahnrückstromsystem aus
- es zeigt nicht nur die Bahnanlage, sondern auch die vorhandenen Niederspannungsanlagen mit deren Schutzleiterbehandlung
- Darstellung ist in Form von Zeichnungen und/oder als Text möglich
- Angaben in geeigneter, konzentrierter und verständlicher Form, angepasst an das Projekt und an die übrige Dokumentation
- ein blosser Verweis auf das D RTE 27900 (Erdungshandbuch) ist nicht ausreichend

0

..... Verbesserungspotential PGV-Dossier

1. Erdung und Rückleitung

Erforderliche Angaben:

Aussagen zur zuverlässigen und vollständigen Bahnrückstromführung: vorhandener gesonderter Rückleiter, falls nicht, wie erfolgt die Sicherstellung

Vermeiden gefährlicher Berührungsspannungen:

Berührungsspannungen halten die erforderlichen Grenzwerte ein oder welche anderen Massnahmen werden umgesetzt (Abstand, Isolation, etc.)

Niederspannungsanlagen:

Zusammenschluss oder Trennung der Erdsysteme, Vereinbarung mit dem Eigentümer des anderen Netzes

Behandlung des PE-Leiters Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich (PE-Leiter muss den höchsten Kurzschlussstrom führen können, ist das nicht möglich, muss eine direkte Verbindung zur Rückleitung hergestellt werden, in diesem Fall darf der PE-Leiter nicht mit dem Körper des Betriebsmittels verbunden werden)



1. Erdung und Rückleitung

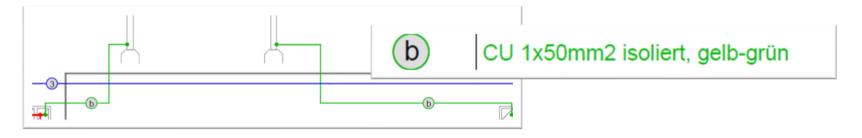
Erforderliche Angaben:

Aussagen zur Störung und Gefährdung der Anlagen der Bahn oder Dritter: Streustromproblematik, isolierte Verlegung der Gleise, isolierte Aufstellung von Objekten, die mit der Rückleitung verbunden sind, Auftrennung von Zäunen

Massnahmen im Oberleitungsbereich und Stromabnehmerbereich: offene bzw. geschlossene Verbindung mit der Rückleitung, Angaben zu VLD (Funktionalität O oder F, Charakteristik, Stromtragfähigkeit)

Leiterkennzeichnung (Leiterfarben gelb oder grün-gelb):

Rückleiter, betriebsmässig stromführend: gelb Schutzleiter, betriebsmässig nicht stromführend: grün-gelb





1. Erdung und Rückleitung

Welche Fehler treten häufig bei der Projektierung auf?

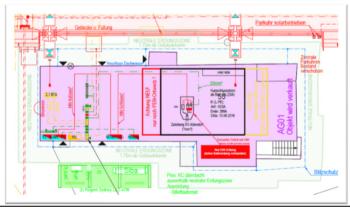
Wie gefährliche Berührungsspannungen verhindert werden, ist für den gesamten Projektperimeter und für alle betroffenen, elektrisch leitfähigen Objekte nachzuweisen. Das ist aber **oft nur unvollständig** vorhanden.

→ Das führt zu entsprechenden Auflagen.

Positives Beispiel mit eingezeichneter neutraler Zone. Die Einhaltung des Direktabstandes von mindestens 1.75 m und 2.50 m Höhe zu einem fremden Erdungssystem ist somit nachvollziehbar nachgewiesen.



Fehlende Angaben der minimal einzuhaltenden Abstände, wenn Personenaus dem Fenster greifen





1. Erdung und Rückleitung

Erforderliche Angaben:

Aussagen zur Rückleitung zum Unterwerk (Gleichrichter):

Konformität mit SN EN 50122-1. Ziff. 10.3

- mindestens zwei Rückleitungsanschlussleiter
- müssen höchsten Laststrom führen können
- die Unterbrechung eines Rückleiteranschlussleiters muss berücksichtigt werden
- die thermischen Beanspruchungen im Betriebs- und im Kurzschlussfall müssen beherrscht werden

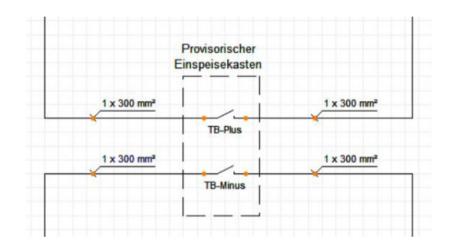
In der Rückleitung dürfen

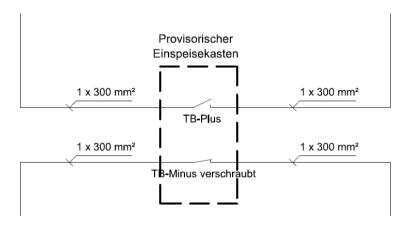
- Sicherungen
- unverriegelbare Schalter
- Trennlaschen, die ohne Werkzeug lösbar sind nicht eingebaut werden.



1. Erdung und Rückleitung

In der Rückleitung dürfen unverriegelbare Schalter nicht eingebaut werden.





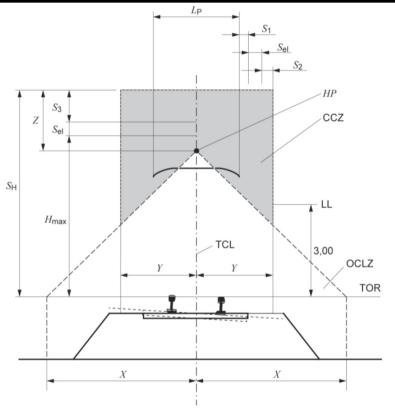


U

..... Verbesserungspotential PGV-Dossier

1. Erdung und Rückleitung

Zone besonderer Massnahmen nach AB-EBV zu Art. 44, AB 44.d, Ziff. 4.1



Für Körper elektrischer Betriebsmittel und Metallkonstruktionen müssen Schutzmassnahmen gegen das Bestehenbleiben gefährlicher Berührungsspannungen getroffen werden.

Kenngrösse X: 3 m für Hochspannung 2 m für Niederspannung

Kenngrösse Y: Wert «bp» (Normalspur, Bild 12) Werte «bR» + «b_e» + 310 mm (Meterspur, Bild 9)

Kenngrösse Z: 0.4 m, resp. 2 m

0

..... Verbesserungspotential PGV-Dossier

1. Erdung und Rückleitung

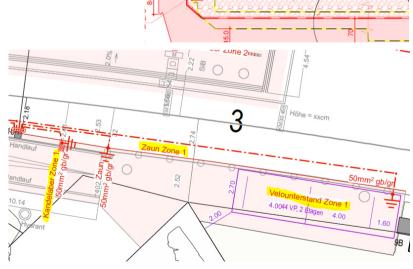
Welche Fehler treten häufig bei der Projektierung auf?

Die armierten Seitenelemente der Brücke befinden sich innerhalb der Zone besonderer Massnahmen. Angaben zu den Schutzmassnahmen (Verbindung mit Bahnrückstromsystem, Isolation, etc.) sind nicht ersichtlich.

Häufig werden elektrisch leitfähige Anlagenteile nicht klar ausgewiesen, wenn sie sich innerhalb der Zone besonderer Massnahmen befinden.

Die Aussage, «In der Zone 1 sind leitfähige Objekte grundsätzlich zu erden», ist unzureichend.

Positives Beispiel mit ausgewiesenen Anlagenteilen innerhalb der Zone besonderer Massnahmen.





2. FL-Abstand zum Boden

Abstand zum Boden

Im Projektumfang befindet sich ein Bahnübergang bei km 39.6. Ein Nachweis über die Einhaltung der minimalen Fahrdrahthöhe unter Berücksichtigung aller Einflussfaktoren liegt den Unterlagen nicht bei.

Nach den AB-EBV zu Art. 44. AB 44.c. Ziffer 5.2.1 muss die Höhe der Fahrdrähte (hf) und der mit ihnen verbundenen spannungführenden Teile über Schienenoberkante oder über Fahrbahn und Radweg wenigstens den Wert der auszuführenden minimalen Fahrdrahthöhe (hfmin) betragen. An Bahnübergängen beträgt dieser 5.50 m plus die Zuschläge, jedoch darf die absolute minimale Fahrdrahthöhe (hfmin, absolut) nicht unterschritten werden.



Die Bahn hat vor Baubeginn sicherzustellen, dass die minimal zulässige Fahrdrahthöhe im Projektperimeter nicht unterschritten wird.

3

Sicherheitsbericht¶

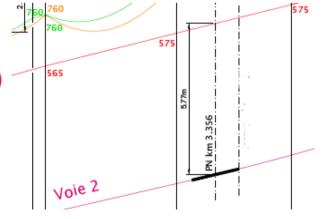
D-RTE-27100-V1-1¶

Elektrische-Anlagen¶ Phase · Planung · und · Ausführung ¶

2.3.5 Fahrleitungsanlagen

Die Detailangaben sind in den nachfolgenden Beilagen zu finden:

- > xy Längenprofil der Fahrleitung
- > xz Typische Querprofile der Fahrleitung



Bahn-Logo-einfügen¶



2. FL-Abstand zum Boden

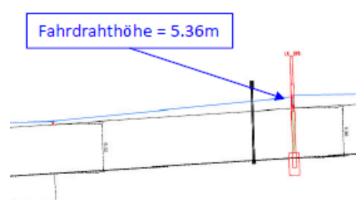
Was sagen die Vorschriften?

AB-EBV zu Art. 44, AB 44.c, Ziff. 5.2.1.1:

auf Strecken ohne unabhängigen Bahnkörper, auf öffentlichen Strassen, Verkehrsflächen, Bahnübergängen und Freiverladeplätzen (d.h. bei unbehinderter Zugänglichkeit)

5,5 m

- ➤ Wenn die geforderte Mindesthöhe nicht eingehalten werden kann, muss die zulässige Höhe für Strassenfahrzeuge, die unter der Oberleitung hindurch fahren dürfen, so begrenzt werden, dass die senkrechten Mindestabstände gemäss SN EN 50122-1, Ziff. 5.2.4, Buchstaben a und b zwischen dem höchsten Punkt eines Strassenfahrzeugs (einschliesslich der Ladung) und den aktiven Teilen gewährleistet ist.
- ➤ Auf Grund nationaler Vorschriften können die Signalisierung der grössten zulässigen Fahrzeughöhe (Höchsthöhe) oder die ortsfesten Einrichtungen zur Beschränkung der Fahrzeughöhe situationsbedingt noch vor dem Unterschreiten des angegebenen Mindestabstands (in SN EN 50122-1, Ziff. 5.2.4) erforderlich werden.





2. FL-Abstand zum Boden

Ausgangslage

Die geplante Fahrleitung besitzt an einer Stelle nicht die gemäss den hoheitlichen Vorschriften geforderte Mindesthöhe von 5.5 m; die Fahrdrahthöhe beträgt an dieser Stelle 5.36 m.

Was sagen die Vorschriften?

RL VPVE. Ziff. 36.1 und Ziff. 36.3:

Das BAV kann Anträge zur einzelfallweisen Genehmigung von in den Vorschriften der EBV und ihrer Ausführungsbestimmungen vorgesehenen, unter gewissen Bedingungen möglichen Abweichungen (auch "unechte Ausnahmen" genannt) bewilligen. Dieses Thema ist in Ziff. 36 der Richtlinie BAV zu Artikel 3 VPVE detailliert beschrieben.

AB-EBV zu Art. 44, AB 44.c, Ziff. 5.2.1.1:

Wenn die geforderte Mindesthöhe nicht eingehalten werden kann, muss die zulässige Höhe für Strassenfahrzeuge, die unter der Oberleitung hindurch fahren dürfen, so begrenzt werden, dass die senkrechten Mindestabstände gemäss SN EN 50122-1, Ziff. 5.2.4, Buchstaben a und b zwischen dem höchsten Punkt eines Strassenfahrzeugs (einschliesslich der Ladung) und den aktiven Teilen gewährleistet ist.

Richtlinie Unabhängige Prüfstellen – wir erinnern uns:

Wo (mind.) braucht es Sachverständige bei elektrischen Anlagen (Tabelle 7, Kapitel 14)(c) Fahrleitungsanlagen: bei **echten Ausnahmen** von hoheitlichen Vorschriften

3. Schutzmassnahmen gegen direktes Berühren

Schutzmassnahmen gegen direktes Berühren

Aus den eingereichten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob bei den geplanten Masten überall die vorgeschriebenen Schutzmassnahmen gegen direktes Berühren vorgesehen sind.

Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb die bestehende Mauer nicht als Standfläche bewertet wurde.



Die Bahn hat vor Baubeginn sicherzustellen, dass die Schutzmassnahmen gegen direktes Berühren nach SN EN 50122-1, Ziff. 5.1, 5.2, 5.3, 5.5 und 5.6 ausgeführt werden.

3

Sicherheitsbericht¶

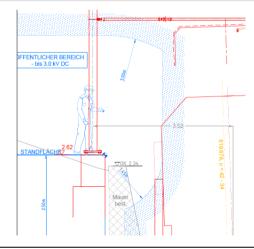
D-RTE-27100-V1-1¶

Elektrische Anlagen¶ Phase Planung und Ausführung¶

2.3.5 Fahrleitungsanlagen

Die Detailangaben sind in der nachfolgenden Beilage zu finden:

xy Typische Querprofile (der Fahrleitung)





3. Schutzmassnahmen gegen direktes Berühren

Was sagen die Vorschriften?

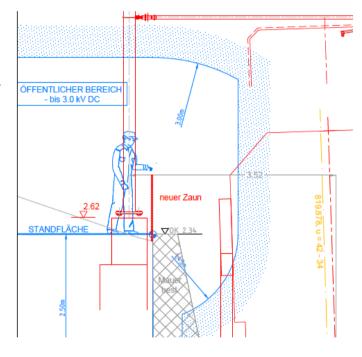
AB-EBV zu Art. 44, AB 44.c, Ziff. 9.2:

Schutzmassnahmen gegen direktes Berühren sind nach SN EN 50122-122, Ziff. 5.1, 5.2, 5.3, 5.5 und 5.6 auszuführen.

In öffentlichen Bereichen, in denen das Vorhandensein elektrischer Anlagen nicht sofort ersichtlich ist, sind auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Risiken zusätzliche Massnahmen zu treffen.

Im interoperablen Netz gelten zudem die Anforderungen der technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI)23.

- Wo sind die Standflächen?
- > Standflächen können auch zwischen Masten sein, wo kein Querprofil vorhanden ist
- > Der Stromabnehmer (und damit der Stromabnehmerraum) steht auch unter Spannung, auch hier sind die Berührabstände einzuhalten
- > Perrondächer gelten nicht als Standflächen, wenn sie nicht mit Zugängen (z.B. Leiter) ausgestattet sind
- > Konstruktionsteile der Fahrleitungsanlage sind keine Standflächen im Sinne von SN EN 50122-1, Ziff. 5.2.1



> ...

3. Schutzmassnahmen gegen direktes Berühren

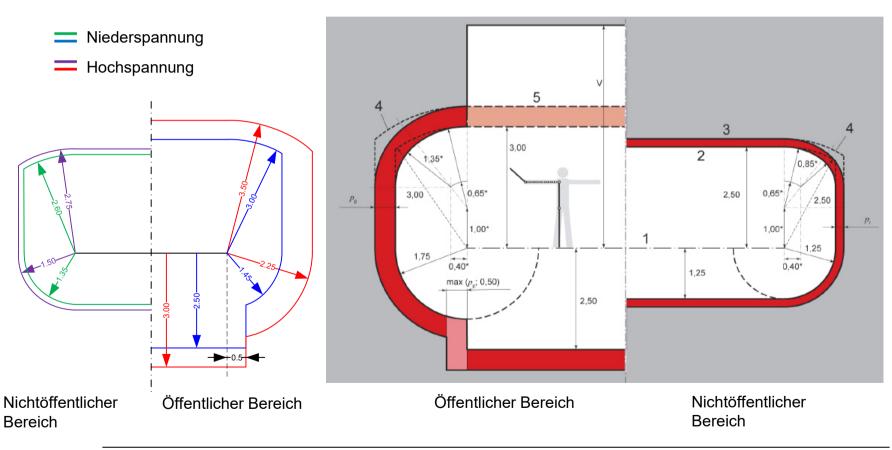
Aktuelles Thema: Neue SN EN 50122-1 (2022) – Kapitel 5

- ➤ Was wurde <u>qeändert?</u> Überarbeitung der Teile 1 bis 3, Anpassung an den Stand der Technik Totalrevision von Kapitel 5 im Teil 1 (Abstände und Hindernisse)
- Wieso / Weshalb wurde geändert? bisherige Abstände sind technisch nicht nachvollziehbar Berücksichtigung der elektrischen Luftstrecken nach SN EN 50124 Berücksichtigung einer Normperson nach ISO 13857 und HD 60364 Berücksichtigung weiterer Leitungen und Verkehrsflächen Definition spezieller Hindernisse und Herangehensweisen
- Weiteres Vorgehen? Berücksichtigung der neuen Normenreihe in der Revision der AB-EBV Ausgabe 2024



3. Schutzmassnahmen gegen direktes Berühren

Aktuelles Thema: Neue SN EN 50122-1 (2022) - Kapitel 5





3. Schutzmassnahmen gegen direktes Berühren

Aktuelles Thema: Neue SN EN 50122-1 (2022) - Kapitel 5

Öffentlicher Bereich (15 kV)			Nichtöffentlicher Bereich (15 kV)				
	alt	neu		alt	neu		
Oben	3.50	3.50	Oben	2.75	2.70		
Seite	2.25	2.25	Seite	1.50	1.45		
Unten	3.00	3.00	Unten	1.50	1.45		

Öffentlicher Bereich (NS)			Nichtöffentlicher Bereich (NS)			
	alt	neu		alt	neu	
Oben	3.00	3.05	Oben	2.50	2.55	
Seite	1.45	1.80	Seite	1.35	1.30	
Unten	2.50	2.55	Unten	1.35	1.30	

Ausnahmen für Isolatoren, Pantographen, kleine Metallteile



3. Schutzmassnahmen gegen direktes Berühren

Ausgangslage

Die Aussenfassade eines privaten Gebäudes, welches mit einem Mauerhaken als Teil des Tragwerks der Fahrleitung von einem Trolleybus versehen ist, soll neu gestrichen werden und hierfür soll ein Metallgerüst zum Einsatz kommen.

Der Eigentümer des privaten Gebäudes trifft bei einer Feierlichkeit auf einen Mitarbeiter des örtlichen öffentlichen Verkehrs. Im Verlauf ihres Gesprächs kommen sie auf den neuen Anstrich der Aussenfassade zu sprechen.

Der Mitarbeiter teilt dem Eigentümer mit, dass die Malerarbeiten an der Aussenfassade mit Hilfe des Metallgerüsts erfolgen können, wenn sichergestellt ist, dass nicht zur selben Zeit an der Fahrleitung gearbeitet wird. Denn durch diese Massnahme kann die Gefahr minimiert werden, dass die erste Isolation der Fahrleitung überbrückt wird.

Am nächsten Tag meldet sich der Eigentümer des privaten Gebäudes beim Verantwortlichen Infrastruktur des örtlichen öffentlichen Verkehrs und teilt diesem sein Vorhaben – das Streichen der Aussenfassade – mit.



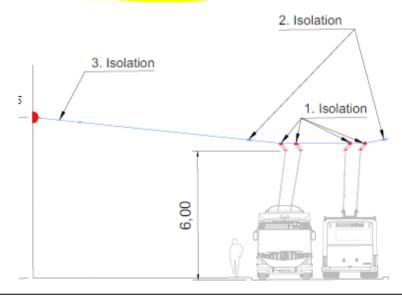
Thema aus der vorgängigen Fragenrunde: Eigenheiten des Trolleybus in Bezug auf die hoheitlichen Vorschriften



3. Schutzmassnahmen gegen direktes Berühren

Was sagen die Vorschriften - AB-EBV zu Art. 44, AB 44.c?

- 4.2.2 Als Isolation sind zwei unabhängige Isolierkörper hintereinander einzubauen, wenn die Fahrleitung:
 - a. an Metall- oder Stahlbetonstrukturen aufgehängt ist, die nicht mit der Rückleitung verbunden sind
 - b. für Instandhaltungsarbeiten nicht spannungslos gemacht werden kann.
- 4.2.3 Als Isolation sind drei unabhängige Isolierkörper hintereinander einzubauen, wenn die Fahrleitung mit nicht mit der Rückleitung verbundenen Tragwerken an Gebäuden aufgehängt ist und für Instandhaltungsarbeiten nicht spannungslos gemacht werden kann.
- 4.2.6 Der Bereich zwischen erster und zweiter respektive erster und dritter Isolation ist hinsichtlich Abständen und Schutzmassnahmen als Spannung führend zu betrachten.



Erläuterungen:

Die erste Isolation der Fahrleitung wird überbrückt, wenn an der Fahrleitung unter Spannung gearbeitet wird, ansonsten ist ein solches Arbeiten gar nicht möglich.

Und damit immer noch eine doppelte Sicherheit herrscht, wenn Instandhaltungsarbeiten an einer unter Spannung stehenden Fahrleitung ausgeführt werden, welche an einem Tragwerk an einem Gebäude aufgehängt ist, sind zwei weitere Isolationen erforderlich



4. Elektrischer Schutzabstand in Luft be

Im Bereich Bahn-km 26.13 unterguert die Bahn eine Brücke. Ein Plan mit den einzuhaltenden Schutzabständen ist im Dossier nicht vorhanden.

Nach den AB-EBV zu Art. 44, AB 44.c, Ziff. 5.9.2 muss der zwischen spannungsführenden und nicht unter Spannung stehenden, ganz oder teilweise leitfähigen Teilen einzuhaltende elektrische Schutzabstand in Luft b. bei einer Fahrdrahtnennspannung von 15 kV dauernd mindestens 150 mm betragen.

Nach den AB-EBV AB 44.c. Ziffer 5.9.3 muss bei nicht unter Spannung stehenden. ganz oder teilweise leitfähigen Teilen, die nicht mit der Rückleitung verbunden sind, der elektrische Schutzabstand in Luft angemessen, in der Regel um den Faktor drei vergrössert werden, mindestens aber 150 mm betragen.

Nach den AB-EBV AB 44.c, Ziffer 9.2 sind Schutzmassnahmen gegen direktes Berühren nach SN EN 50122-1, Ziff. 5.1, 5.2, 5.3, 5.5 und 5.6 auszuführen.



Die SBB haben dem BAV vor dem Baustart Pläne im Bereich der Brücke (Bahn-km 26.13) zur Kenntnis einzureichen, welche die einzuhaltende Sicherheit ausweisen.

D-RTE-27100-V1-1¶

Sicherheitsbericht¶

Elektrische Anlagen¶ Phase-Planung-und-Ausführung¶

2.3.5 Fahrleitungsanlagen

Istzustand

Die Fahrbahn ist alt. Aufgrund der Abnutzung durch den dichten Zugsverkehr muss sie saniert werden. Zudem entspricht die Linienführung nicht mehr den aktuellen Vorgaben.

Sollzustand

Die Fahrbahngeometrie und die Fahrleitung werden angepasst.

Fazit

Aus obiger Beschreibung leitet sich ab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine Erneuerung handelt. Das Vorhaben beinhaltet keine signifikante Änderung.

Bahn-Logo einfügen¶



4. Elektrischer Schutzabstand in Luft be

Was sagen die Vorschriften?

AB-EBV zu Art. 44, AB 44.c, Ziff. 5.9.1:

Zwischen spannungsführenden und nicht unter Spannung stehenden, ganz oder teilweise leitfähigen Teilen muss ein ausreichender elektrischer Schutzabstand vorhanden sein.

AB-EBV zu Art. 44, AB 44.c, Ziff. 5.9.2:

Der elektrische Schutzabstand in Luft be muss bei einer Fahrdrahtnennspannung Un mindestens betragen:

- a. auf normalspurigen Strecken, soweit diese nicht in Anhang 5 der EBV aufgeführt sind, die Werte nach SN EN 50119, Ziffern 5.1.3 und 5.1.4
- **b.** auf sonstigen Strecken vorrangig die Werte nach SN EN 50119, Ziffern 5.1.3 und 5.1.4; ist dies nicht möglich, die Werte ba aus nachfolgender Tabelle:

U _n [kV]	b _e [mm]			
≤ 1,5	35			
> 1,5 ≤ 3,0	50			
> 3,0 ≤ 10,0	100			
> 10,0	10·U _n [kV]			

AB-EBV zu Art. 44, AB 44.c, Ziff. 5.9.3:

Bei nicht unter Spannung stehenden, ganz oder teilweise leitfähigen Teilen, die nicht mit der Rückleitung verbunden sind, muss der elektrische Schutzabstand in Luft be angemessen, in der Regel um den Faktor drei vergrössert werden, mindestens aber 150 mm betragen.

AB-EBV zu Art. 44, AB 44.c, Ziff. 5.9.4:

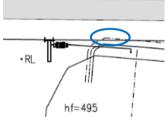
Können die elektrischen Schutzabstände zwischen blanken, unter Spannung stehenden Anlageteilen und leitenden Teilen von Bauten oder Einrichtungen nicht eingehalten werden, so ist eine isolierende Abdeckung anzubringen.

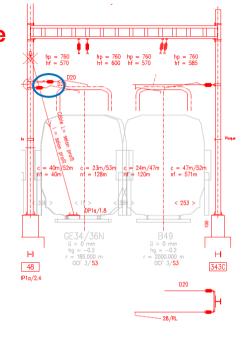


4. Elektrischer Schutzabstand in Luft b

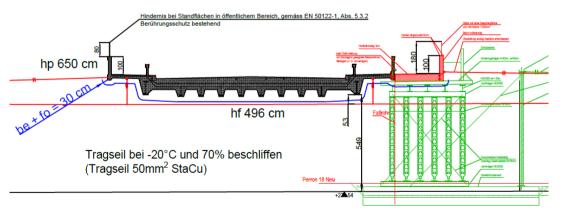
Welche Fehler treten häufig bei der **Projektierung auf?**

Unter Spannung stehende Anlagenteile sind sehr nahe beieinander. Aufgrund fehlender Vermassung ist unklar, ob der minimal einzuhaltende elektrische Schutzabstand in Luft be eingehalten wird.





Im Beispiel ist der Abstand des Fahrdrahtes b_e + fo zur Brücke ersichtlich. Die Einhaltung des elektrischen Schutzabstandes in Luft be zur Brücke ist nicht klar ersichtlich, da die oberste mögliche Fahrdrahthöhe $(h_f + Z_{hf max})$ und dessen Abstand zur Brücke nicht ersichtlich ist.





5. Falsche Vorschriftenreferenz

Im Sicherheitsbericht, integriert im Technischen Bericht, werden die AB-EBV vom 1. Juli 2010 ausgewiesen. Diese Vorschriften wurden im 2020 überarbeitet. Eine Bestätigung des Antragstellers, dass das Projekt unter anderem in Übereinstimmung mit den AB-EBV vom 1.11.2020 geplant und ausgeführt wird, fehlt im Dossier.

Gemäss Art. 42 Abs. 1 EBV sind elektrische Anlagen von Eisenbahnen so zu planen, zu bauen, zu betreiben und instand zu halten, dass Personen und Sachen bei bestimmungsgemässem Betrieb sowie bei voraussehbaren Störungen vor Gefährdungen geschützt werden.

D-RTE-27100-V1-1¶

Sicherheitsbericht¶

Elektrische Anlagen¶ Phase · Planung · und · Ausführung ¶



Die SBB haben dem BAV zwei Monate vor Baubeginn schriftlich zu bestätigen, dass das Projekt in Übereinstimmung mit den AB-EBV vom 1.11.2020 geplant und ausgeführt wird.



7. Zusammenfassung (Erklärung des **Antragstellers**)

Das vorliegende Vorhaben hält die massgebenden Rechtserlasse, das Regelwerk Technik Eisenbahn (RTE) sowie die bahninternen Vorschriften der Bahn (Abk.) ein.

(Auszug aus dem Sicherheitsbericht gemäss RTE 27100)

197

Bahn-Logo einfügen¶



6. Stromabnehmer- und Oberleitungsraum







Stromabnehmerraum

Gemäss den typischen Querprofilen der Fahrleitung bestehen unzulässige Einragungen in den Stromabnehmerraum. Zudem ist auch ein ungenügender freier Raum für den Anhub ableitbar.

Nach AB-EBV zu Art. 18 Meterspur, AB 18.2, Ziff. 1.1 ist die Grenzlinie fester Anlagen die Umgrenzung des minimalen Querschnittes, bei dem für definiertes Fahrzeugverhalten die Durchfahrt der Fahrzeuge gewährleistet ist.

Nach AB-EBV zu Art. 18 Meterspur, AB 18.2, Ziff. 1.1.2 berücksichtigt sie im Bereich Stromabnehmer den elektrischen Schutzabstand.

Nach AB-EBV zu Art. 18 Meterspur, AB 18.2, Ziff. 1.2 hat die Grenzlinie gegenüber festen Anlagen den Charakter eines unteren Grenzmasses. Sie muss auch bei zeitweiligen Einbauten für bahntechnische Einrichtungen eingehalten werden.

Nach AB-EBV zu Art. 18 Meterspur, AB 18.2, Ziff. 1.3 dürfen in den Stromabnehmerraum die funktionsbedingt notwendigen Teile der Oberleitung dann einragen, wenn sie das gleiche elektrische Potential wie die Oberleitung aufweisen und zu keiner Zeit die mechanische Durchgängigkeit des Stromabnehmers beeinträchtigen.

Nach AB-EBV zu Art. 44. AB 44.c. Ziff. 5.3.3 ist die Geometrie der Oberleitungsanlage, sofern die Ausführungsbestimmungen nichts Anderes festlegen. nach der SN EN 50119. Ziff. 5.10 auszuführen.

Nach SN EN 50119. Ziff. 5.10.2 muss der Raum für den freien und uneingeschränkten Anhub an den Stützpunkten mindestens das Doppelte des konstruktiven Anhubs betragen. Wenn eine Anhubbegrenzung des Fahrdrahtes am Stützpunkt vorgesehen ist, muss mindestens ein Wert von 1.5 verwendet werden



Die Bahn hat dem BAV einen Monat vor Baubeginn die korrigierten typischen Querprofile der Fahrleitungsanlage zur Prüfung einzureichen.



Umail variable variab

6. Stromabnehmer- und Oberleitungsraum



D-RTE-27100-V1-1¶ Sicherheitsbericht¶ Elektrische-Anlagen¶ Phase · Planung · und · Ausführung¶



2.3.5 Fahrleitungsanlagen

Die bestehende FL-Anlage im Projektperimeter weist je nach Anlagenelementen ein Alter von ca.25-40 Jahren auf. Es handelt sich um ein vollnachgespanntes System vom Typ SBB R-FL. Das Kettenwerk ist als Fahrdraht 107mm2 Cu und Tragseil 92mm2 StaCu ausgeführt.

Sollzustand

Aufgrund der angepassten Gleistopologie im Bahnhof STU muss die gesamte bestehende Fahrleitungsanlage (ca. 3 km) sowie die Schaltposten abgebrochen und erneuert werden.

Die Fahrleitungsanlage wird als vollnachgespanntes System vom Typ SBB R1 gebaut.

Pläne in der Beilage:

Typische Querprofile der Fahrleitungsanlage Plan Nr. xxx

Aus obiger Beschreibung leitet sich ab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine (nuÄ) nicht umfangreiche Änderung der Fahrleitungsanlagen handelt.



6. Stromabnehmer- und Oberleitungsraum

Was sagen die neuen Vorschriften?

Normalspur

AB-EBV zu Art. 18, AB 18, Bilder, Bild 12

Meterspur

AB-EBV zu Art. 18, AB 18, Bilder, Bild 9

 $Z_{hf,max}$ ist nicht das gleiche wie fo

in $Z_{hf,max}$ sind auch die Montagetoleranzen enthalten

Relevant für freien Anhub am Stützpunkt nach SN EN 50119

METERSPUR

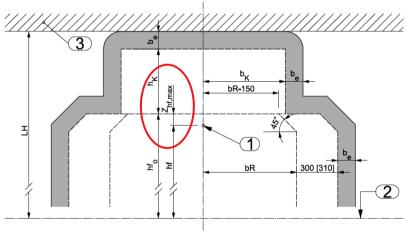
(AB 18. Bilder)

Legende

1	Fahrdraht auf Nennhöhe			
2	SOK			
3	Überbauten			
LH	Lichte Höhe der Überbauten (LH = hf _o + h _k + b _e)			
hf	Nennfahrdrahthöhe, gemäss AB-EBV zu Art. 44, AB 44.c, Ziffer 5.3.3, Buchstabe f			
hfo	oberste Lage des Fahrdrahts, hf _o = hf + Z _{hf, max}			
$Z_{hf,max}$	Summe der Zuschläge gemäss AB-EBV zu Art. 44, AB 44.c, Ziffer 5.2.2.2			
h _k ⁽¹⁾	Höhe des Oberleitungs-Konstruktionsraumes			
b _e	Elektrischer Schutzabstand gemäss AB-EBV zu Art. 44, AB 44.c, Ziffer 5.9			
b _k (1)	Halbe Breite des Oberleitungs-Konstruktionsraumes			
bR	Halbe Breite der Bezugslinie des Stromabnehmers (bw + 65 [70] (inkl. Seitenverschie-			
	bung unter Einwirkung einer horizontalen Kraft sowie seitliche Befestigungstoleranzen in			
	Funktion der Höhe), b _w - Halbe Breite der Stromabnehmerwippe			

⁽¹⁾ im waagrecht-lotrechen Koordinatensystem (siehe auch Bild 8)

Masse in mm

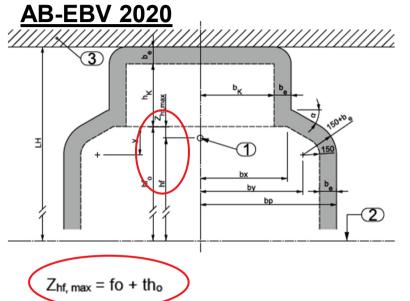


Die angegebenen Werte gelten für oberste Lagen des Fahrdrahtes bis 5500 mm [Werte in Klammern gelten bis 5700 mm]. Für höhere Lagen müssen diese Werte neu bestimmt werden

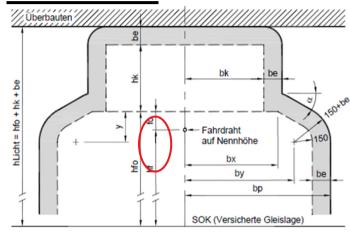
Bild 9: Stromabnehmerraum und Oberleitungsraum



6. Stromabnehmer- und Oberleitungsraum



AB-EBV 2016



Z_{hf. max} = Summe der Zuschläge, gemäss Festlegung des Infrastrukturbetreibers für:

- Fahrdrahtabweichungen nach oben infolge Temperaturschwankungen sowie statischer und dynamischer Einflüsse inklusive Anhub
- aufwärts gerichtete Montagetoleranzen der Fahrleitung

Seit dem 01.11.2020 zeichnen Sie die aufwärts gerichteten Montagetolerenzen mit! Bei gleichen Dimensionen wurde ihr Anhub kleiner!



6. Stromabnehmer- und Oberleitungsraum

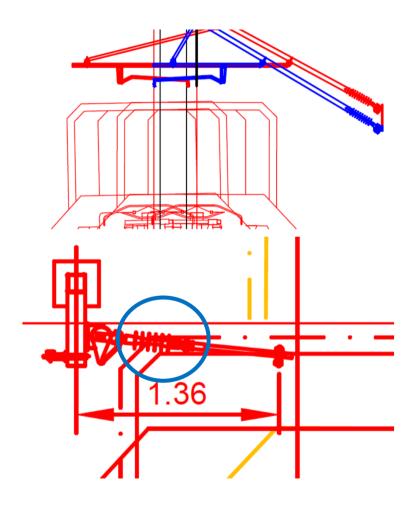
Welche Fehler treten häufig bei der Projektierung auf?

Der Stromabnehmerraum wird nicht für die oberste Lage des Fahrdrahtes dargestellt.

Diese Anordnung ist für das BAV **nicht** prüfbar.

Der Isolator befindet sich im Bereich b_e . Dadurch ist der elektrische Schutzabstand nicht mehr gewährleistet.

Die Anordnung entspricht **nicht** den hoheitlichen Vorschriften.





6. Stromabnehmer- und Oberleitungsraum

Welche Fehler treten häufig bei der Projektierung auf?

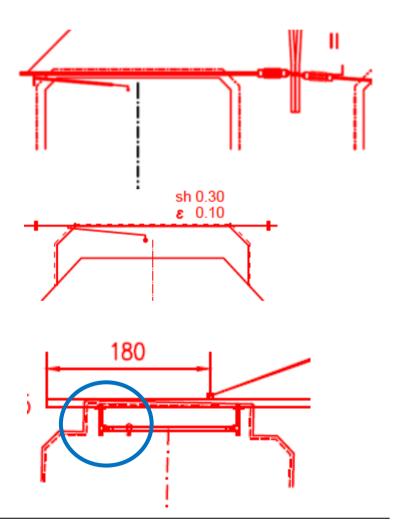
Das Tragrohr für den Spurhalter befindet sich im Bereich b_e.

Dies ist zwar prinzipiell erlaubt, aber bei dieser Anordnung ist der Raum für den freien und uneingeschränkten Anhub nicht gewährleistet. Es ist hier sogar fraglich, ob der freie Anhub in normaler Anhublage des Fahrdrahtes gewährleistet ist.

Die Anordnung entspricht **nicht** den hoheitlichen Vorschriften.

Starre Tragelemente befinden sich im Stromabnehmerraum, die die mechanische Durchgängigkeit des Stromabnehmers beeinträchtigen.

Die Anordnung entspricht **nicht** den hoheitlichen Vorschriften.





6. Stromabnehmer- und Oberleitungsraum

Welche Fehler treten häufig bei der Projektierung auf?

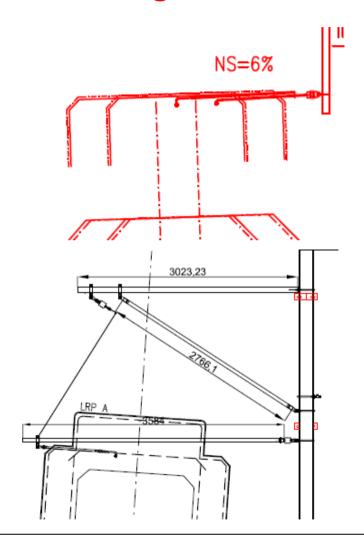
Der Spurhalter verläuft fast waagerecht. Es ist eine Überhöhung vorhanden.

Es ist hier unklar, ob die mechanische Durchgängigkeit des Stromabnehmers in normaler Anhublage des Fahrdrahtes gewährleistet ist.

Diese Anordnung ist für das BAV nicht prüfbar.

Bei dieser Anordnung ist zudem der Raum für den freien und uneingeschränkten Anhub nicht gewährleistet.

Die Anordnung entspricht **nicht** den hoheitlichen Vorschriften.





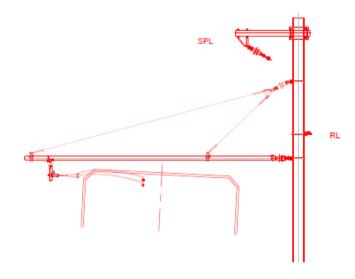
6. Stromabnehmer- und Oberleitungsraum

Welche Fehler treten häufig bei der Projektierung auf?

Hier wurde die oberste Lage des Fahrdrahts dargestellt (Spurhalter in Ruhe- und Anhublage).

Der Stromabnehmerraum muss für die Anhublage (oberste Lage des Fahrdrahts) dargestellt werden.

Die Darstellung entspricht **nicht** den hoheitlichen Vorschriften.





7. Instruktion des Personals

Im Sicherheitsbericht wird auf mögliche Gefahren bei Bauarbeiten im Bereich elektrischer Anlagen nicht näher eingegangen.

Gemäss Artikel 45 der Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung, EBV; SR 742.141.1) darf an elektrischen Anlagen oder in deren Nähe nur gearbeitet werden, wenn das auszuführende Personal vor Gefährdungen durch den elektrischen Strom geschützt ist. Das Personal muss für die auszuführenden Arbeiten ausgebildet und ausgerüstet sein. Bei der Planung und Ausführung der Arbeiten müssen Sicherheitsabstände und besondere Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden.



Die Bahn hat vor Baubeginn eine Gefährdungsanalyse durchzuführen, um mögliche Gefahren bei Bauarbeiten im Bereich elektrischer Anlagen, insbesondere im Bereich der Fahrleitungsanlagen zu erkennen und anschliessend entsprechende Schutzmassnahmen festzulegen und umzusetzen.

D·RTE-27100-V1-1¶

Sicherheitsbericht¶

Elektrische Anlagen¶ Phase-Planung-und-Ausführung¶

5.3 Gefährdungskatalog ('Gefährdungen / Massnahmen / Beurteilung')

In der Tabelle werden vor allem Gefährdungen aufgeführt, welche nicht durch Einhalten von Rechtserlassen, Normen oder von RTE-Regelungen abgedeckt werden können. Im Weiteren sind Risiken aufzulisten, welche trotz Einhaltung von Rechtserlassen. Normen oder von RTE-Regelungen entstehen können. (s. D RTE 27100 Kap. 5.1.4.3) Das Eisenbahnunternehmen begründet in der Tabelle zudem die aus seiner Sicht akzeptierten Restrisiken.

Für jede Gefährdung ist in Tabellen- oder Textform aufzuzeigen



- Beschreibung der Gefahr, Ursache, Folge
- dagegen ergriffene risikomindernde Massnahmen
- Beurteilung der Wirksamkeit (Häufigkeit des Auftretens vor bzw. nach der Massnahme)

Sowohl die Massnahmen wie auch die Beurteilung der Wirksamkeit sollen konkrete projektbezogene Informationen beinhalten.

Der Projektleiter ist verantwortlich für die Minimierung der mit dem Vorhaben entstehenden Risiken!

Tabelle nach TS 50562:2011, Anhang A, kann auch als Vorlage verwendet werden.

Bahn-Logo einfügen¶



7. Instruktion des Personals

Was sagen die Vorschriften – EBV?

- 🚰 Art. 10⁸⁴ Verantwortlichkeiten

- 🖪 Art. 42²⁰⁰ Anforderungen an die Sicherheit

- 🚰 Art. 45²⁰⁶ Arbeiten an elektrischen Anlagen oder in deren Nähe

³ Bei der Planung und Ausführung der Arbeiten müssen Sicherheitsabstände und besondere Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden.



Weitere Präzisierungen sind in den AB-EBV zu finden.

¹ Die Eisenbahnunternehmen sind für die vorschriftsgemässe Planung, den vorschriftsgemässen Bau, den sicheren Betrieb und die Instandhaltung der Bauten, Anlagen und Fahrzeuge verantwortlich.

⁴ Bei elektrischen Anlagen tritt der Betriebsinhaber nach Artikel 46 an die Stelle des Eisenbahnunternehmens.

¹ Elektrische Anlagen von Eisenbahnen sowie elektrische Teile von Trolleybusanlagen sind so zu planen, zu betreiben und instand zu halten, dass Personen und Sachen bei bestimmungsgemässem Betrieb sowie bei voraussehbaren Störungen vor Gefährdungen geschützt werden. Die elektrischen Anlagen sind in Anhang 4 näher umschrieben ²⁰¹

² Es sind alle verhältnismässigen Schutzmassnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen zu treffen.

¹ An elektrischen Anlagen oder in deren Nähe darf nur gearbeitet werden, wenn das ausführende Personal vor Gefährdungen durch den elektrischen Strom geschützt ist. Insbesondere sind das Kurzschliessen und Erden oder das Kurzschliessen und Verbinden mit der Rückleitung so vorzunehmen, dass eine Gefährdung vermieden wird.

² Das Personal muss für die auszuführenden Arbeiten ausgebildet und ausgerüstet sein.



7. Instruktion des Personals (Gleichrichteranlage)

1

Die Gleichrichteranlage wird über das Mittelspannungsnetz des örtlichen Energielieferanten (EW) versorgt und beinhaltet elektrische Anlagen, die einerseits durch die Bahn und andererseits durch das EW betrieben werden. Ein Sicherheitskonzept ist in den eingereichten Unterlagen jedoch nicht zu finden.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 der Starkstromverordnung müssen die Betriebsinhaber von Starkstromanlagen für ihre Anlagen ein Sicherheitskonzept ausarbeiten und im Rahmen dieses Konzepts diejenigen Personen instruieren, die Zugang zum Betriebsbereich haben, betriebliche Handlungen vornehmen oder an den Anlagen arbeiten.



2

Die Bahn hat vor Inbetriebnahme dem BAV das Sicherheitskonzept zur Kenntnisnahme einzureichen.

4

D-RTE-27100-V1-1¶

1

1

1

Sicherheitsbericht¶

Elektrische·Anlagen¶ Phase·Planung·und·Ausführung¶

5.4.3 Bedienung und Unterhalt

Die Detailangaben sind in der nachfolgenden Beilage zu finden:

> xy_Sicherheitskonzept

Elektro-Sicherheitskonzept

Inhalte eines Elektro-Sicherheitskonzeptes (was ist zu regeln?):

- · Geltungsbereich
- Begriffe / Definitionen
- Organisation und Verantwortlichkeiten
- Zutrit
- Ausbildung und Instruktion
- Tätigkeiten
- Berechtigungen
- Notfallorganisation
- Instandhaltung der Anlagen
- Kontrolle und Audits
- Dokumentation

(Diese Auflistung ist nicht abschliessend!)



7. Instruktion des Personals (Gleichrichteranlage)

Was sagen die Vorschriften – Starkstromverordnung?

- 🧖 Art. 11 Anforderungen für in Starkstromanlagen tätige Personen

- 🕜 Art. 12 Instruktion der im Betriebsbereich zugelassenen Personen

¹ Die Betriebsinhaber von Starkstromanlagen müssen für ihre Anlagen ein <mark>Sicherheitskonzept</mark> ausarbeiten und im Rahmen dieses Konzepts diejenigen Personen instruieren, die Zugang zum Betriebsbereich haben, betriebliche Handlungen vornehmen oder an den Anlagen arbeiten.

- a. die Gefahren bei Annäherung an unter Spannung stehende Teile;
- b. die Sofortmassnahmen und Hilfeleistungen bei Unfällen;
- c. die zu betretenden Anlagen mit Hinweisen auf Fluchtwege und Notrufstellen;
- d. die durch das Personal vorzunehmenden betrieblichen Handlungen und Arbeiten;
- e. das Vorgehen bei Brandausbruch.

¹ Für die Beaufsichtigung von Arbeiten an oder in Starkstromanlagen und zugehörenden betriebstechnischen Einrichtungen sowie für Massnahmen der Arbeitssicherheit dürfen nur sachverständige Personen eingesetzt werden

² Für die Kontrolle und Bedienung von Anlagen und für besondere Arbeiten dürfen auch instruierte Personen eingesetzt werden.

² Die Instruktion muss periodisch wiederholt werden. Der Zeitabstand zwischen zwei Instruktionen richtet sich nach dem Ausbildungsstand der betroffenen Personen, den vorzunehmenden Arbeiten und der Art der Anlagen.

³ Die Instruktion hat insbesondere Kenntnisse zu vermitteln über:



8. Batterieladeanlagen für Trolleybusse

Ausgangslage

Eine Batterieladeeinheit soll ab einer Trafostation vom örtlichen EW gespeist werden. Die Ladeleistung beträgt ca. 100 kW. Diese Batterieladeeinheit soll direkt an die Niederspannungsverteilung angeschlossen werden. Das Ziel ist, an Busendstationen von Trolleybuslinien, welche auf Teilstrecken ohne Oberleitung operieren, eine Möglichkeit zur Batterieaufladung zu schaffen.

Ein Trolleybus ist nicht nur dann ein Trolleybus, wenn er an der Oberleitung fährt, sondern auch dann, wenn er als «Elektrobus mit Batterieantrieb» fährt; der Bus an und für sich bleib immer ein Trolleybus. Somit ist und bleibt der Trolleybus inklusive seinen Installationen dem Trolleybus-Gesetz (TrG) unterstellt.

Die Batterieladeanlagen für batteriebetriebene Trolleybusse unterstehen gemäss dem Trolleybus-Gesetz (TrG) Art. 11 Abs. 1 dem BAV. Und gemäss Art. 11 Abs. 2 TrG richten sich die Plangenehmigungsverfahren für solche Anlagen nach dem Eisenbahngesetz. Letzteres verweist auf die Eisenbahnverordnung (EBV) und ihre Ausführungsbestimmungen (AB-EBV).



Thema aus der vorgängigen Fragenrunde: Eigenheiten des Trolleybus in Bezug auf die hoheitlichen Vorschriften



8. Batterieladeanlagen für Trolleybusse

Was sagen die Vorschriften?

TrG Art. 11	 Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Trolleybuslinie dienen (Trolleybusanlagen), dürfen nur mit einer Plangenehmigung der Aufsichtsbehörde erstellt oder geändert werden. Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz.
VPVE Art. 1a	 Bauten und Anlagen <i>gemäss Anhang</i> können ohne Plangenehmigungsverfahren erstellt oder geändert werden, wenn sie: a. keine schutzwürdigen Interessen der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes oder Dritter berühren; b. keine Bewilligungen oder Genehmigungen nach den Bestimmungen des übrigen Bundesrechts erfordern.
VPVE Anhang Bauten und Anlagen nach Art. 1a	p. Elektrische Installationen, die der Niederspannungs-Installationsverordnung unterstehen, ohne Veränderung des Erdungskonzeptes;
NIV Art. 1	 Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für das Arbeiten an elektrischen Niederspannungsinstallationen (elektrische Installationen) und die Kontrolle dieser Installationen. Die Verordnung gilt nicht für: die elektrischen Anlagen nach Artikel 42 Absatz 1 der Eisenbahnverordnung vom 23. November 1983; die elektrischen Anlagen von Seilbahnen nach der Seilbahnverordnung; die Beleuchtung von Strassen und öffentlichen Plätzen.
EBV Art. 42	¹ Elektrische Anlagen von Eisenbahnen sowie elektrische Teile von Trolleybusanlagen sind so zu planen, zu bauen, zu betreiben und instand zu halten, dass Personen und Sachen bei bestimmungsgemässem Betrieb sowie bei voraussehbaren Störungen vor Gefährdungen geschützt werden. Die elektrischen Anlagen sind in Anhang 4 näher umschrieben.
EBV Anhang 4 Elektrische Anlagen	e. übrige bahnspezifische elektrische Anlagen 3. Anlagen zur Einspeisung stehender Schienen- oder Trolleybusfahrzeuge



8. Batterieladeanlagen für Trolleybusse

Was sagen die Vorschriften – AB-EBV?

Nachfolgende Artikel der AB-EBV können Ihnen bei der Projektierung von Batterieladeanlagen für batteriebetriebene Trolleybusse dienlich sein:

- > AB-EBV zu Art. 44, AB 44.c, Ziff. 5.5 (Mehrpolige Fahrleitungen)
- ➤ AB-EBV zu Art. 44, AB 44.c, Ziff. 7.2 (elektrische Dimensionierung)
- > AB-EBV zu Art. 44, AB 44.c, Ziff. 9 (Schutzmassnahmen gegen direktes Berühren; Schutzmassnahmen gegen direktes Berühren sind nach SN EN 50122-122, Ziff. 5.1, 5.2, 5.3, 5.5 und 5.6 auszuführen.)
- > AB-EBV zu Art. 44, AB 44.d, Ziff. 1.3 (Rückleitungs- und Erdungskonzept)
- ➤ AB-EBV zu Art. 44, AB 44.d, Ziff. 2 (Grundsatz zu gefährlichen Berührungsspannungen)
- > AB-EBV zu Art. 44, AB 44.e, Ziff. 1.1 (Ergänzende Vorschriften)
- ➤ AB-EBV zu Art. 44, AB 44.f, Ziff. 1 (Grundsätze)



Die Aufzählung ist nicht abschliessend!



9. (Perron)Beleuchtung

Beleuchtung



Im Rahmen des Projekts wird die Perronbeleuchtung angepasst. Angaben zur Konformität dieser Beleuchtung mit SN EN 12464-2 wurden nicht gemacht.

Nach den AB-EBV zu Art. 34, AB 34.4, Ziff. 2 müssen Perrons ausgeleuchtet werden können

Nach den AB-EBV zu Art. 34, AB 34.4, Ziff. 2.1 muss mit der Beleuchtung ein guter Kontrast insbesondere im Bereich der Sicherheitslinien, der Perronkanten und Treppen erreicht und die Lenkung des Publikums in den sicheren Bereich angestrebt werden. Die Beleuchtung darf weder Reisende noch Triebfahrzeugführende blenden und ist konform zur SN EN 12464 zu planen und auszuführen

Nach der SN EN 12464-2, Ziff. 5 sind für Bahnsteige als Arbeitsplätze im Freien Beleuchtungsanforderungen hinsichtlich Wartungswert der Beleuchtungsstärke, Wert für die Gleichmässigkeit der Beleuchtungsstärke. Wert der Blendungsbewertung, Farbwiedergabe-Index und Ungleichmässigkeit angegeben.



D-RTE-27100-V1-1¶

Sicherheitsbericht¶

Elektrische Anlagen¶ Phase · Planung · und · Ausführung ¶



Die Bahn hat vor Baubeginn sicherzustellen, dass die Anforderungen der SN EN 12464-2 an die Perronbeleuchtung eingehalten werden.



Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend Bahnstrom führen und der Kontrolle nach NIV unterliegen.; Bezüglich der Perronbeleuchtung erklärt die Bahn (Abk.) hiermit die Konformität gemäss AB-EBV zu Art. 2, AB 2.3, Ziff. 1 i.V.m. SN EN 12464-2.

Eine Kontrolle (gem. Art. 24, NIV) der Niederspannungsanlagen gemäss NIV Art. 1, wird/wurde durch eine akkreditierte Stelle (überwiegend dem Bahnbetrieb dienend) bzw. unabhängiges Kontrollorgan (nicht-überwiegend dem Bahnbetrieb dienend) ausgeführt.

Der Sicherheitsnachweis (SiNa) nach Art. 37, NIV wird/wurde: -gemäss Art. 24 Abs. 6, NIV (Erstprüfung) -gemäss Art. 35, NIV (Installationsübernahme) -gemäss Art. 36, NIV (periodische Kontrolle) an die zuständige Kontrollstelle

Bahn-Logo-einfügen¶



9. (Perron)Beleuchtung

Was sagen die Vorschriften?

AB-EBV zu Art. 34, AB 34.4, Ziff. 2.1 verweist auf die SN EN 12464:

EN 12464-2:2014 (D)

Tabelle 5.12 — Bahnen und Straßenbahnen

Ref. Nr.	Art des Bereiches, Aufgabe oder Tätigkeit		m lx	U ₀ –	R _{GL}	R _a	Spezifische Anforderungen	
Allgemein	Bahnbereiche einschließlich Bereiche für Kleinbahnen, Straßenbahnen, Einschienenbahnen, Kleinstbahnen, U-Bahnen usw.						Blendung der Fahrzeugführer ist zu vermeiden.	
5.12.1	nicht überdachte Bahnsteige mit sehr geringem Personenaufkommen, z.B. Bahnhaltepunkte		5	0,20	55	20	 Besondere Aufmerksamkeit gilt der Bahnsteigkante U_d ≥ 1/10 	
5.12.6	.6 nicht überdachte Bahnsteige mit geringem Personenaufkommen, z. B. Land- und Regionalverkehr		10	0,25	50	20	Besondere Aufmerksamkeit gilt der Bahnsteigkante Ud ≥ 1/8	
5.12.9	nicht überdachte Bahnsteige mit mittlerem Personenaufkommen, z. B. Vorort-, Regional oder Fernverkehr	2	20	0,30	45	20	Besondere Aufmerk- samkeit gilt der Bahnsteigkante Ud ≥ 1/6	
5.12.16	nicht überdachte Bahnsteige mit hohem Personenaufkommen, z. B. Fernverkehr	5	50	0,40	45	20	 Besondere Aufmerksamkeit gilt der Bahnsteigkante U_d ≥ 1/5 	
5.12.17	überdachte Bahnsteige mit geringem Personenaufkommen , z. B. Vorort-, Regional- oder Fernverkehr	5	50	0,40	45	40	 Besondere Aufmerksamkeit gilt der Bahnsteigkante U_d ≥ 1/5 	
5.12.19 Überdachte Bahnsteige mit hohem Personenaufkommen, z. B. Fernverkehr			100	0,50	45	40	Besondere Aufmerk- samkeit gilt der Bahnsteigkante Ud ≥ 1/3	

Rechtserlasse und Normen:

- Normen haben keine Rechtsverbindlichkeit für Dritte; das Erstellen einer Norm geschieht durch das Einvernehmen der Ersteller
- ➤ Das Vorgehen, wie eine Norm einen rechtsverbindlichen Charakter bekommt, wird unter den rechtsverbindlichen Organen unterschiedlich gehandhabt
- ➤ In unserem Tätigkeitsfeld wird eine Norm oder Teile davon rechtsverbindlich, wenn sie in der AB-EBV herangezogen werden, dann ist es so, wie wenn der Text der Norm in der AB-EBV stehen würde.
- ➤ Im Anhang 3 der AB-EBV steht, welche Normen im Bahnbereich rechtsverbindlich sind



Umbergerungspotential PGV-Dossier 9. (Perron)Beleuchtung

Was sagen die Regelwerke Technik Eisenbahn – RTE?

Klassifizierung der Bahnhöfe und Haltestellen

Die Beleuchtungswerte in den beiden Normen SN EN 12464-1 und SN EN 12464-2 werden in Abhängigkeit zum Personenaufkommen kategorisiert und sind mit folgenden Wortlauten definiert: «gering», «mittel», «hoch», etc. Diese Beschreibungen werden wie folgt präzisiert:

Bhf. Klasse	Passagieraufkommen als Grundlage der Klassifizierung [DWV] gemäss R RTE 26201	Definition gemäss SN EN 12464 Teil 1 und 2
1	≥ 20'000 Passagiere / Tag	Hohes Personenaufkommen
2a	10'000 – 19'999 Passagiere / Tag	Mittleres Personenaufkommen
2b	1 '500 – 9'999 Passagiere / Tag	Mittleres Personenaufkommen
3	50 – 1'499 Passagiere / Tag	Geringes Personenaufkommen
4	< 50 Passagiere / Tag	Sehr geringes Personenaufkommen

Tabelle 4-4: Klassifizierung der Bahnhöfe und Haltestellen.

RTE-Regelungen:

- > sind grundsätzlich nicht verbindlich
- > sind konform zu den hoheitlichen Regelungen
- > sind anerkannte Regeln der Technik und repräsentieren den Stand der Technik

Die SN EN 12464 gelten auch bei Haltestellen!



Auch das BAFU ist am Thema der Beleuchtung interessiert; sein Fokus liegt aber weniger im Bereich der Sicherheit des Bahnbetriebs, sondern vielmehr im Bereich der Lichtverschmutzung respektive dem Schutz für die Tiere (= so wenig Licht wie nötig).



10. Annäherung, Parallelführung und Kreuzung (bahneigener) Kabelleitungen mit Gleisanlagen



Kabelunterführungen

Im Projektperimeter werden neue Kabelquerungen unter den Gleisen gebaut. Aussagen zur Einhaltung der erforderlichen Abstände liegen nicht vor.

Nach Art. 103 der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV; SR 734.31) müssen die Abstände zwischen Kabelleitung und Schienenunterkante mindestens 1,3 m bei Gleisen auf unabhängigem Bahnkörper, respektive mindestens 0,7 m bei Gleisen in Strassen oder auf allgemein befahrbarem Gebiet betragen.

Nach den AB-EBV zu Art. 44, AB 44.b, Ziffer 5 sind bei Annäherungen, Parallelführungen und Kreuzungen bahneigener Kabelleitungen mit Gleisanlagen die Abstände so zu wählen, dass die Kabelleitungen nicht gefährdet werden. Die Abstände gemäss LeV müssen nicht eingehalten werden, wenn genügende Sicherheit nachgewiesen wird.



Die Bahn hat vor Baubeginn sicherzustellen, dass die Abstände gemäss LeV an den neuen Kabelquerungen eingehalten werden. Für bahneigene Kabel, die diese Abstände nicht einhalten, ist dem BAV vor Baubeginn der Nachweis der genügenden Sicherheit einzureichen.





10. Annäherung, Parallelführung und Kreuzung (bahneigener) Kabelleitungen mit Gleisanlagen



Bahn-Logo-einfügen¶

D-RTE-27100-V1-1¶

Sicherheitsbericht¶

Elektrische-Anlagen¶
Phase-Planung-und-Ausführung¶



2.3.4 Bahnstromverteilungsanlagen

Istzustand

Im Projektperimeter bestehen mehrere Kabelquerungen unter den Gleisen. Die erforderlichen Abstände können nicht eingehalten werden.

Sollzustand

Die Bestehenden Kabelquerungen werden abgebrochen und durch neue ersetzt. Es handelt sich um bahneigene Kabel.

Der Abstand zwischen Schienenunterkante und Kabelleitung beträgt 1.60 m, die Abstände nach LeV werden eingehalten.

Der Abstand zwischen Schienenunterkante und Kabelleitung beträgt 1.10 m. Da die Kabel im Betonrohrblock verlegt sind, erachtet die Bahn diese Anordnung als genügend sicher.

Pläne in der Beilage:

Situationsplan Plan Nr. xxx Querprofile Plan Nr. xxx

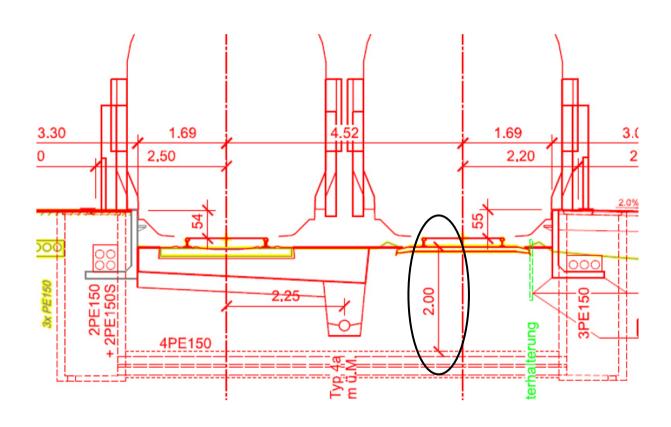
Fazit

Aus obiger Beschreibung leitet sich ab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine (nuÄ) nicht umfangreiche Änderung der Bahnstromverteilungsanlagen handelt.

Q

..... Verbesserungspotential PGV-Dossier 10. Annäherung, Parallelführung und Kreuzung (bahneigener) Kabelleitungen mit Gleisanlagen







11. Kabel in Tunneln





Kabel in Tunneln

Im Tunnel werden neue Kabel in verlegt, die im Brandfall dem Feuer ausgesetzt sein können. Angaben zu Kabeleigenschaften sowie zu allfälligen besonderen Merkmalen hinsichtlich des Verhaltens im Brandfall liegen nicht vor.

Nach den AB-EBV zu Art. 44, AB 44.b, Ziff. 4 müssen Kabel in Tunneln, die im Brandfall dem Feuer ausgesetzt sind, besondere Merkmale hinsichtlich der Entflammbarkeit, der Brandfortleitung, der Rauchdichte, der Toxizität, der Energiefreisetzung und des Abtropfverhaltens aufweisen.

Nach den AB-EBV zu Art. 44, AB 44.b, Ziff. 4.1 gilt dies als erfüllt, wenn die betroffenen Kabel in Tunneln der Klassifikation B2ca, s1a, a1 nach der delegierten Verordnung (EU) 2016/3644 entsprechen.

Nach den AB-EBV zu Art. 44, AB 44.b, Ziff. 4.3 hat der Nachweis der Klassifikation mit einer Leistungserklärung im Sinne der Verordnung über Bauprodukte (BauPV) zu erfolgen.



Die Bahn hat dem BAV einen Monat vor Baubeginn die Leistungserklärung für die verwendeten Kabel zur Kenntnis einzureichen, sofern diese im Brandfall dem Feuer ausgesetzt sind.



Bahn-Logo-einfügen¶

11. Kabel in Tunneln



D-RTE-27100-V1-1¶



Elektrische Anlagen¶ Phase · Planung · und · Ausführung ¶





2.3.4 Bahnstromverteilungsanlagen

Istzustand

Im Projektperimeter verlaufen mehrere Kabel an der Tunnelwand. Diese können im Brandfall dem Feuer ausgesetzt sein.

Sollzustand

Die Bestehenden Kabel haben ihre Lebensdauer erreicht und werden durch neue ersetzt.

Der Leistungsnachweis befindet sich in Beilage xxxx.

Die im Tunnel verlegten Kabel sind im Brandfall nicht dem Feuer ausgesetzt, da sie jetzt im Betonrohrblock verlegt werden. Weitere Nachweise zu besonderen Merkmalen hinsichtlich des Verhaltens im Brandfall erübrigen sich dadurch.

Pläne in der Beilage:

Situationsplan Plan Nr. xxx

Querprofile Plan Nr. xxx

Leistungsnachweis der eingesetzten Kabel

Beilage Nr. xxx

............

Aus obiger Beschreibung leitet sich ab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine (E) Erneuerung der Bahnstromverteilungsanlagen handelt.



11. Kabel in Tunneln



CE



LEISTUNGSERKLÄRUNG (DOP) NR: 1000768-CHCD

Datum: 28.11.18

Produktname

FE05-C 6X2.5 GB LPE

Eindeutiger Identifikationscode: 10562455

Verwendungszweck des Bauprodukts

Kabel / Leitung für allgemeine Anwendungen in Bauwerken in Bezug auf die Anforderungen an das Brandverhalten

AVCP (Assessment and Verification of Constancy of Performance): System 1+

Notifizierte Stelle: 2658

Deklarierte Leistung und harmonisierte Norm

WESENTLICHES MERKMAL	LEISTUNG	HARMONISIERTE NORM
Reaktion auf Feuer	Cca -s1,d1,a1	nach EN50575:2014+A1:2016
Freisetzung von gefährlichen Stoffen	NPD	NA



11. Kabel in Tunneln

Hinweis:

Jedes Bauprodukt muss als solches gekennzeichnet sein, um eine Rückverfolgung bis zum Hersteller gewährleisten zu können. Auf der Verpackung muss ein Etikett mit Herstellerangaben, eine eindeutige Nummer, die auf die Leistungserklärung verweist, und das CE-Kennzeichen angebracht sein.

Eine Leistungserklärung gibt die Prüfung und Bescheinigung durch eine notifizierte Stelle wieder und weist nach, dass das aufgeführte Kabel den Anforderungen der Bauproduktenverordnung entspricht.

Die Leistungserklärung selbst muss auf der Herstellerwebseite zum Download bereitgestellt werden. Auf dieser sind Herstellerdaten und alle Angaben zum Brandverhalten sowie die Euroklasse aufgeführt.

Klasse des Brandverhaltens	Aca	B1 _{ca}	B2 _{ca}	Ca	D _{ca}	Eca	Fca
System der Konformitätsüberwachung		1+ 3				3	4
Pflichten der notifizierten Stelle	Typenmusterpri Musternahme	ifung und regelm	assige Werksaudi	Typenmusterpri	-		
Pflichten des Herstellers	Fertigungsüberwachung				Fertigungsüber	wachung	-



11. Kabel in Tunneln

Änderungen in den AB-EBV 2024:

4 Kabel (Bauprodukte) in Tunneln sowie an speziellen Orten

Kabel, die im Brandfall dem Feuer ausgesetzt sein könnten sind, müssen

- in Tunneln.
- in Innenbereichen mit Publikumsverkehr.
- in Depots und Instandhaltungsanlagen,
- an allen weiteren Orten, an denen die Folgen eines Kabelbrands negative Auswirkungen auf die Sicherheit haben können besondere Merkmale hinsichtlich der Entflammbarkeit, der Brandfortleitung, der Rauchdichte, der Toxizität, der Energiefreisetzung und des Abtropfverhaltens aufweisen.
- 4.1 Das gilt als erfüllt, wenn die betroffenen Kabel mindestens den nachfolgenden Mindesta Anforderungen nach der delegierten Verordnung (EU) 2016/3644 entsprechen:

Tunnel Klassifikation B2ca. s1a. a1 Innenbereiche mit Publikumsverkehr Klassifikation Cca. s1. d2. a1 Depots und Instandhaltungsanlagen (>100 Personen) Klassifikation Cca, s1, d2, a1 Depots und Instandhaltungsanlagen (<100 Personen) Klassifikation Dca, s2, d2, a2 Klassifikation Eca

Unterwerke, Gleichrichterstationen

(freistehend bzw. in Gebäuden ohne Publikumsverkehr)

Unterwerke, Gleichrichterstationen

(unterirdisch bzw. in Gebäuden mit Publikumsverkehr)

Klassifikation Cca. s1. d2. a1

Im interoperablen Netz gelten zudem die Anforderungen der technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI).

- 4.2 Wenn es sich um eine niedrigere Klassifizierung als die in Ziff. 4.1 angegebene handelt, kann die Kabelklassifizierung vom Infrastrukturbetreiber nach einer Risikobewertung unter Berücksichtigung der Merkmale des Bauwerks und der beabsichtigten Betriebsart bestimmt werden.
- 4.3 Materialien, die nicht signifikant zur Brandlast beitragen würden, sind aufzulisten und können von den obigen Bestimmungen ausgenommen werden.



12. Gänge und Verkehrswege / Fluchtwege

Gänge und Verkehrswege

Aus den eingereichten Unterlagen geht nicht abschliessend hervor, ob die elektrischen Anlagen mit Türen versehen sind und diese im geöffneten Zustand den Fluchtweg versperren, so dass eine Rettung in den engen Verhältnissen erschwert würde.

Gemäss Art. 27, Abs. 2 der Starkstromverordnung müssen Gänge so gestaltet und unterhalten sein, dass sie jederzeit als Fluchtweg genutzt werden können. Es darf darin kein Material gelagert sein.

Gemäss Art. 27, Abs. 3 der Starkstromverordnung dürfen in die Minimalprofile der Gänge und Wege nach Anhang 1 der Starkstromverordnung keine Antriebe, Schalterwagen in Trennstellung, Steuerkästen, offene Fenster usw. hineinragen.



Die Bahn hat sicherzustellen, dass die Gänge jederzeit als Fluchtweg genutzt werden können.

4

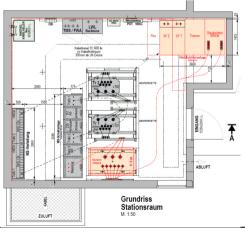
3

Bahn-Logo·einfügen¶ D·RTE-27100-V1-1¶ Sicherheitsbericht¶ Elektrische-Anlagen¶ Phase · Planung · und · Ausführung¶

2.3.4 Bahnstromverteilungsanlagen

Die Detailangaben sind in der nachfolgenden Beilage zu finden:

> xy Grundrissplan



VöV-WS 2023

SiNa und IOPNa nach D RTE 27100

Bundesamt für Verkehr | Elektrische Anlagen



12. Gänge und Verkehrswege / Fluchtwege

Was sagen die Vorschriften - Starkstromverordnung?

- 🚰 Art. 27 Gänge und Verkehrswege

¹ Die einzelnen Abschnitte einer Anlage sind durch Bedienungsgänge, Verkehrswege und nötigenfalls durch Montagegänge zu erschliessen.

² Gänge müssen so gestaltet und unterhalten sein, dass sie jederzeit als Fluchtweg benutzt werden können. Es darf

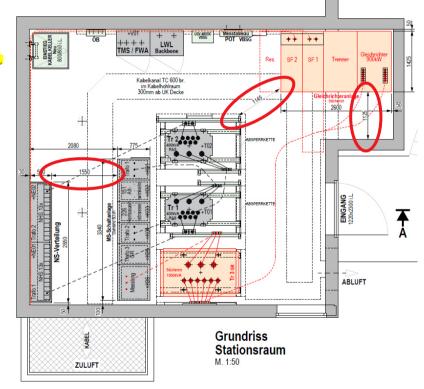
³ In die Minimalprofile der Gänge und Wege nach Anhang 1 dürfen keine Antriebe, Schalterwagen in Trennstellung, Steuerkästen, offene Fenster usw. hineinragen.

- Anhang 1

(Art. 27 und 35)

- Minimalmasse für Gänge und Zugänge in Innenraumanlagen

	freie	freie
	Gangbreite m	Ganghöhe m
1. Bedienungsgänge		
In Niederspannungsanlagen	0,8	2,0
In Hochspannungsanlagen	1,0	2,1
2. Montagegänge		
In offenen Niederspannungsanlagen	0,7	2,0
In gekapselten Anlagen	0,5	2,0
	Breite m	Höhe m
3. Zugänge		
Türen zu Niederspannungsanlagen	0,65	1,95
Türen zu Hochspannungsanlagen	0,8	1,95
Notausgänge	0,6	1,95
Einstiegschächte (Durchmesser)	0,8	





12. Gänge und Verkehrswege / Fluchtwege

Was sagen die Vorschriften - Starkstromverordnung?

- 🚰 Art. 35 Gänge und Zugänge

¹ Die Mindestmasse für Gänge und Zugänge in Innenraumanlagen richten sich grundsätzlich nach Anhang 1. Die Kontrollstelle kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn die Sicherheit und der Freiraum für Instandhaltungsarbeiten nicht unzulässig beeinträchtigt werden.

- 🖪 Anhang 1

(Art. 27 und 35)

- 🖪 Minimalmasse für Gänge und Zugänge in Innenraumanlagen

	freie	freie
	Gangbreite m	Ganghöhe m
1. Bedienungsgänge		
In Niederspannungsanlagen	0,8	2,0
In Hochspannungsanlagen	1,0	2,1
2. Montagegänge		
In offenen Niederspannungsanlagen	0,7	2,0
In gekapselten Anlagen	0,5	2,0
	Breite m	Höhe m
3. Zugänge		
Türen zu Niederspannungsanlagen	0,65	1,95
Türen zu Hochspannungsanlagen	0,8	1,95
Notausgänge	0,6	1,95
Einstiegschächte (Durchmesser)	0,8	



² Gänge in elektrischen Anlagen dürfen nicht als Durchgang für andere Räume genutzt werden.

³ Bedienungsgänge von mehr als 20 m Länge müssen auf beiden Seiten verlassen werden können.

⁴ Türen müssen sich in der Richtung des Fluchtweges öffnen. Verbindungstüren zwischen zwei Betriebsräumen sollen sich vom Raum mit grösserem zum Raum mit kleinerem Gefahrenpotential öffnen.

⁵ Notausgänge müssen ohne Hilfsmittel von innen geöffnet werden können und ins Freie oder in sichere Bereiche führen



13. Fehlender SV-Prüfbericht

Unterteilung und Abschaltbarkeit - Fahrleitungen in Depots und Instandhaltungsanlagen

Gemäss den eingereichten Unterlagen sind Arbeiten an der Fahrleitungsanlage, an der Fahrleitungssteuerung und der Verriegelung vorgesehen. Die ursprünglich eingereichten Unterlagen und die nachgereichten Dokumente wiesen nach Prüfung durch das BAV eine starke Dissonanz auf und sollen nun auf Antrag der Bahn in einem Detailverfahren genehmigt werden.

Nach Art. 18 Abs. 1 EBG dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen (Eisenbahnanlagen), nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden.

Nach Art. 18i Abs. 2 EBG werden Detailpläne, die sich auf ein bereits genehmigtes Proiekt stützen, im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Nach Art. 6 Abs. 3 EBV kann das BAV Unterlagen selbst prüfen, oder durch fachlich kompetente, unabhängige Personen (Sachverständige) prüfen lassen sowie vom Gesuchsteller Nachweise und Prüfberichte Sachverständiger verlangen.

D-RTE-27100-V1-1¶

Sicherheitsbericht¶

Elektrische Anlagen¶ Phase · Planung · und · Ausführung ¶



Die Bahn hat dem BAV spätestens drei Monate vor Beginn des Ein- respektive Umbaus der Fahrleitungsanlage, der Fahrleitungssteuerung sowie der Verriegelung ein Detailprojekt inklusive Sachverständigenbericht und Stellungnahme der Bahn zu diesem zur Genehmigung einzureichen.



4

Einbezug von weiteren Nachweisen und Erklärungen

Beziehungen zu anderen Sicherheitsnachweisen Stellungnahme zum Sachverständigen-Prüfbericht Stellungnahme zum Sicherheitsbewertungsbericht

Zusammenfassung (Erklärung des Antragstellers)

Anhang-n: Dossier Sachverständiger (SV) Anhang-n: Dossier Risikobewertungsstelle

Anhang-n: Antrag auf Abweichung von Art. AA

Bahn-Logo-einfügen¶



13. Fehlender SV-Prüfbericht

Was sagen die Vorschriften – wir erinnern uns:

Art. 6 Abs. 3 EBV

➤ Das BAV kann Unterlagen selbst prüfen, oder durch fachlich kompetente, unabhängige Personen (Sachverständige) prüfen lassen sowie vom Gesuchsteller Nachweise und Prüfberichte Sachverständiger verlangen.

Art. 8a Abs. 4 EBV

➤ Das BAV verlangt in der Regel bei Vorhaben mit hoher Sicherheitsrelevanz Prüfungen durch Sachverständige. Es verzichtet insbesondere dann auf solche Prüfungen, wenn sie nicht dazu beitragen können, Fehler mit Auswirkungen auf die Sicherheit zu vermeiden.

Richtlinie Unabhängige Prüfstellen – Eisenbahnen (RL UP-EB)

➤ Wo (mind.) braucht es Sachverständige bei elektrischen Anlagen (Tabelle 7, Kapitel 14) ...



Streckentyp:	Nich	ıt-IO	P-N.	IOP	Erg	N.	IOF	Hau	ıpt-N
Beschreibung	sv	BBS	BS	λS	BBS	BS	۸S	BBS	BS
4.4. (c) Fahrleitungsanlagen nicht im Publikumsbereich: — mit innovativen oder neuartigen oder komplexen Lösungen bei Neubau, Aufrüstung, Erneuerung — bei Fahrleitungssteuerungen in Waschanlagen, Depots und Instandhaltungsanlagen — bei Überbauten mit einer lichten Höhe < (Gra + 2.0 m) — bei echten Ausnahmen von hoheitlichen Vorschriften	x			x			X ⁽²		



13. Fehlender SV-Prüfbericht

Auftragserteilung

- ➤ Klare Abgrenzung des Prüfobjekts: Für eine Prüfung der Fahrleitungssteuerung muss der SV nicht die ganze Fahrleitungsanlage im Perimeter prüfen
- ➤ Dokumentation: Dem Sachverständigen müssen immer die aktuellen Unterlagen zur Verfügung stehen. Wenn Sie etwas an den Plänen ändern, teilen Sie dies dem SV mit.

Ziel des Sachverständigen-Prüfberichts

Der Sachverständige weist mit Hilfe seines vertieften Verständnisses des Prüfgegenstands auf Basis der geltenden Vorschriften und Normen dem Auftraggeber gegenüber nach, dass der Auftraggeber den Gesuchsgegenstand korrekt und sicher geplant hat und einsetzen wird, bzw. welche Schritte der Auftraggeber noch unternehmen muss, damit dies erreicht wird.



Die Bahn (oben Auftraggeber genannt) reicht den Prüfbericht des SV zusammen mit ihrer Stellungnahme zu den Prüfergebnissen dem BAV ein.



14. Betriebsbewilligung (BBw)

Betriebsbewilligung

Gemäss Art. 18w Abs. 1 EBG ist für Eisenbahnanlagen und Fahrzeuge eine Betriebsbewilligung erforderlich, wobei Ausnahmen vorgesehen sind. Vorliegend sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht gegeben.



Bahn-Logo-einfügen¶

Sicherheitsbericht¶

Elektrische Anlagen¶ Phase Planung und Ausführung¶



Zwecks Erteilung der Betriebsbewilligung hat sich die Bahn frühzeitig mit dem BAV über den Umfang und den Inhalt der hierfür erforderlichen Unterlagen abzusprechen.



Betriebsbewilligung

D-RTE-27100-V1-1¶

Entscheidung des BAV auf Grund von:

- Qualität des Sicherheitsnachweises
- Anlagenspezifika
- fehlenden Kontrollmöglichkeiten



14. Betriebsbewilligung (BBw)

Gesetzliche Grundlage: Art. 18w EBG, Art 8 EBV

Nach Art. 8 Abs. 1 EBV ist eine Betriebsbewilligung nach Artikel 18w EBG erforderlich für die Inbetriebnahme einer Eisenbahnanlage nach **signifikanten Änderungen**.

Nach Art. 8 Abs. 2 EBV **entscheidet** in den übrigen Fällen **das BAV** bei der Plangenehmigung darüber, ob die Inbetriebnahme eine Betriebsbewilligung erfordert.

Nach Art. 8 Abs. 3 muss das Eisenbahnunternehmen dem BAV einen Sicherheitsnachweis nach Artikel 8a

Ohne Zürstimmung des BAV (in der Regel

Nach Art. 8 Abs. 4 erteilt das BAV nach dessen Prüfung die Betriebsbewilligung, wern die übrigen Auflagen

Betriebsbewilligung vern die übrigen Auflagen

Anlage 2 pricht vin VBetriebs gehenchweises. Zudem prüft es anhand des Ocherheitsnachweises, ob die im Sicherheitsbericht aufgezeigten Massnahmen umgesetzt sind.

Nach Art. 8a Abs. 3 kann das BAV Sicherheitsnachweise überprüfen, indem es **Feststellungen an der Anlage selbst** vornimmt.

Betroffene Anlagen bzw. Anlagenteile:

Sicherheitsrelevante Anlagen bzw. Anlagenteile in Depots und Werkstätten (Massnahmen zum Schutz gegen zufälliges Berühren, automatische Erdungseinrichtungen, Fahrleitungssteuerungen, Anzeigen)



Umail verbesserungspotential PGV-Dossier

14. Betriebsbewilligung (BBw)

Prüfpunkt	Nr.	Prüfpunkt	Ergebnis		
Besichtigung der Anlag	С	Testschaltungen Normal	z.B.		
Senksignale		Anlage unter Spannung	Signalisie		
Trennstellen in der Fahrle			Anzeige		
tung			Schlüsse		
Fahrleitungsschalter			Zugang z		
			Kransteu		
		Ausschaltvorgang	Läuft aut		
Erdungsschalter			abschalte		
		Anlage spannungsfrei, geer-	Signalisi		
Anzeige Schaltzustand de		det, FL weggeschwenkt	Anzeige		
Fahrleitung			Schlüsse		
			Zugang 2		
			Kransteu		
		Kransteuerung	Schlüsse		
Bedienung		FL-Steuerung	Einschalt		
Fahrleitung		Mobile Geräte	Verhinde		
Erdung			Funktion		
		Einschaltvorgang	Läuft aut		
			einschwe		
Zugang zu Arbeitsbühner.	Veille	Сусться			
Schutzmassnahmen gegen direktes Berühren		utz durch Abstand utz durch Hindernisse			

Nr.	Prüfpunkt	Ergebnis			
D	Testschaltungen Fehler	z.B.			
	Fehlersimulation: Rückmeldung Erdungsschal- ter fehlt beim Ausschalten der Fahrleitung	Signalisierung Störung: Störung wird angezeigt Anlage blockiert: ja Anzeige Schaltzustand: vorhanden (rot) Aufheben der Störung: instruierte Teamleiter Anweisung an das Personal: vorhanden			
	Unterweisung Personal	das Werkstattpersonal ist unterwiesen, wie es sich bei einer Störung zu verhalten hat (z.B. Ausfall der Anzeige des Schaltzustandes der Fahrleitung während der Arbeit): Arbeitsplatz auf sicherem Wege verlassen oder Personal arbeitet weiter, da Fahrleitung weggeschwenkt ist und sich diese auf Grund der Zwangserdung im sicheren Zustand befindet oder warten aus Anweisungen			
	Kontrollmöglichkeiten für die Anzeigen im Schaltschrank	Kontrolltaste für Meldeleuchten und akustische Warnung vorhanden			
	Notaus	Abbruch Einschaltvorgang: ja Fahrleitung abschalten: ja (Schalter, Schaltvermögen) gegen Wiedereinschalten sichern: ja (Steuerung blockiert) Spannungsfreiheit feststellen: nein Erden: ja (Schalter, Schaltvermögen) Anzeige Schaltzustand: Sicherer Anlagenzustand hergestellt:			
	Wartungsanweisungen	Fahrleitungsschalter: Erdungsschalter: Intervalle:			
	Dokumentation	Aufbewahrungsort: Aktualität: Verantwortlichkeit:			



15. Schutzkonzept und -koordination



Schutzkonzept

Durch den Bau eines neuen Gleichrichters sind allenfalls Anpassungen am bestehenden Schutzkonzept erforderlich. Dazu liegen seitens der Antragstellerin keine Aussagen vor.

Nach den AB-EBV zu Art. 44. AB 44.f. Ziffer 1.1 sind gegen gefährliche elektrische Fehlerfälle die notwendigen, organisatorisch, technisch und wirtschaftlich realisierbaren Massnahmen zu treffen. Die Massnahmen orientieren sich am aktuellen Stand der Schutztechnik.

Nach den AB-EBV zu Art. 44. AB 44.f. Ziffer 2 muss für jeden Netzbereich der Bahnstromversorgung ein den Anforderungen angepasstes Schutzkonzept erstellt und umgesetzt werden.



Die Bahn hat vor Baubeginn sicherzustellen, dass das Schutzkonzept an die neuen Verhältnisse angepasst und umgesetzt wird.





15. Schutzkonzept und -koordination

Bahn-Logo-einfügen¶



D-RTE-27100-V1-1¶



Sicherheitsbericht¶

Elektrische Anlagen¶ Phase · Planung · und · Ausführung ¶



2.3.9 Schutztechnik und Leittechnikanlagen

Im Projektperimeter befindet sich eine Gleichrichterstation aus dem Jahre 1971.

Sollzustand

Die bestehende Gleichrichterstation wird abgebrochen und durch eine neue, leistungsfähigere ersetzt.

Am grundlegenden Schutzkonzept ändert nichts.

Zum Schutz des GR-Transformators wird im Leistungsschalterfeld ein Sekundärschutzrelais mit UMZ-Schutz-funktionen eingebaut. Der Thermische Schutz des Transformators erfolgt über einen Hermetik-Vollschutz. Die Einstellwerte des Sekundärschutzes werden vor der IBN festgelegt.

Die Einstellwerte der Schutz- und Streckenprüfgeräte werden im Verlauf der Inbetriebnahme der Anlage mittels Kurzschlussversuchen verifiziert und protokolliert.

Pläne in der Beilage:

Schutzkonzept Plan Nr. xxx

Aus obiger Beschreibung leitet sich ab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine (nuÄ) nichtumfangreiche Änderung der Schutztechnik handelt.



16. ICT-Security



ICT-Security

Die Themen ICT-Security resp. Cyber Security sind in den eingereichten Unterlagen nicht enthalten.

Industrielle Kontrollsysteme müssen gemäss IEC 62443 ihrem Schutzbedarf entsprechend überwacht und kontrolliert werden. Insbesondere zur Sicherstellung von sicherheitsrelevanten Prozessen sind die betriebskritischen Systeme technisch und physisch entsprechend ihrer Gefährdungen zu schützen.

Die ICT-Security ist im Projekt entsprechend dem Schutzbedarf gemäss IEC 62443 zu berücksichtigen und zu dokumentieren. Die Risiken sind auszuweisen und daraus abzuleitende Massnahmen sind festzulegen. Falls keine relevanten Gefährdungen im Bereich ICT-Security identifiziert werden, ist dies in der Dokumentation zu begründen.



Die Bahn hat dem BAV vor Baubeginn die Dokumentation zur ICT-Security zur Kenntnis einzureichen. Eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung aufgenommen.





Umail verbesserungspotential PGV-Dossier

Bahn-Logo-einfügen¶

16. ICT-Security





D-RTE-27100-V1-1¶

Sicherheitsbericht¶

Elektrische-Anlagen¶ Phase · Planung · und · Ausführung ¶



2.3.9 Schutztechnik und Leittechnikanlagen

Im Projektperimeter befindet sich eine Gleichrichterstation aus dem Jahre 1971.

Sollzustand

Die bestehende Gleichrichterstation wird abgebrochen und durch eine neue, leistungsfähigere ersetzt.

Am grundlegenden Schutzkonzept ändert nichts

Fernsteuerung:

Risiken zum Thema ICT-Security wurden identifiziert und entsprechende Massnahmen daraus abgeleitet. (Tabelle)

Schutztechnik:

Im vorliegenden Projekt wurden keine relevanten Gefährdungen im Bereich ICT-Security identifiziert, weil die Schutztechnik nicht fern parametrierbar ist und der Zugang zum Gebäude für Unbefugte mittels geeignetem Schliesssystem unterbunden wird.

Pläne in der Beilage:

Dokumentation zur ICT-Security Plan Nr. xxx

Aus obiger Beschreibung leitet sich ab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine (nuÄ) nichtumfangreiche Änderung der Schutztechnik handelt.



16. ICT-Security

Gesetzliche Grundlage:

Nach den AB-EBV zu Art. 5c, AB 5c.1, Ziff. 1.1 müssen Anlagen, Systeme und Fahrzeuge, die ICT-Systeme (Information and Communications Technology) verwenden oder enthalten, **soweit verhältnismässig gegen missbräuchliche Eingriffe geschützt werden** (ICT-Security). **Basierend auf einer Risikoanalyse** ist ein **entsprechendes Schutzkonzept** zu erstellen, umzusetzen, laufend zu überprüfen und zu aktualisieren.

Nach den AB-EBV zu Art. 5c, AB 5c.1, Ziff. 1.2 hat die Gewährleistung hinreichender Massnahmen zur Beherrschung des Risikos von missbräuchlichen Eingriffen in ICT-Systeme über den Lebenszyklus im Rahmen eines Managementsystems für Informationssicherheit (ISMS), als Teil des Sicherheitsmanagementsystems (SMS), zu erfolgen. Die Konformität mit der SN ISO/IEC 27001 und wo relevant mit deren spezifischen Ausprägung IEC 62443 ist anzustreben.

Nach den AB-EBV zu Art. 42, AB 42.2, Ziff. 1.2 ist für **sicherheitsrelevante Kommunikation** zwischen sicherheitsrelevanten Einrichtungen zudem die SN EN 50159 bzw. UIC 930 anzuwenden.

Betroffene Anlagen bzw. Anlagenteile:

Fernsteuerungen, Fernadministration und –diagnose (SCADA-Systeme, Schutzsysteme), Leitsysteme (Tunnel, Bahnstrom, Fahrstrom), Schnittstellen zu Partnersystemen (Monitoringsysteme), Netzwerke (WAN), Field Devices (Steuer- und Schutzgeräte)

System HACKED

System

Lokale Zugänge zu Anlagen (Zugangsberechtigungen, Schliesssysteme)



17. Erdbebensicherung

Erdbebensicherheit

In den eingereichten Unterlagen fehlen Angaben zur betroffenen Erdbebenzone wie auch die Nachweise, dass die entsprechenden Bestimmungen zur Erdbebenvorsorge eingehalten werden.

Gemäss der Richtlinie BAV zu Artikel 3 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen vom 2. Februar 2000 (VPVE, SR 742.142.1) Anforderungen an Planvorlagen, Ziffer 46.3.3 hat der Gesuchsteller für Bahnstromverteilungsanlagen die betroffene Erdbebenzone gemäss Ziff. 16.2.1 der SN 505 261 anzugeben und zu bestätigen, dass die entsprechenden Bestimmungen zur Erdbebenvorsorge gemäss der Richtlinie des ESTI Nr. 248 «Erdbebensicherung der elektrischen Energieverteilung in der Schweiz» eingehalten sind.



D-RTE-27100-V1-1¶

Sicherheitsbericht¶

Elektrische · Anlagen¶ Phase · Planung · und · Ausführung¶



2

Die Bahn hat vor Baubeginn die betroffene Erdbebenzone gemäss Ziff. 16.2.1 der SN 505 261 anzugeben; zudem ist zu bestätigen, dass die entsprechenden Bestimmungen zur Erdbebenvorsorge gemäss der Richtlinie des ESTI Nr. 248 «Erdbebensicherung der elektrischen Energieverteilung in der Schweiz» eingehalten sind.



2.3.10 Umweltaspekte im Zusammenhang mit elektrischen Anlagen

An dieser Stelle sollen allgemeine (oder wenn es keine separaten Dokumente dazu gibt, detaillierte) Angaben zu Umweltaspekten im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von elektrischen Anlagen (wie ZB, NIS, Grundwasserschutz, Erdbebenvorsorge, u. am.) gemacht werden. Zudem kann für weitere relevante Themen auf die entsprechenden Kapitel im UVP- Bericht bzw. im Umweltbericht verwiesen werden.

Erdbebenvorsorge

Istzustan

Aufgrund des Anlagenalters sind keine Dokumente vorhanden die ausweisen, dass die Erdbebenvorsorge eingehalten wird.

Sollzustand

Die Anlagen erfüllen die Erdbebenvorsorge gemäss der Richtlinie des ESTI Nr. 248 «Erdbebensicherheit der elektrischen Energieverteilung in der Schweiz». Welterführende Angaben inklusive der betroffenen Erdbebenzone sind im Dokument «Anhang xx» ausgewiesen.

Fazit

Aus obiger Beschreibung leitet sich ab, dass die Erdbebenvorsorge gemäss der Richtlinie des ESTI Nr. 248 «Erdbebensicherheit der elektrischen Energieverteilung in der Schweiz» vollständig eingehalten wird.

Bahn-Logo einfügen¶



17. Erdbebensicherung

Einhaltung der Bestimmungen zur Erdbebenvorsorge:

Richtlinie FSTI Nr. 248:

Tabelle 1 - Bauten und Anlagen im Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie

Erdbebensicherheit von	Spannungsebenen
Transformatoren	Alle Spannungsebenen 1)
Elektrische Apparate	Spannungen von 220 kV (50 Hz) bzw. 132 kV (16,7 Hz) oder höher ¹⁾
Anlagen der Energieverteilung in Schrankbauweise	Alle Spannungsebenen
Leiterverbindungen (Lose)	Spannungen von 220 kV (50 Hz) bzw. 132 kV (16,7 Hz) oder höher
Sekundärsysteme und andere Einbauten	Alle Spannungsebenen
Gebäude der Anlagen- und Sekundärtechnik	Alle Spannungsebenen
Freileitungen	Spannungen von 220 kV (50 Hz) bzw. 132 kV (16,7 Hz) oder höher
Kabelleitungen	Alle Spannungsebenen

¹⁾ Abhängigkeit von der Erdbebenzone beachten (siehe dazu Tab. 5 und Tab. 7)

Möglicher Lösungsweg:

Der Gesuchsteller weist die Erdbebenzone aus, stellt die Einhaltung der Bestimmungen sicher und bestätigt schriftlich, dass alle im Vorhaben relevanten Bestimmungen zur Erdbebenvorsorge gemäss der Richtlinie des ESTI Nr. 248 "Erdbebensicherung der elektrischen Energieverteilung in der Schweiz" eingehalten sind.



17. Erdbebensicherung

Erdbebensicherheit von Transformatoren:

Richtlinie ESTI Nr. 248:

Tabelle 5 - Erdbebenbestimmungen für Transformatoren

	vom Hersteller zu verlangendes Erdbebenzertifikat, falls Leistung > 2,5 MVA ¹⁾	Transformatoren aller Spannungsebenen Verankerung bezüglich				
Zone	für Spektral- beschleunigung ²⁾ von	Abscheren bzw. Wegrollen Abheben				
Z3b	12,2 m/s²					
Z3a	10,0 m/s ²		1			
Z2	7,7 m/s²	rechnerischer Nachweis erforderlich				
Z1b	6,1 m/s ²					
		für Spannungen ≥ 220 kV (50 Hz) bzw. 132 kV (16,7 Hz)				
Z1a	4,6 m/s²	rechnerischer Nachweis erforderlich	konstruktive Abhebesicherung erforderlich			
		sonst immer	mindestens			
		konstruktive Abscher- bzw. Wegrollsicherung erforderlich	konstruktive Abhebesicherung empfohlen			

¹⁾ Sind Transformatoren der Bauwerksklasse II zugeteilt (Normalfall im Eisenbahnbereich), ist ein Erdbebenzertifikat für eine mit dem Faktor 0,8 (1,2/1,5) multiplizierte (reduzierte) Spektralbeschleunigung zu

Gemäss Tabelle 5 der ESTI Richtlinie ist:

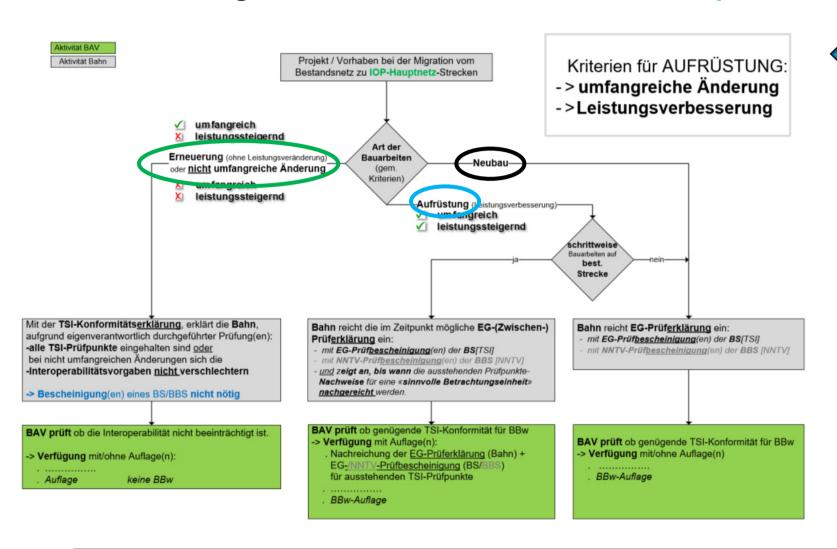
- Fig. Transformatoren mit einer Leistung von mehr als 2,5 MVA ein Erdbebenzertifikat vom Hersteller zu verlangen und
- Für alle Transformatoren (unabhängig von Leistung und Spannungsebene) eine Verankerung erforderlich, die einen entsprechenden rechnerischen Nachweis bedingt. In der Zone Z1a sind in Abhängigkeit der Spannungsebene und differenziert für das Abscheren (bzw. Wegrollen) oder das Abheben rein konstruktive Sicherungen ohne Nachweis möglich.

²⁾ Für die Baugrundklassen A, B und C können die geringeren Werte der Tabelle 6 verwendet werden.



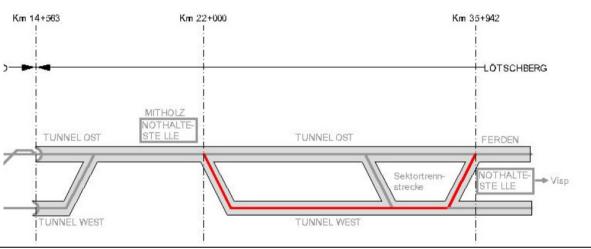
zB. Einleitung:

PRINZIP-Vorgehen bei Vorhaben auf dem IOP-Haupt-Netz



Bsp-Vorhaben (IOP-Hauptnetz)

- Ausbau des Lötschberg-Basistunnels auf zwei Spuren Aufrüstung der Fahrleitungsanlagen:
 - der prognostizierte Effektivwert des Stromes ist grösser, als der zum Projektierungszeitpunkt vorhandene thermische Grenzstrom (Doppelspur)
 - Erweiterung einer Strecke um ein oder mehrere Gleise
 - Vorhaben über mehr als vier Nachspannlängen (ca. 5 km) pro Gleis erstreckt







18. Interoperabilitäts-Konformitätserklärung





ERWÄGUNG:

Interoperabilität

Der Projektperimeter befindet sich im interoperablen Hauptnetz. Beim Vorhaben handelt es sich aus Sicht der elektrischen Anlagen um eine Aufrüstung. Nach Art. 15n Abs. 2 EBV muss der Gesuchsteller zum Nachweis der vorschriftskonformen Ausführung für strukturelle Teilsysteme nach Anhang II Ziffer 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/797 dem BAV eine EG-Prüferklärung nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/797 und nach den Anhängen II und III der Durchführungsverordnung (EU) 2019/250 einreichen.

Nach Ziff. 14.2.2 der Richtlinie Unabhängige Prüfstellen Eisenbahn (RL UP-EB) erwartet das BAV für das strukturelle Teilsystem ENE bei der Migration vom Bestandsnetz zum interoperablen Hauptnetz bei Neubau oder Aufrüstung eine EG-Prüferklärung des Eisenbahnunternehmens auf der Basis einer EG-Prüfbescheinigung einer benannten Stelle.



AUFLAGE:

Die Bahn hat dem BAV vor der Inbetriebnahme eine EG-Prüferklärung auf der Grundlage einer EG-Prüfbescheinigung einer benannten Stelle einzureichen.



1 1 D·RTE·27100-V2¶

Interoperabilitäts-¶ Konformitätsnachweis¶

Elektrische Anlagen¶ Phase Planung und Ausführung¶



EG-Zwischen-Prüferklärung in Kapitel 4.

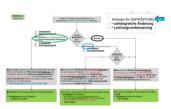
Die Unterzeichner dieser EG-Prüferklärung erklären hiermit in alleiniger Verantwortung, dass das Vorhaben die Bestimmungen der einschlägigen EU-Richtlinien und die einschlägigen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) einhält.

Diese sind insbesondere, welche von der folgenden benannten Stelle bewertet wurde: SCONRAIL AG, Zürcherstrasse 41, 8400 Winterthur

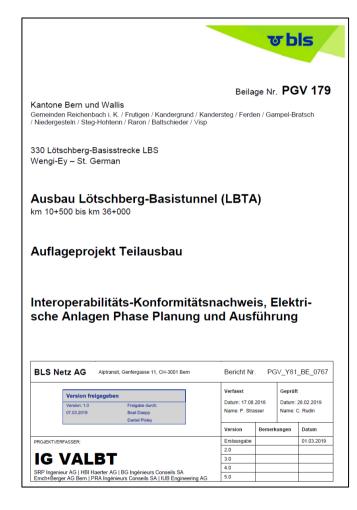
Bahn-Logo-einfügen¶



EG-Zwischenprüferklärung







4 EG- Zwischen- Prüferklärung

Die Unterzeichner dieser EG-Zwischen-Prüferklärung (Interoperabilitäts-Konformitätsnachweis) erklären, dass im vorliegenden Vorhaben die folgenden Anlageteile des Teilsystem Energie und allenfalls weitere, wie TSI SRT betroffen sind:

(N) Neubau / (U) Umrüstung (umfangreiche Änderung mit Leistungsverbesserung):

- (U) von technischen Zentralen (Schaltstellen)
- (N) von Trennstellen (Schutzstrecke, Sektorentrennstrecke)
- (U) von Fahrleitungsanlage (Wengi-Ey, Tellenfeld)
- (N) von Fahrleitungsanlage (Tunnel Engstlige, Lötschberg-Basistunnel)
- (N) von Rückstromführung

Sie erklären hiermit in alleiniger Verantwortung, dass das Vorhaben die Bestimmungen der einschlägigen EU-Richtlinien und die einschlägigen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) einhält. Diese sind insbesondere:

1301/2014/EG, TSI Energie vom 18. November 2014

Tabelle 2: Bewertete Merkmale nach TSI ENE

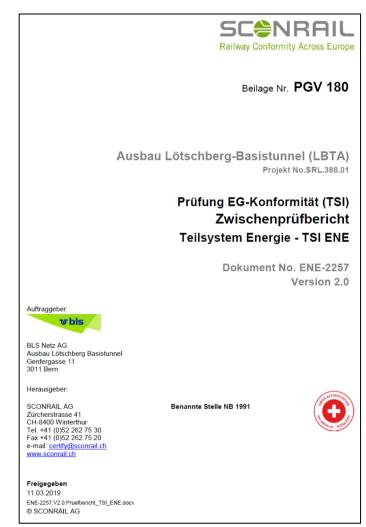
Zu bewertende Merkmale gemäss TSI ENE	erfüllt	nicht erfüllt	nicht tangiert	Bemerkungen
4.2.2.3			x	Verweis auf 4.2.17
4.2.3 Spannung und Frequenz	X			15 kV, 16,7 Hz Wechselstrom
4.2.4 Leistungsparameter des Energieversorgungssystems	X			Gemäss EN 50388
4.2.5 Strombelastbarkeit, Züge im Stillstand	Х			Gemäss EN 50367 und EN 50119
4.2.6 Nutzbremsung	X			-
4.2.7 Koordination des elektrischen Schutzes	X		•	Gemäss EN 50388
4.2.8 Oberschwingungen und dynami- sche Effekte in AC-Systemen	X			Gemäss EN 50388
4.2.9.1 Geometrie der Oberleitung; Fahrdrahthöhe	Х			GemäsS EN 50119 Höhe = 5.3 m
4.2.9.2 Geometrie der Oberleitung; ma- ximale horizontale Auslenkung	X			Auslenkung 40cm
4.2.10 Stromabnehmer Begrenzungsli- nie	X			NNTV - CH-TSI ENE-001
4.2.11 Mittlere Kontaktkraft	X	•		Gemäss EN 50367
4.2.12 Dynamisches Verhalten und Stromabnehmerqualität	X	•		Gemäss EN 50119
4.2.13 Stromabnehmer Abstand für die Auslenkung der Oberleitung	X			Gemäss EN 50119



EG-Zwischenprüfbescheinigung









Ausbau Lötschberg-Basistunnel (LBTA) SRL.388.01 Prüfung EG-Konformität (TSI) Zwischenprüfbericht

ENE-2257 Version 2.0

Inhaltliche Prüfung der Unterlagen

6.3.1 Inhaltliche Prüfung Phase 1 'Entwurfsprüfung'

Nachfolgend erfolgt eine Zusammenfassung der Bewertung der Anforderungen, die vom Prüfer im Rahmen der Projekt-Phase 'Entwurfsprüfung' (Phase 1) hinsichtlich der in Kapitel 6.1 relevanten Anforderungen aus der /TSI ENE/ (Tabelle B.1 der /TSI ENE/) durchgeführt wurden. Details zur Bewertung sind in der Checkliste /ENE_2226/ zu finden. Diese Checkliste befindet sich im Archiv der benannten Stelle.

Zu bewertende Merkmale gemäss	Abschnitt in	Phase 1	Relevant für	Ergebnis	Prüfer
/TSI_ENE/	/TSI_ENE/	Entwurfs- planung	Projekt (J/N)		
Spannung und Frequenz	4.2.3	X	Ja	erfüllt	NyS
Leistungsparameter der Energieversorgung	4.2.4	Х	Ja	erfüllt	NyS
Strombelastbarkeit, DC-Systeme, Züge im Stillstand	4.2.5	X	Nein		
Nutzbremsung	4.2.6	X	Ja	erfüllt	NyS
Koordination des elektrischen Schutzes	4.2.7	X	Ja	erfüllt	NyS
Oberwellen und dynamische Effekte bei AC- Systemen	4.2.8	X	Ja	Noch nicht prüfbar	NyS
Geometrie der Oberleitung	4.2.9	X	Ja	Noch nicht prüfbar	NyS
Stromabnehmerbegrenzungslinie	4.2.10	X	Ja	Noch nicht prüfbar	NyS
Mittlere Kontaktkraft	4.2.11	X	Ja	Noch nicht prüfbar	NyS
Dynamisches Verhalten und Stromabnahmequalität	4.2.12	Х	Ja	Noch nicht prüfbar	NyS
Stromabnehmerabstand	4.2.13	Х	Ja	Noch nicht prüfbar	NyS
Fahrdrahtwerkstoff	4.2.14	Х	Ja	Noch nicht prüfbar	NyS
Phasentrennstellen	4.2.15	Х	Ja	erfüllt	NyS
Systemtrennstellen	4.2.16	X	Nein		
Streckenseitiges Energiedatenerfassungssystem	4.2.17		Nein		
Schutz vor elektrischem Schlag	4.2.18	X	Ja	erfüllt	NyS
Instandhaltungsvorschriften	4.5		Ja		

Tabelle 6: Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung gemäss /TSI_ENE/ im Rahmen der Entwurfsprüfung

Bsp-Vorhaben (IOP-Hauptnetz)

➤ Fahrleitungserneuerung auf einem Streckenabschnitt mit dem gleichen FL-System

Erneuerung der Fahrleitungsanlagen:

- der prognostizierte Effektivwert des Stromes ändert sich nicht
- keine Erweiterung einer Strecke um ein oder mehrere Gleise
- Vorhaben über mehr als vier Nachspannlängen (ca. 5 km) pro Gleis erstreckt







18. Interoperabilitäts-Konformitätserklärung





ERWÄGUNG:

Interoperabilität

Der Projektperimeter befindet sich im interoperablen Hauptnetz. Beim Vorhaben handelt es sich aus Sicht der elektrischen Anlagen um eine Erneuerung. Nach Art. 15n Abs. 2 EBV muss der Gesuchsteller zum Nachweis der vorschriftskonformen Ausführung für strukturelle Teilsysteme nach Anhang II Ziffer 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/797 dem BAV eine EG-Prüferklärung nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/797 und nach den Anhängen II und III der Durchführungsverordnung (EU) 2019/250 einreichen.

Nach Ziff. 14.2.2 der Richtlinie Unabhängige Prüfstellen Eisenbahn (RL UP-EB) erwartet das BAV für das strukturelle Teilsystem ENE bei der Migration vom Bestandsnetz zum interoperablen Hauptnetz für Erneuerungen eine TSI-Konformitätserklärung des Eisenbahnunternehmens auf der Basis einer eigenverantwortlich durchgeführten Prüfung.



AUFLAGE:

Die Bahn hat dem BAV vor Baubeginn eine TSI-Konformitätserklärung auf der Grundlage einer eigenverantwortlich durchgeführten Prüfung aller relevanten TSI-Prüfpunkte einzureichen.



D-RTE-27100-V2¶

Interoperabilitäts-¶ Konformitätsnachweis¶

Elektrische-Anlagen¶ Phase Planung und Ausführung¶



EG-Zwischen-Prüferklärung in Kapitel 5.

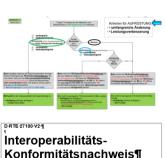
Die Unterzeichner dieser TSI- Erklärung erklären hiermit in alleiniger Verantwortung, dass das Vorhaben alle/die relevanten Interoperabilitätsvorgaben einhalten, und die Kompatibilität mit den Umsystemen erhalten bleiben. Basis bildet folgender Prüfbericht:

TSI Prüfbericht Nr. 13 "Bahnhof Thun, ISP 1159445"

Bahn-Logo-einfügen¶



IOP-Nachweis und TSI-Konformitätserklärung







5. TSI-Konformitätserklärung

Die Unterzeichner dieser TSI- Erklärung (Interoperabilitäts-Konformitätsnachweis) erklären, dass im vorliegenden Vorhaben das/die folgende(n) Anlageteile des Teilsystems Energie betroffen sind:

(N) Neubau, (U) Umrüstung (Umfangreiche Änderung mit Leistungsverbesserung), (E) Erneuerung (Umfangreiche Änderung ohne Leistungsveränderung) oder (nuÄ) nicht umfangreiche Änderung

- (E) von Fahrleitungsanlagen, im Sinne von Ziffer 2 der nachstehenden TSI-ENE
- (E) von Rückstromführung, im Sinne von Ziffer 2 der nachstehenden TSI-ENE

Aufgrund der nicht umfangreichen Arbeiten wurde das Vorhaben nicht von einer unabhängigen Prüfstelle bewertet.

Die Unterzeichner erklären hiermit in alleiniger Verantwortung, dass das Vorhaben alle/die relevanten Interoperabilitätsvorgaben einhalten, die Interoperabilitätseigenschaften gegenüber vor der Massnahme nicht verschlechtert und die Kompatibilität mit den Umsystemen erhalten bleiben

Diese sind insbesondere folgende Merkmale gem. TSI-ENE 1301/2014/EG:

Zu bewe	Zu bewertende Merkmale gem. TSI ENE		nicht erfüllt	nicht tangiert	Bemerkungen
4.2.3	Spannung und Frequenz	Х			
4.2.4	Leistungsparameter des Energieversorgungssystems			Х	Keine Veränderung durch das Vorhaben
4.2.5	Strombelastbarkeit, DC-Systeme, Züge im Stillstand	X			
4.2.6	Nutzbremsung			Х	Keine Veränderung durch das Vorhaben
4.2.7	Koordination des elektrischen Schutzes			х	Keine Veränderung durch das Vorhaben
4.2.8	Oberschwingungen und dynamische Effekte in AC-Systemen			х	Keine Veränderung durch das Vorhaben
4.2.9	Geometrie der Oberleitung	X			
4.2.10	Stromabnehmerbegrenzungslinie	X			
4.2.11	Mittlere Kontaktkraft	X			
4.2.12	Dynamisches Verhalten und Stromabnahmequalität	Х			
4.2.13	Stromabnehmerabstand für die Auslegung der Oberleitung	X			
4.2.14	Fahrdrahtwerkstoff	X			
4.2.15	Phasentrennstellen			X	Nicht betroffen
4.2.16	Systemtrennstellen			Х	Nicht betroffen
4.2.17	Streckenseitiges Energie- Datenerfassungssystem			Х	Nicht betroffen
4.2.18	Schutz vor elektrischem Schlag	X			

welche von der folgenden SBB Stelle bewertet wurde:

SBB AG / Infrastruktur, Projekte, Engineering, Fahrstrom Yuliya Zaytseva Bahnhofstrasse 12 4600 Olten, Schweiz



IOP-Nachweis und TSI-Konformitäts-

erklärung





TSI-Prüfbericht - Elektrische Anlagen - Phase Planung und Ausführung SBB, Schweizerische Bundesbahnen AG, Bern / Bahnhof Thun Erneuerung / Fahrleitungsanlage

3 Durchführung der TSI Prüfung

Beim Vorhaben handelt es sich um eine Erneuerung

Die Prüfung der Interoperabilitätsanforderungen und der Kompatibilität zu den Umsystemen kann daher eigenverantwortlich durch die Bahn erfolgen. Der Einbezug einer BS/BBS ist nicht notwendig.

Die Interoperabilitätseinhaltung darf durch das Vorhaben nicht verschlechtert werden.

4 TSI-Konformitätsprüfung

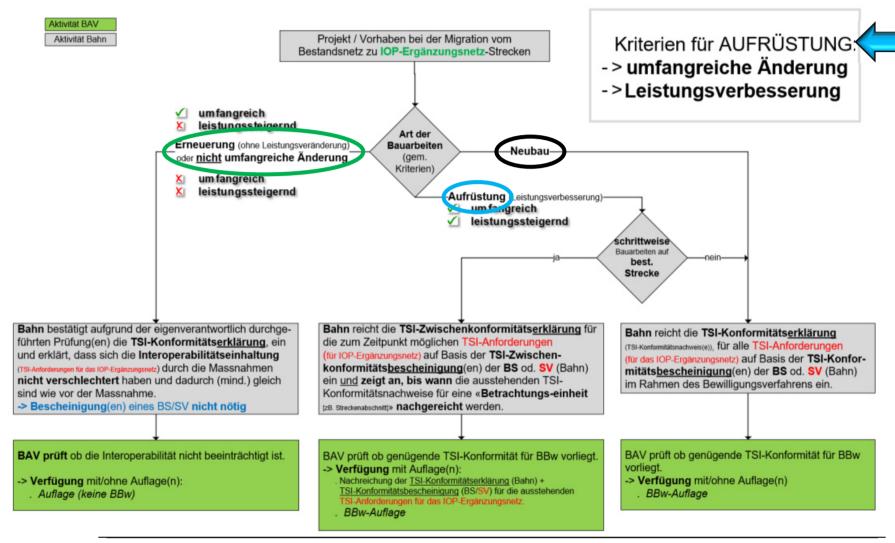
4.1 Ergebnis der Bewertung durch die Bahn

Zu bewertende Merkmale gem. TSI ENE		Erfüllt	Nicht efüllt	Nicht tangiert	Bemerkung
4.2.3	Spannung und Frequenz	х			
4.2.4	Leistungsparameter des Energieversorgungssystems			х	Keine Veränderung durch das Vorhaben
4.2.5	Strombelastbarkeit, DC-Systeme, Züge im Stillstand	х			
4.2.6	Nutzbremsung			х	Keine Veränderung durch das Vorhaben
4.2.7	Koordination des elektrischen Schutzes			×	Keine Veränderung durch das Vorhaben
4.2.8	Oberschwingungen und dynamische Effekte in AC-Systemen		-	×	Keine Veränderung durch das Vorhaber
4.2.9	Geometrie der Oberleitung	X			Gem. NNTV
4.2.10	Stromabnehmerbegrenzungslinie	×			Gem. NNTV
4.2.11	Mittlere Kontaktkraft	X			
4.2.12	Dynamisches Verhalten und Stromabnahmequalität	×			
4.2.13	Stromabnehmerabstand für die Auslegung der Oberleitung	×			
4.2.14	Fahrdrahtwerkstoff	X			
4.2.15	Phasentrennstellen			X	Nicht betroffen
4.2.16	Systemtrennstellen			×	Nicht betroffen
4.2.17	Streckenseitiges Energie- Datenerfassungssystem			×	Nicht betroffen
4.2.18	Schutz vor elektrischem Schlag	X			



zB. Einleitung:

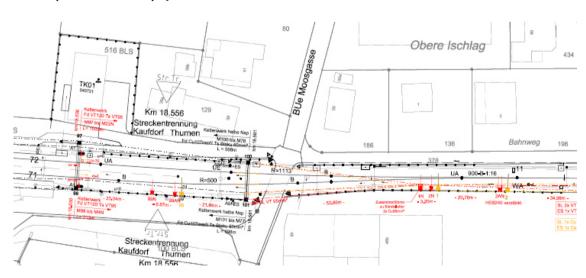
PRINZIP-Vorgehen bei Vorhaben auf dem IOP-Ergänzungs-Netz



Bsp-Vorhaben (IOP-Ergänzungsnetz)



- der prognostizierte Effektivwert des Stromes bleibt unverändert
- keine Erweiterung einer Strecke um ein oder mehrere Gleise
- Vorhaben über mehr als vier Nachspannlängen (ca. 5 km) pro Gleis erstreckt







18. Interoperabilitäts-Konformitätserklärung





ERWÄGUNG:

Interoperabilität

Der Projektperimeter befindet sich im interoperablen Ergänzungsnetz. Beim Vorhaben handelt es sich aus Sicht der elektrischen Anlagen um eine Erneuerung. Nach Art. 15a Abs. 2 EBV muss der Gesuchsteller auf Strecken ausserhalb des interoperablen Hauptnetzes die Einhaltung der technischen Spezifikationen Interoperabilität (TSI) nur soweit nachweisen, als dies zur Gewährleistung des Verkehrs von Fahrzeugen erforderlich ist, welche den TSI entsprechen. Das BAV hat die relevanten IOP-Anforderungen auf Strecken des Ergänzungsnetzes in einer Richtlinie (RL IOP) erlassen.

Nach Ziff. 14.2.2 der Richtlinie Unabhängige Prüfstellen Eisenbahn (RL UP-EB) erwartet das BAV für das strukturelle Teilsystem ENE auf dem interoperablen Ergänzungsnetz für Erneuerungen oder nicht umfangreiche Änderungen eine TSI-Konformitätserklärung des Eisenbahnunternehmens auf der Basis einer eigenverantwortlich durchgeführten Prüfung.



AUFLAGE:

Die Bahn dem BAV vor Baubeginn schriftlich zu erklären, dass sich die Interoperabilitätseinhaltung durch die Massnahmen nicht verschlechtert und dadurch mindestens gleich ist wie vor den Massnahmen.



D-RTE-27100-V2¶

Interoperabilitäts-¶ Konformitätsnachweis¶

Elektrische-Anlagen¶ Phase Planung und Ausführung¶



TSI-Konformitätserklärung in Kapitel 5.

Die Unterzeichner dieser TSI- Erklärung erklären hiermit in alleiniger Verantwortung, dass sich die Interoperabilitätseigenschaften gegenüber vor den Massnahmen nicht verschlechtern und dadurch mindestens gleich sind wie vor den Massnahmen.

Alternativ ist diese aussage auch im technischen Bericht, im Sicherheitsbericht, im Gesuchschreiben möglich.

Bahn-Logo-einfügen¶



... Agenda



- 1. Rollenverständnis + Einführung in die Prozess- und Fach-Grundlagen (Verfahren, wichtige PL-Fragen, TOS, hoheitliche Vorschriften, Rollen Gesuchsteller vs. Aufsichtsbehörde)
- 2. Grundsätze und Dokumentation (Prüfvarianten BAV, SiBer, RisikoBer, SV-Bericht [WARUM-WER-WANN-WAS-WIE])
- 3. Ausnahmegesuche/-bewilligungen (WAS ist möglich, WAS ist nötig)
- 4. Nachweis PGV-/BBw-Prozess (WER-WANN-WARUM-WELCHE-Dokumente, nIOP-Strecken)
- 5. Nachweisführung nach DRTE 27100 und Vertiefung mit Praxisbeispielen (Vertiefung mit EN-Praxis-Bsp, Anwendung RTE 27100, Hinweise auf KVP)
- 6. Erkenntnisse aus dem WS (Optimierungs- und Verbesserungspotential; FAZIT)



Das Bewilligungsverfahren; die wichtigsten 6 Fragen des PL-EA



- 1. Was für ein <u>Vorhaben</u> habe ich? (elektrisches Anlageteil, IOP-/nIOP-Netz, sign. Änderung, ...)
- 2. Welche <u>Verfahrensart</u> ist anzuwenden? (PGV, BBw, einfach/ordentlich, TZL, ...)
- 3. Welches sind die geltenden hoheitlichen Vorschriften?

 (Technik, Umwelt, Raumplanung, Natur- und Heimatschutz, ...)

 Aufsicht BAV: Eisenbahngesetzgebung

 Elektrizitätsgesetzgebung (bahnspez. Teil)

 Umweltschutzgesetzgebung (zB. NIS, Öl, ...)
- 4. Welche <u>Nachweise</u> muss ich einreichen? (Sicherheit, Betriebstauglichkeit, ...)
- 5. Habe ich <u>Ausnahmen</u> zu beantragen? (zwingende Anforderungen)
- 6. Habe ich <u>Mängel</u> aus <u>Vorgänger-Verfügungen</u> behoben? (Verbesserungspotential aus früheren Verfügungen)



Ausnahmeantrag;

FRAGE-6: **Gesuchdossierinhalt?**Verbesserungspotent





Verbesserungspotentiale könnten sich u.a. aus den Auflagen der erhaltenen Verfügungen ergeben!

Gem. Art. 10 EBG ist das **BAV die Aufsichtsbehörde** für Eisenbahnen/-anlagen.



Das BAV muss somit prüfen, ob die geplanten, zu bauenden oder in Betrieb stehenden (zB. el.) Anlagen den geltenden Vorschriften entsprechen.

Diese Überprüfung erfolgt risikoorientiert mit Stichproben; d.h. zB. aufgrund des vollständigen PGV-Dossiers.

Wenn alles ok ist, dann wird verfügt.



1.3 → Elektrische-Anlagen¶

1.3.1 → Kabelunterführungen¶

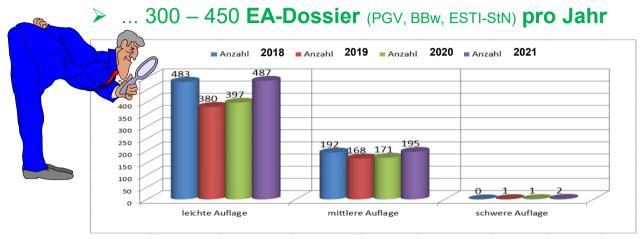
Dem Technischen Bericht ist zu entnehmen, dass es Kabelquerungen unter den Gleisen geben wird. Aussagen zur Einhaltung der erforderlichen Abstände wurden nicht gemacht.¶

Nach-Art.-103-der-Verordnung-über-elektrische-Leitungen-(Leitungsverordnung, Lev. SR-734.31)-müssen-die-Abstände-zwischen-Kabelleitung- und Schienenunterkante- mindestens-1,3-m-bei-Gleisen- auf unabhängigem-Bahnkörper, respektive- mindestens-0,7-m-bei-Gleisen- in Strassen- oder- auf-allgemein befahrbarem-Gebiet-betragen.¶



2.1 → Elektrische Anlagen, 'Kabelunterführungen: Die Mahaben vor Baubeginn sicherzustellen, dass die Abstände gemäss Lev. bei Kabelquerungen unter den Gleisen eingehalten werden. Anderenfalls ist dem BAV vor Baubeginn der Nachweis der genügenden Sicherheit einzureichen.¶

Schlussfolgerungen; Optimierungspotential in PGV-Dossiers



- > ... bei der Vollständigkeit des Antragsdossiers
- > ... bei der Qualität des Antragsdossiers
- > ... bei **unnötigen Auflagenrückmeldungen** an das BAV zB. wenn steht: «Die Bahn hat vor IBN xxxxx sicherzustellen»
- diese Erkenntnisse bildeten hauptsächlich die Basis des heutigen WS-Inhaltes
- versetzen Sie sich in die Lage des BAV-Prüfers; bei Unsicherheit ggf. auch vorab Rückfrage bei BAV

Schlussfolgerungen; Kontinuierliche Verbesserung

Appell an Gesuchsteller zu selbstkritischer Reflexion

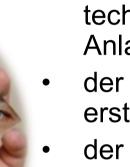
- Welche Mängel wären vermeidbar gewesen ? (aufgrund der eingegangenen Auflagen)
- Bestehen Lücken in der Fachkompetenz, Sorgfalt ? (Gesuchsteller/Auftragnehmer)
- Stimmt die **Qualität** der eigenen Projektierungsarbeit resp. der Projektierungsarbeit des Auftragnehmers?
- Stimmt die Wirksamkeit der Qualitätskontrolle auf Seite Gesuchsteller/Auftragnehmer?
- Treten grobe sicherheitsrelevante Mängel mit systematischem Charakter auf?

Fazit zu Frage-6:

- Auflagen dürfen als "Verbesserungspotential" verwendet werden (KVP)
- Bezahlt eure externen Unterstützer nicht für immer dieselben Fehler!!



Schlussfolgerungen; Verantwortung

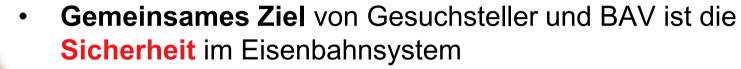


- das BAV macht nie eine vollständige, umfassende technisch-betriebliche Prüfung der sicherheits-relevanten Anlagen
- der Gesuchsteller (bzw. dessen Auftragnehmer) muss in erster Linie die sorgfältige Arbeitsweise gewährleisten.
- der Gesuchsteller (bzw. dessen Auftragnehmer) muss davon ausgehen, dass sämtliche Aspekte einer potentieller Kontrolle durch das BAV unterliegen.
- der Gesuchsteller darf sich nicht darauf verlassen, dass allfällige Projektierungsfehler vom BAV entdeckt werden.

FAZIT:

Der **Gesuchsteller** allein **ist verantwortlich** für ein vorschriftenkonformes Projekt (*auch für allfällige Fehler der Ing.Büros !!!*)

Schlussfolgerungen; gemeinsames übergeordnetes ZIEL



- Jeder Beteiligte leistet einen Beitrag zur Erreichung des gemeinsamen übergeordneten Ziels durch bewusstes Wahrnehmen seiner Rolle
- Die gewünschte **Wirkung** wird erzielt durch gegenseitiges Rollenverständnis und die Wahrnehmung der, mit der eigenen Rolle verbundenen **Verantwortung** und der Chance zur stetigen **Verbesserung**.

GEMEINSAM ERREICHEN WIR SICHERHEIT!

Q

Vorab eingereichte FRAGEN?



- > FRAGE (SOB): Sicherheitsbericht
- ➤ 1) Wo wird die Abgrenzung zwischen «elektrischen (Bahn-) Anlagen» und simplen 50Hz Komponenten gemacht?
- 2) Braucht es den Sicherheitsbericht, wenn vielleicht nur ein Lift umgebaut wird?
- ➤ 3) Was kommt in welcher Form in den SiBer EA und was in den technischen Bericht?

> ANTWORT:

- 1, 2, 3) wurde im
- -Vortrag 02 «Grundsätze und Dokumentation» und
- -Vortrag 05 «Nachweisführung nach D RTE 27100» beantwortet

Q

Vorab eingereichte FRAGEN?



FRAGE (SOB):
 Umgang mit Genehmigungsfreien Bauvorhaben –
 Beispiele zur Anwendung der VPVE

➤ ANTWORT: wurde im Vortrag 05 «Nachweisführung nach D RTE 27100» aufgezeigt

ZIEL des gemeinsamen Work-Shop

- ✓ Rollen, Zuständigkeiten, Ansprechstellen im Zusammenhang mit EA-PGV's gegenseitig kennen
- ✓ PGV-Ablauf/-Prozess und Erwartungen des BAV an den «(mind.) Inhalt eines PGV-Dossier EA» besser verstehen
- ✓ Anwendbarkeit von Branchen- und EU-Normen, sowie deren Zusammenspiel mit den EBV / AB-EBV
- ✓ Die (für EA-PGV's) relevantesten hoheitlichen Vorschriften aufzeigen und wo nötig erläutern
- ✓ Notwendigkeit und Dokumentation des Sicherheitsberichts für elektrische Anlagen (SiBer EA) besser verstehen
- ✓ Konkrete **Verbesserungspotentiale** für Ihre PGV's erkennen und Verbesserungsvorschläge verstehen



Machen Sie es sich zum persönlichen Jahresziel 2023 «nie 2-mal dieselbe Auflage vom BAV zu erhalten»

... und zum Schluss ein grosses DANKEschön für euer Interesse an diesem Thema!

... und geben Sie uns Ihr Feedback zum heutigen WS

